*MASTER*
*NEGATIVE*
*NO. 92-80550-7*

MICROFILMED 1992

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES/NEW YORK

as part of the
"Foundations of Western Civilization Preservation Project"

Funded by the
NATIONAL ENDOWMENT FOR THE HUMANITIES

Reproductions may not be made without permission from
Columbia University Library

COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States -- Title 17, United States Code -- concerns the making of photocopies or other reproductions of copyrighted material...

Columbia University Library reserves the right to refuse to accept a copy order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

*AUTHOR:*

DRONKE, ERNST

*TITLE:*

DIE PROZESS-VERHANDLUNG ...

*PLACE:*

LEIPZIG

*DATE:*

1847

Master Negative #

92-80550-7

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

## BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record


143B45
D832


Dronke, Ernst, 1822-

Die prozess-verhandlungen gegen Ernst Dronke vor dem zuchtpolizeigericht zu Koblenz am 10. April und 6. Mai 1847, zur charakteristik der neuen erscheinung eines tendenz-prozesses und der unterziehung eines ausländers wegen im auslande ausgeübter straflosen handlungen unter die strafbegriffe der preuss. gesetze. Leipzig, Jurany, 1847.

72 p. 21½cm.

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11X

IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 4/6/92 INITIALS ZM

FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

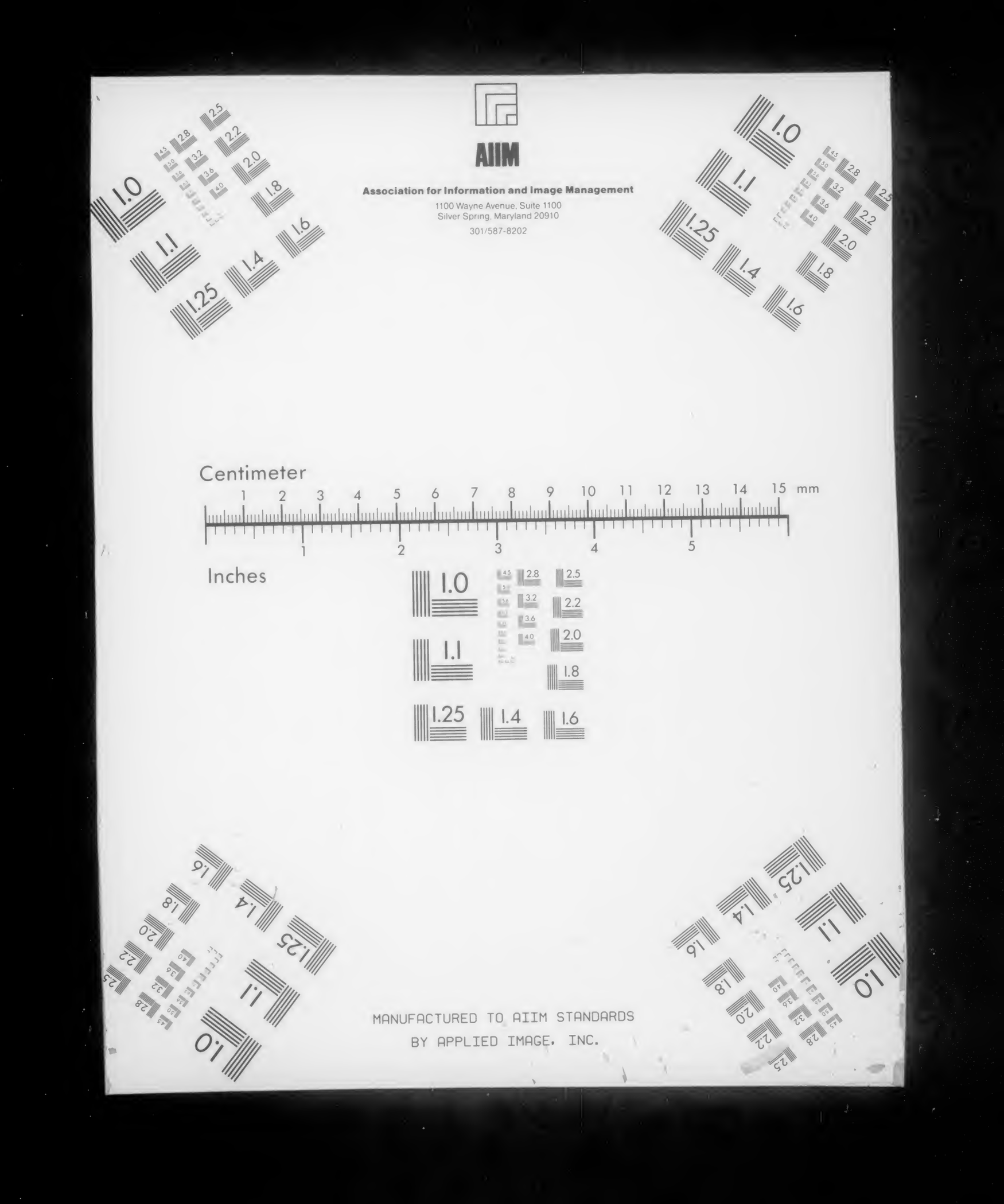
AIIM
Association for Information and Image Management
1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910
301/587-8202
Centimeter
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 mm
Inches
1 2 3 4 5
MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.

# Prozeß

gegen

# Ernst Dronke

vor dem Zuchtpolizeigericht zu Koblenz am 10. April und 6. Mai 1847.

## Zur Charakteristik

### der neuen Erscheinung eines Tendenz-Prozesses

und der Unterziehung eines Ausländers wegen im Auslande ausgeübter straflosen Handlungen unter die Strafbegriffe der preuß. Gesetze.

Leipzig,
Verlag von Wilhelm Jurany.
1847.

Aufgeschnittene Exemplare werden unter keiner Bedingung zurückgenommen.

943B45-D832

943B45 D832

Columbia University
in the City of New York

LIBRARY

Die

# Prozeß-Verhandlungen

gegen

## Ernst Dronke

vor dem Zuchtpolizeigericht zu Koblenz am 10. April und 6. Mai 1847.

---

### Zur Charakteristik

### der neuen Erscheinung eines Tendenz-Prozesses

und der Unterziehung eines Ausländers wegen im Auslande ausgeübter straflosen Handlungen unter die Strafbegriffe der preuß. Gesetze.

---

Leipzig,

Verlag von Wilhelm Jurany.

1847.

4-7

E 15-301
943 B45
II 832

# Vorwort.

Bei politischen Prozessen, wie bei Strafprozessen überhaupt hat die öffentliche Meinung ein Recht und eine Pflicht auf die obschwebenden Fragen. Die Vergehen und Verbrechen, welche den Inhalt aller Strafprozesse bilden, enthalten eine Ueberschreitung der im Staat bestehenden Gesetze oder eine Verletzung der bestehenden allgemeinen Ordnung, und alle diejenigen, welche diesen Gesetzen und dieser Ordnung unterworfen sind, nämlich das ganze Volk ist direkt und indirekt bei solchen Prozessen und deren Rechtsfragen betheiligt.

Direkt und indirekt. Einmal nämlich gewährt die Prozedur über Vergehen und Verbrechen zugleich eine Kritik der bestehenden Gesetze und Verhältnisse, gegen welche die Handlung gerichtet war, und an diese Gesetze und Einrichtungen hat die öffentliche Meinung ein Recht. In politischen und Preß-Prozessen ist z. B. selbstredend schon der kritische Maßstab an die Politik und diejenigen Theile der bürgerlichen Ordnung gelegt, welche von dem Beklagten verletzt sein sollen. In andern Prozeduren ist es in gleicher Weise der Fall; die Verbrechen gegen fremdes Eigenthum z. B. gewähren nicht minder eine Kritik der Eigenthumsverhältnisse, wenn dies auch thatsächlich noch von den Wenigsten berücksichtigt wird. Ein Beispiel nur. Es ereignet sich nicht selten, daß ein geständiger Dieb von Geschworenen freigesprochen oder von Richtern milder beurtheilt wird, weil er das Verbrechen im Drange der höchsten Noth, vielleicht um seine Kinder durch ein Stückchen Brot vom elenden Hungertode zu retten, verübt hat. Und doch bleibt das „Verbrechen gegen das Eigenthum" dasselbe, der Rechtsbegriff des Diebstahls, das Verhältniß des fremden Eigenthümers, zu dessen Schutz allein ja der Diebstahl mit Strafe bedroht wird, bleibt bestehen, gleichviel ob das Verbrechen von einem Hungernden oder aus bloßem Diebsgelüst begangen worden. Indem man also für das Unglück des Verbrechers Rücksichten walten läßt, muß der strenge Rechtsbegriff des Diebstahls und das Recht des Eigenthums vor dieser „Rücksicht der Noth" weichen, der Rechtsbegriff ist ein zweifelhaftes Verhältniß und das Eigenthum auf indirekte Weise in

Frage gestellt. Man mißverstehe uns nicht! Wir sagen, daß bei Prozeßfragen über die Eigenthumsverbrechen allerdings gerade das Eigenthum in kritischer Weise berührt wird, indem möglicherweise das „Recht" des Eigenthums vor geltend gemachten „Rücksichten" weichen muß, daß also in dieser Prozeßfrage die nothwendige Konsequenz liegt: das Eigenthum hat kein unbedingtes Recht, da es bloßen Rücksichten schon geopfert wird, und dann ist die Gesellschaft moralisch zu andern Mitteln gegen die Eigenthumsverbrechen verpflichtet, als den Verbrecher, um das Recht des Eigenthums zu opfern, erst in die letzte Noth der Verzweiflung gerathen zu lassen. Die alten strengen Rechtsbegriffe sind überhaupt sehr schwankend geworden. Wo man Rücksichten und Verhältnissen ein Recht in den Prozeßfragen selbst einräumt, da gesteht man, daß die alten strengen Rechtsbegriffe unhaltbar sind, und diese Rücksichten und Verhältnisse untergraben und erschüttern die Rechtsbegriffe. Die Jurisprudenz ist hier in umgekehrter Weise wankend gemacht worden, wie die Theologie. An den Rechtsbegriffen der alten orthodoxen Theologie hat man zuerst von wissenschaftlich-kritischer Seite gerüttelt, bis dieselben auch im Herzen der Massen erschüttert und wankend wurden; die Rechtsbegriffe der orthodoxen Jurisprudenz haben nur durch den allgemeinen Instinkt, durch jene allgemeinen menschlichen Rücksichten und Bezüge ihre bisherige Erschütterung erlitten, und nachdem dieselben dergestalt im Herzen des Volks, in dem allgemeinen Glauben der Gesellschaft wankend geworden, wird die Kritik einen leichteren und schnelleren Erfolg erringen, wenn sie auf diesem bereits untergrabenen Boden die Verhältnisse, die in den Rechtsfragen enthalten sind, kritisirt. Daß diese allgemein gesellschaftlichen Verhältnisse, welche in den Prozeß- und Rechtsfragen berührt werden, das Recht und Interesse der öffentlichen Meinung auf den Prozeß begründen, wird wohl nicht in Zweifel gestellt werden können.

Zweitens aber giebt die Macht der Staatsgewalt bei der Verfolgung, der Prozedur und dem Resultat des Strafprozesses nothwendig der öffentlichen Meinung auch ein Recht des Interesses, eine Pflicht der garantirenden Kontrollirung und des Gleichgewichts. Die Staatsgewalt hat zunächst hinsichtlich der Verfolgung das Recht, Jemanden zu verhaften und in Anklagezustand zu versetzen; ebenso ist es ihr dagegen möglich (wir haben dies unter zahlreichen Beispielen kürzlich noch in einem Kölner Prozeß gegen eine Militairperson gesehen), einen ihrer Beamten gänzlich der Anklage zu entziehen. Hinsichtlich des Rechtserkenntnisses ist es eine Prärogative des Staatsoberhauptes, nicht nur zu begnadigen, sondern auch vollständig zu rehabilitiren, so daß die Rechtsnachtheile und der Verlust gewisser bürgerlicher Rechte, welche



ein Straferkenntniß gesetzlich nach sich zieht, annullirt werden; ebenso hat sich dagegen auch schon die Staatsgewalt, und ohne Zweifel hat sie die Macht hierzu, der Rehabilitation widersetzt, wo dieselbe durch rechtskräftiges Urtheil verordnet worden. Da aber die Anordnung der Verfolgung wie die Rechtsgültigkeit des Urtheils somit dem willkürlichen Belieben der Staatsgewalt anheimgegeben ist, so hat die öffentliche Meinung nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht, auf die Art der Verfolgung wie auf die Beobachtung des rechtsgültigen Urtheils je nach der Verschiedenheit der Personen von Seiten der Staatsgewalt zu achten, denn nicht nur bei den Personen in ihrer öffentlichen Stellung, sondern auch bei den Rechtsverhältnissen und der Staatsgewalt selbst ist die öffentliche Meinung und das Volk unmittelbar betheiligt. Hierzu kommt vollends in Beziehung auf die Prozedur die eigenthümliche Stellung der Richter. —

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Richter stets nur ihre individuelle Ueberzeugung nach den Gesetzen und Rechtsbegriffen aussprechen; das Urtheil ist faktisch nichts als das Additions-Exempel dieser zufälligen individuellen Ueberzeugungen von den Rechtsbegriffen. Ohne Zweifel, wir sehen dies täglich, können zwei Richter entgegengesetzter Ansicht in einem Prozeß sein, wobei doch Jeder auf dem Gesetz fußt; die Gesetze und die allgemeinen Rechtsbegriffe geben also hier entgegengesetzten Ansichten Raum. Gewöhnlich wird diese Ungleichheit der Ansichten über Rechts- und Prozeßfragen durch die Abstimmung ausgeglichen; weichen verschiedene Kammern hierin von einander ab, so giebt die Meinung der höheren Instanz den Ausschlag für die Rechtsgültigkeit des Endurtheils. Für die Rechtsgültigkeit des letzten Entscheides; die entgegenstehende Ansicht des unteren oder auch anderer Gerichte ist hiermit nur faktisch für Erzielung eines endlichen Resultates, nicht aber prinzipiell für die Jurisprudenz aufgehoben. Einen Anspruch auf eine heilige Institution kann daher ein Urtheil unter allen Umständen nicht haben. Wir glauben diese Behauptung durch den Beweis unterstützen zu müssen, wie zuweilen die verschiedenen Gerichte oder resp. die verschiedenen Richter hartnäckig auf ihrer den andern entgegenstehenden Ansicht verharren. Der Rheinische Revisions- und Kassationshof zu Berlin kassirte vor einigen Jahren ein Urtheil, indem er auf falsche Anwendung eines Gesetzes in demselben erkannte, und verwies die Sache zur neuen Verhandlung an den Appellationshof zu Köln. Der Apellhof zu Köln erkannte aber trotzdem wiederum ganz in der früheren Weise, und als die Sache jetzt abermals in die Kassations-Instanz ging, beharrte auch der Kassationshof auf seiner einmal ausgesprochenen Ansicht und kassirte ebenfalls das zweite Urtheil und zwar mit ausdrücklicher Berufung auf sein frü-

heres Erkenntniß. Hier war die Sache allerdings in letzter Instanz abgeschlossen; anders aber verhält es sich in Frankreich bei solchen Konflikten. Der Pariser Kassationshof, wenn er ein Urtheil kassirt, erkennt nie in letzter Instanz, sondern verweis't die Sache stets zur neuen Verhandlung an einen andern Appellationshof. Wenn daher, wie dies öfter geschieht, die Appellationshöfe die Ansicht des Kassationshofes als nicht maßgebend für sich erkennen, so wird hier dem letztern endlich nichts übrig bleiben, als sich der Ansicht der Appellationshöfe zu unterwerfen. Ein eklatantes Beispiel dieser Art ereignete sich vor mehreren Jahren, als der Pariser Kassationshof ein Urtheil kassirt und die Sache zur neuen Verhandlung an den Appellationshof von Toulouse verwiesen hatte. In einem solchen Fall verhandelt der Appellhof stets mit vereinigten Sektionen, d. h. in Plenarsitzung des ganzen Gerichtshofes. Bei der Verhandlung des Toulouser Appellationshofes saßen nunmehr 34 Richter zu Gericht, und es erkannten 17 von ihnen im Sinne des Kassationshofes, 17 dagegen in der Weise des ersten kassirten Urtheils. Diese Erscheinung ist gewiß außerordentlich selten, denn der Gerichtshof selbst sieht schon des Publikums wegen eine solche Unmöglichkeit der Vereinigung höchst ungern, und außerdem wird bei einer solchen Zahl der Richter gewöhnlich doch Einer oder der Andere während der Berathung für eine andere Ansicht zugänglich. Bei diesem hartnäckig behaupteten Zwiespalt war der Toulouser Appellationshof gezwungen, noch sieben andere Richter hinzu zu ziehen und jetzt wurde das erste kassirte Urtheil wieder approbirt. Der Kassationshof kassirte auch dies Erkenntniß und verwies die Sache zum drittenmal zur Verhandlung an einen neuen Appellationshof. Aber auch dieser schloß sich der Ansicht der früheren Appellationshöfe an, und jetzt endlich hielt es der Kassationshof für gut, die Ansicht der unteren Höfe zu adoptiren: als die Sache abermals vor sein Forum kam, verwarf er das Kassationsgesuch.

Wir wollten mit diesen Beispielen nur darauf aufmerksam machen, daß die Richter, wie sie auch immer nach den Gesetzen urtheilen, doch hartnäckig entgegenstehende Ansichten geltend machen können; daß also die Rechtsbegriffe überall entgegenstehenden Ansichten Raum geben. Diese Gewißheit aber, für **jede** Ansicht den nöthigen Rechtsbeleg zu finden, kann es somit den Richtern möglich machen, sich im eigentlichen Sinne des Wortes ein **Vorurtheil** zu bilden und **nachträglich** zur Unterstützung desselben die Rechtsbegründung zu suchen. Die Gesetze und die streng-orthodoxen Rechtsbegriffe würden also in einem solchen Falle zur beliebten Anwendung für die subjektive Ueberzeugung des Richters dienen, statt daß umgekehrt die subjektive Ueberzeugung des Richters sich nach



den Gesetzen und der streng-orthodoxen Jurisprudenz richten sollte. Diese Möglichkeit der Geltendmachung von Vorurtheil ist schon in dem erwähnten Verfall der streng-dogmatischen Rechtsbegriffe bedingt. Die streng-orthodoxen und dogmatischen Rechtsbegriffe sind durch die Rücksichten der „Billigkeit" und andere Rücksichten erschüttert und fast gänzlich aus der Praxis verdrängt; eine lare Moral und die erwähnten Rücksichten des richterlichen „Ermessens", i. e. der Willkühr, sind an die Stelle der Rechtsdogmen getreten. Die Richter sind hiernach selbstredend nicht mehr gewöhnt, mit den strengen Rechtsdogmen in der Hand die erhobenen Beschuldigungen Schritt für Schritt objektiv zu ermessen, sie sind vielmehr gewöhnt, sich nach ihrem Ermessen, ihrer subjektiven Einsicht ein Urtheil zu bilden und durch einen Gesetzbeleg nachträglich den „richtigen Standpunkt" dafür zu finden, — und ein solches Gesetzlein findet sich ja immer. Wir sagen, sie sind gewöhnt, ihr Urtheil auf persönliches Ermessen und Rücksichten statt auf objektive Maßnahme der Rechtsdogmen zu gründen: denn einerseits sind schon prinzipiell die Rechtsdogmen den Rücksichten aufgeopfert, andrerseits kann dies als anerkanntes Prinzip den Richtern für die Praxis nur höchst willkommen sein. Es giebt im Allgemeinen keine streng orthodoxen (d. h. enthusiasmirte) Rechtsgelehrten mehr, wie es nach Geltendmachen der Rücksichten überhaupt keine streng orthodoxe Jurisprudenz mehr giebt. Wo es daher prinzipiell eingeführt ist, die Rücksichten und die lare Moral des „Ermessens" an die Stelle der Rechtsdogmen zu setzen, wird es auch der Richter, der kein orthodoxer Dogmen-Gläubiger mehr ist, sondern nur seinen Erwerbszweig und sein Aemtchen in der Jurisprudenz sieht, sehr gelegen und bequem finden, anstatt mühsam mit den Rechtsdogmen in ein Verhältniß zu dringen, vielmehr behäbig seine Einsicht den Gesetzen zu Grunde zu legen. Diejenigen, welche in einiger Nähe die Praxis der heutigen Jurisprudenz beobachten können, werden uns sicherlich hierin nicht widersprechen. Eine gewisse Facilität, eine sehr gefährliche „Uebung" und gewandte Schnellfertigkeit im Urtheilen verdrängt die strenge als „haarspaltende" verrufene Rechts-Orthodoxie, und wie die Alten in abgespannter Gewohnheit ihres mechanischen „Tageserwerbs", so schließen die Jungen aus Mangel an juristischer Schärfe und Interesse für jene Uebungsgewandtheit sich diesem bequemen System an, ihre oberflächliche „Einsicht" in Einklang mit ein paar Gesetzbelegen zu bringen. Diese materialistische Geschäftsanschauung, diese beliebte Uebung und Schnellfertigkeit, dieser Mangel an juristischer Schärfe kommen keineswegs auf Rechnung der richterlichen Individualitäten, sie sind nur die Folge des allgemeinen prinzipiellen Verfalls der strengen Rechtsdogmen vor der laren Moral einer subjektiven Rücksichtstheorie. Sieht man die meisten

Erkenntnisse der neuesten Jurisprudenz an, so wird man finden, daß dieselben fast nie von einer strengen Definition und Anlegung der Rechtsdogmen ausgehen, sondern zuerst mit richterlicher Einsicht, Ermessen und Urtheil beginnen und endlich als Sand einige Gesetzcitate darüber streuen. In Erkenntnissen über politische Anklagen z. B. heißt es gewöhnlich: „in Erwägung, daß dies und jenes eine Majestätsbeleidigung enthalte", statt daß umgekehrt der streng juristische Begriff der „Majestätsbeleidigung", des „frechen" Tadels u. s. w. definirt und damit schrittweise die Aeußerungen abgemessen werden. An den Handels- und Friedensgerichten ist vollends das Ermessen des Richters zur herrschenden Gewohnheit geworden. Ist es aber für die Rechtsbegriffe der Gesellschaft nicht ein höchst charakteristisches Zeichen, wenn gerade an diesen Gerichten, wo die innersten gesellschaftlichen Institutionen, wie Handel, Eigenthum u. s. w. berührt werden, wenn gerade hier ganz offen und anerkannt die strengen Rechtsdogmen vor „Rücksichten" (wie der „Billigkeit") und dem Ermessen der Verhältnisse u. s. w. weichen müssen? Außer diesem allgemeinen oder vielmehr innern Grund, dem Grund des prinzipiellen Verfalls der Rechtsorthodoxie hat denn freilich auch dadurch jenes System der „Rücksichts- und Einsichtstheorie" eine immer größere Anwendung gefunden, weil in einzelnen Ländern, wie z. B. in einem preuß. Landrecht mit seinen Ergänzungen und Ergänzungsergänzungen, die strengen Rechtsdogmen mit Schwierigkeiten aller Art umthürmt sind, und es die Richter daher doppelt bequem finden müssen, nach „Rücksichten", „Motiven", „Einsicht", „Ermessen", kurz allen Vortheilen eines Vorurtheils richten zu können.

Es kann in dieser Behauptung, daß die Richter auf Vorurtheile und Rücksichten zu richten gewohnt würden, entfernt kein Vorwurf für die Richter oder den Richterstand liegen. Indem ein Richter Rücksichten geltend macht, in politischen Preßprozessen z. B. (wie es häufig vorkömmt) auf Gefährlichkeit oder Ungefährlichkeit eines Buches für die große Masse erkennt, kann er gerade aus Motiven großer Gewissenhaftigkeit also handeln; allein die strengen Dogmen der Rechtsbegriffe werden durch diese Motive und Rücksichten immerhin vernichtet. Diese Erscheinung, daß ein Richter gerade nach seinem Gewissen und dabei doch an der Rechtsorthodoxie gewissenlos verfahren kann, ist unzweifelhaft ein Kriterium, welches das innerste Wesen unserer ganzen gesellschaftlichen und Rechts-Verhältnisse berührt, — ein Verhältniß, welchem in ausführlicherer Weise ein Abschnitt in einer Kritik der allgemeinen Rechtslehre gebührt. Für hier beschäftigt uns diese „unbewußte Gewissenlosigkeit" an der Rechtsorthodoxie nur insofern, als sie uns zu dem Schluß führt, daß das Einreißen dieser Rücksichts- und Motiv-Theorie, dieser thatsächliche Verfall



der streng-orthodoxen Rechtsgläubigkeit, welcher die Illusion eines „strengen Rechtsschutzes" somit vollständig zerstört, eventualiter auch dem Angeklagten sehr verderblich werden, und sogar der bewußten Gewissenlosigkeit Vorschub leisten — kann. Wo der Richter gewöhnt ist, von vornherein auf sein Urtheil Rücksichten, Motive, Ermessen wirken zu lassen, können diese wahren **Vor**urtheile eben so leicht gegen, wie auch für den Angeklagten wirken. Bei s. g. „gemeinen" Verbrechen wird diese Bequemlichkeits-Theorie die gefährlichste Anwendung finden; an den Zucht- und Polizei-Gerichten, wo fast nur die „Verbrechen der Armuth" und die „Gesetzwidrigkeit des Nichtbesitzes" verhandelt werden, sieht der Richter nur zu leicht schon aus dem Grunde ein höchst verdächtiges Individuum in dem Angeklagten, weil derselbe ihm überhaupt vorgeführt worden ist, und die fast mechanische Leichtigkeit, mit welcher hier verurtheilt wird, ist sicherlich um so unheilvoller, als hierbei gewöhnlich die ganze Lebenszukunft des Angeklagten und das Schicksal seiner Familie auf dem Spiel steht. Mannichfacher, wenn auch vielleicht in den Folgen nicht so ausgedehnt, sind die „Rücksichten", welche auf den Richter in politischen Prozessen einwirken können.

Die Richter sind sowohl nach ihrer innern wie ihrer äußern Stellung wesentlich Staatsbeamte. Durch ihre innere Erziehung, wenn wir so sagen sollen, durch die stufenweise Entwicklung in ihrer äußeren „Carrière" bewegen sie sich in den engen Kreisen des **Standes**, welcher „außerhalb" des Volkes und verbunden mit der Staatsleitung stehend betrachtet wird; sie werden als Privatpersonen in Betreff ihrer politischen Ueberzeugung sehr leicht die Ansichten der Staatsgewalt adoptiren, von der sie selbst aus der Gemeinschaft adoptirt wurden, — und zwar schon aus dem Grunde, weil sie durch ihre ausschließliche Handhabung der Gesetze, welche ja von der Staatsgewalt ausgehen, allmählig sich an ein gewisses Vertreten der Staatsideen gewöhnen. In ihrer Eigenschaft als Staatsdiener können die Richter daher ihrer politischen Privat-Ueberzeugung nach leicht gegen einen politisch Angeklagten, der den Ansichten der Staatsgewalt entgegentritt, ein politisches Vorurtheil haben. Die Richter in ihrer Eigenschaft als Staatsdiener können und werden ferner manche politische Doctrin aus politischer Ueberzeugung unbedingt verwerflich finden, namentlich wenn dieselbe statt der Heuchelei des s. g. „parlamentarischen Taktes" vielmehr eine offene, unumwundene und der Wahrheit einer festen Ueberzeugung natürliche Schroffheit der Darstellung zur Schau trägt. Das rein persönliche Widerstreben ihrer Privat-Parteiüberzeugung kann dann im Laufe der Prozedur allgemach auch den Charakter einer Rechtsansicht annehmen; die Richter mögen sich selbst in ihrem Gewissen befriedigt fühlen,

wenn sie nachträglich für ihr persönliches Widerstreben den gleichen Rechtsstandpunkt finden. Wir brauchen indeß wohl nicht auszuführen, daß der Richter den Rechtsbegriffen gemäß bei seinem Amt seine ganze Persönlichkeit, Privatüberzeugung und Individualität zu beseitigen und nur objektiv die Rechtsbegriffe zu vertreten hat; daß also jede Einmischung eines (wenn auch noch so gewissenhaften) Privatstandpunktes eine Gewissenslosigkeit gegen die Rechtsorthodoxie ist*). Außer diesem Einfluß einer innern Parteiüberzeugung kann der Richter aber auch noch durch äußere Einflüsse geleitet werden. Auch seiner äußern Stellung nach ist der Richter Staatsdiener und mehr oder minder von der Staatsgewalt abhängig. Es ist von Andern (H. Simon: „Kritik des Ges. v. 29. März 1844 und 17. Juli 1846" Leipzig bei O. Wigand) ausführlich darauf aufmerksam gemacht worden, wie die Staatsgewalt eine Macht über die „unabhängigen" Richter zu behaupten sich bestrebe. Gewiß wenigstens ist, daß die Staatsgewalt vielerlei Mittel besitzt, nach ihrem Gefallen die „Carrière" einzelner Richter zu zerstören oder zu befördern. Ein Richter aber, der nach seinen langen Vorbereitungsstudien durch Auskultatur, Referendariat und gehaltloses Assessorenthum in einen Hafen der „Existenz" eingelaufen ist, will in einem Alter, wo er nichts mehr zu seinem Erwerb zu erlernen im Stande wäre, alle jene Mühsale nicht „umsonst" endlich überwunden haben, vielleicht auch noch mehr überwinden. Das „Gefallen" der Staatsgewalt ist die Magnetnadel. Hinsichtlich der politisch Angeklagten giebt die Staatsgewalt ihre Meinung deutlich genug zu verstehen; schon die Verfolgung der Beklagten ist ein klarer Wegweiser auf der gebahnten Straße, und wer das vorgeschriebene Ziel verläßt, findet sich gar leicht zu seiner plötzlichen Ueberraschung in Insterburg und andern Zobelgegenden wieder. Die Gefahr freilich ist dieselbe, ob auf den Richter Motive äußerer Rücksichten oder

*) Es ist unseres Wissens ein einziges hehres Beispiel solcher rein objektiven und juristischen Prüfung in den so zahlreichen Majestäts-Prozessen der neuesten preußischen Geschichte aufzuweisen; das berühmte Erkenntniß nämlich, welches der Appellationssenat des K. Kammergerichts in Untersuchungssachen des Königsberger Arztes, Dr. Johann Jacoby, fällte. Sicherlich kann nicht behauptet werden, daß die Richter des damaligen Appellationssenates die in der incriminirten Schrift ausgesprochenen Aeußerungen getheilt hätten; um so mehr verdient es aber darum hervorgehoben zu werden, daß sie diese ihre subjektive Ansicht bei Seite setzen konnten, und rein objektiv mit der Definition von ,,Hochverrath'', ,,Majestätsbeleidigung'' und ,,frechem'' und ,,unehrerbietigem'' Tadel Schritt für Schritt in das incriminirte Buch hineinzugehen verstanden. Es war diese Freisprechung die letzte hervorragende Handlung unter dem ehrwürdigen Chef-Präsidenten von Grolmann, der sich bald darauf veranlaßt sah, seine Entlassung zu nehmen.



Vorurtheile innerer Ueberzeugung einwirken; bewußt oder unbewußt bleibt die Gewissenlosigkeit gegen die Rechtsdogmen und das gleiche Resultat für den Angeklagten. Für die Oeffentlichkeit aber treten die äußern Motive und Einflüsse nicht zu Tage, und die Oeffentlichkeit kann sich hierbei nicht mit den einzelnen Fällen, sondern nur prinzipiell mit den allgemeinen Verhältnissen der Staatsgewalt zu den Richtern beschäftigen, die innern Vorurtheile der Ueberzeugung und bewußtlosen Gewissenlosigkeit sprechen sich dagegen fast immer in den Erkenntnissen aus.

In Frankreich hat man die schwierige Stellung der Richter als mögliche Partei in den politischen Prozessen wohl eingesehen und zu paralysiren gesucht. Dort werden alle politischen und Preßprozesse nicht von den Zuchtpolizei-Richtern, sondern von Geschworenen abgeurtheilt. In denjenigen Theilen der preußischen Rheinprovinz, in welchen das französische Gesetzbuch seine Anwendung beibehalten hat, wurde dasselbe von dem vorigen König durch Kabinetsordre für alle politischen Prozesse aufgehoben. Die Hochverrathsprozesse sollten ausschließlich vor dem Forum des K. Kammergerichts zu Berlin verhandelt werden; für alle anderen politischen Prozesse (Majestätsbeleidigung, Erregung von Mißvergnügen u. s. w.) blieb zwar das Forum der rheinischen Gerichte competent, jedoch wurden hierfür statt der französischen Strafbestimmungen die Begriffe des preuß. Allg. Landrechts, und statt der französischen (öffentlichen und mündlichen) Prozedur mit Geschworenen das geheime schriftliche Verfahren verordnet. Diese Kabinetsordre des verstorbenen Königs ist seit 1842 wieder aufgehoben, jedoch keineswegs die frühere Prozedur des französischen Gesetzes wieder in Kraft gesetzt worden. Die Hochverrathsprozesse gehören auch jetzt noch ausschließlich vor das Berliner Kammergericht. Was die andern politischen Prozesse betrifft, so ist hinsichtlich der Strafbestimmungen ebenfalls das Allg. Pr. Land-R. statt der Definitionen und Strafen des französischen Gesetzes angeordnet geblieben; hinsichtlich der Prozedur aber ist das französische Verfahren wieder eingeführt worden, nur mit dem Unterschied, daß für die Verhandlungen über Majestätsbeleidigung die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden soll, was nach dem französischen Gesetz nicht der Fall ist, und daß die politischen Anklagen überhaupt nicht vor Geschworenen, sondern vor den (aus blos 3 Richtern bestehenden) Korrektionell-Kammern verhandelt werden sollen. Sicherlich sind die Geschworenen, als unabhängige Männer aus dem Volk, in politischen Prozessen weniger Partei als die richterlichen Staatsbeamten. Indeß ändert dies das innere Rechtsverhältniß nicht. Die Geschworenen werden in manchen Fällen Sympathie für den Angeklagten walten lassen, weil sie seine politischen An-

sichten theilen; in andern Fällen werden sie wiederum ebenso wie die Richter Partei-Interesse gegen die Ansichten des Beklagten walten lassen, z. B. im Fall derselbe die Eigenthumsverhältnisse angreift, und die Geschworenen als Proprietairs Partei sind. Für die Rechtsorthodoxie kömmt es auf dasselbe hinaus. Immerhin aber wird in den meisten Fällen (also faktisch, nicht aber prinzipiell) die Jury als unabhängiger Richter dem Angeklagten größeren Schutz bieten.

Dies sind die allgemeinen Verhältnisse, welche uns das Recht der Oeffentlichkeit auf den Inhalt jeder Prozeßverhandlung zu begründen scheinen, und die wir, ehe wir auf den nachfolgenden Prozeß übergehen, auch im Allgemeinen berühren zu müssen glaubten. Die Allg. Pr. Ztg. hat jüngst, bei Gelegenheit einer kritischen Skizze des nachfolgenden Prozesses in der Mannh. Abendzeitg. und eines Referats über den letzten Jacobi'schen Majestätsprozeß in der Bremer Ztg., im „Namen der Freiheit" gegen solche „Unverschämtheit" die „wahre" öffentliche Meinung aufgerufen, und die Veröffentlichung solcher Geheimnisse einen „Terrorismus" und die Namensnennung der Richter eine „Schamlosigkeit" genannt. Die Freiheit, in „deren Namen" die Preuß. Allg. spricht, scheint uns indeß sehr aus dem Busch zu kommen. Was den Aufruf an die „wahre" öffentliche Meinung betrifft, so glauben wir, daß auch die „Wahre" sich nicht anders ein Urtheil über eine Sache bilden kann, als wenn ihr die Aktenstücke vorliegen: mit den nackten Umstand, daß Jemand verurtheilt worden, ist heutzutage nichts mehr zu beweisen, und sowohl das Urtheil, wie das ganze Rechtsverhältniß fällt dem Tribunal der öffentlichen Meinung anheim. Wenn aber die Allg. Pr. meint, das Geheimthun des Urtheils gehöre zur Würde der „wahren Freiheit", so verweisen wir sie, die Pr. Allg. nämlich, gerade auf das Land der „wahren Freiheit"; in jenem „Einen glücklichen Lande der Erbweisheit ohne Gleichen" votiren die Richter offen vor dem Publikum, und zwar dergestalt, daß sie einzeln und ausführlich ihre Rechtsgründe motiviren. Auch sehen die Richter dort keine Verletzung ihrer Schamhaftigkeit darin, wenn, wie dies z. B. in dem O'Connell'schen Prozeß geschah, ihre Namen und Vota in den Zeitungen veröffentlicht werden, — wahrscheinlich weil sie sich ihrer Urtheilsgründe in der That nicht „schämen". Ob, wie die Pr. Allg. hierbei behauptete, bei Publikation der Namensvota in politischen Prozessen die freisprechenden Richter vor der öffentlichen Meinung als „Freisinnige", die verurtheilenden als „Servile" denunzirt worden, wissen wir nicht, würden auch einen solchen Zweck läppisch und bornirt finden. Bei politischen Prozessen können aber (außer andern, auch) Vorurtheile der „Freisinnigkeit" und des „Servilismus" in dem Richter sich allerdings geltend machen; und indem wir die öffentliche Meinung darauf hinweisen, berühren wir nicht die „Freisinnigkeit" und den „Servilismus", sondern lediglich die Vorurtheile, — es handelt sich nicht um das Interesse einer politischen „Partei", mit deren Phrasen man keinen Hund mehr hinter dem Ofen hervorlockt; sondern es handelt sich um die Frage einer unserer innersten gesellschaftlichen Institutionen. Die Oeffentlichkeit der Rechtsprozedur soll kein Moment der vorübergehenden Kritik der richterlichen Persönlichkeiten und ihres Verfahrens geben, sondern sie giebt ein bleibendes Material zur objektiven Kritik der allgemeinen Rechtsfragen, welche in jeder Prozedur enthalten sind, und auf welche die öffentliche Meinung ein Recht hat. Sollte übrigens die öffentliche Meinung aus einer Prozeßverhandlung neben dem Material zur Erkenntniß und Kritik der Rechtsverhältnisse wirklich auch eine Kritik des Richterstandes geltend machen, so hätte dieser „Terrorismus" doch keinen andern Zweck, als auch die richterlichen Persönlichkeiten zur Gewissenhaftigkeit anzuhalten, und sein „Schreckensmittel" wäre hierbei die Gewalt der Moral. Immerhin aber würde uns dieser Terrorismus nicht so gefährlich und verderblich scheinen, wie ein anderer Terrorismus, dessen offener Zweck es ist, die Verfolgung eines ihm „Mißliebigen" durch die richterliche Autorität sanktioniren zu lassen, und dessen Mittel hierbei, wie oben erwähnt, darin bestehen, daß er mit der Moral der Gewalt schreckt.



In dem folgenden Prozeß tragen die Vorurtheile der Partei-Ansicht über die Rechtsorthodoxie den Sieg davon. Das Erkenntniß der ersten Instanz begründet ihr Urtheil ganz offen auf eine **Tendenz**, wie auch schon das öffentliche Ministerium in seiner Anklage nichts anderes als einen Tendenzprozeß einzuleiten weiß; erst auf diese Tendenz hin spricht das Erkenntniß das Urtheil über die gesetzlich strafbaren Vergehen aus, welche durch jene Tendenz „mittelbar und unmittelbar" verübt sein sollen. Von einer objektiven Abwägung der Anklagen mit dem strengen Gesetzbegriff kann hierbei keine Rede sein. Das Erkenntniß der Appellkammer hat zwar diese Erkenntnißgründe der ersten Instanz reprobirt, dagegen aber das Urtheil selbst wieder beibehalten, indem es ebenso wenig objektiv mit der Definition der gesetzlichen Rechtsbegriffe zu Werke ging, sondern sich begnügte, denjenigen Theil des ersten Erkenntnisses zu approbiren, gegen den sich anscheinend keine erheblichen Bedenken erhoben. Einen Anspruch auf genaue Anlegung der Rechtsbegriffe können beide Erkenntnisse nicht haben. Neben dieser allgemeinen, enthält der nachfolgende Prozeß auch noch zwei spezielle Rechtsfragen, welche das öffentliche Interesse berühren. Die Erkenntnisse beider Instanzen des Koblenzer Landgerichts sprechen aus, daß die von dem Angeklag-

ten aus dem Auslande nach Preußen bewirkte Verbreitung (resp. Uebersendung dreier Exemplare) des incriminirten Buchs: 1) das Forum der preußischen Gerichte begründe, und 2) den Angeklagten nicht blos für diese „Verbreitung eines verbrecherischen Buches im Allgemeinen" sondern auch speziell für den Inhalt des Buches selbst verantwortlich mache. Die erstere Frage enthält demgemäß nichts Anderes als: „Können auf einen Ausländer wegen im Auslande begangener straffloser Handlungen, in welchen derselbe ein ihm zustehendes Recht ausübte, die Strafbegriffe der preußischen Gesetze angewendet werden?" Bisher galt als Regel, daß die „Strafbarkeit" einer Handlung einzig durch diejenigen Gesetze bestimmt werde, unter deren Verpflichtung der Handelnde gestanden, nicht aber nach fremden Strafbestimmungen, zu deren Kenntniß und Beobachtung der Handelnde nicht verpflichtet gewesen. Das Koblenzer Landgericht hat anders entschieden; nach seiner Ansicht begründet die bloße „Verbreitung" das Strafrecht jedes andern Staates gegen eine, unter Beobachtung der Gesetze seines Landes, also vollständig rechtmäßig ausgeübte Handlung des Ausländers. Die zweite Frage bedarf keiner nähern Erklärung; nach der Entscheidung derselben im vorliegenden Fall können alle Buchhändler, inländische wie auswärtige, ja auch jeder Privatmann, der ein Buch verschenkt oder verleiht, als „Verbreiter" für den Inhalt des Buchs verantwortlich gemacht werden. Wir enthalten uns über alle diese Prozeßfragen jedes Urtheils. Die Darstellung der Verhandlung, die Behauptungen des öffentlichen Ministeriums, die Entgegnungen des Sachwalters und die Selbstvertheidigung des Angeklagten in erster und namentlich zweiter Instanz geben ausreichendes Material zur Auffassung der Rechtsfragen und Beurtheilung der Erkenntnisse; was wir zur Vervollständigung hinzufügen, geschieht eben zur Verdeutlichung und zum Verständniß der Rechtsfragen. Wir verwahren uns, obwohl dies im Grunde überflüssig wäre, gegen jeden Verdacht der Persönlichkeit. Das Tribunal der öffentlichen Meinung möge sich aus dem gebotenen Material, als ein wenigstens unabhängiger Richter, in letzter Instanz ein selbstständiges Urtheil bilden.

Koblenz, im Mai 1847*).

**Der Herausgeber.**

---

*) Die Herausgabe dieser Broschüre sollte schon im Juni d. J. stattfinden. Durch Hindernisse, deren Beseitigung nicht in meiner Macht stand, wurde das Erscheinen bis heute verzögert.

Leipzig, am 20. September 1847.

**Wilhelm Jurany.**

# Einleitung.

Im Herbst 1846 erschien in der literarischen Anstalt von Jos. Rütten zu Frankfurt a. M. ein censurfreies Werk von zwei Bänden, jeder Band über 20 Bogen stark, unter dem Titel: „Berlin. Von Ernst Dronke". Dasselbe wurde in 1500 Exemplaren nach ganz Deutschland versendet, und erhielt — mit Ausnahme eines erst drei Monate nach der Veröffentlichung und auf Reklamation des preuß. Bundestagsgesandten in Frankfurt a. M. erfolgten Verbotes für die Frankfurter Leihbibliotheken — nirgends eine polizeiliche Anfechtung. In Preußen dagegen war das Werk bereits vor seinem wirklichen Erscheinen, und zwar fast an Einem und demselben Tage in allen Theilen der preußischen Monarchie unter Androhung schwerer Strafen verboten worden. Es sollte, wie in Frankfurt das allgemeine Gerücht ging, diese Maßregel die Folge der Denunciation eines Frankfurter Winkel-Literaten gewesen sein, welcher sich einzelne Aushängebogen aus der Druckerei zu verschaffen gewußt habe. Das Debitverbot, in dieser Weise bisher ohne Beispiel, drohte den Buchhändlern nicht bloß mit der (üblichen) polizeilichen Geldbuße, sondern wollte dieselben auch für den Inhalt des Buches verantwortlich machen und warnte unter Androhung von Criminalstrafen bis zu fünfjähriger Gefängnißhaft.

Der als Verfasser auf dem Titel des Buches genannte Dr. juris Ernst Dronke lebte seit längerer Zeit in Frankfurt a. M., wo er auf Grund eines von seiner heimathlichen Behörde in Fulda ausgestellten Passes und Heimathscheines Domizil gewonnen hatte. Dronke war von Geburt ein Rhein-Preuße; als aber sein Vater im Jahr 1841 in kurhessischen Staatsdienst übertrat, war auch er hiermit, als damals Minderjähriger, kurhessischer Unterthan geworden. Nach erlangter Volljährigkeit hatte derselbe ein Anrecht auf das preußische Indigenat behauptet, indem sein Vater wohl aus dem preußischen

Staatsdienst, nicht aber aus dem Staatsunterthanenverband entlassen worden: aber das Polizei-Präsidium in Berlin, woselbst er sich niederlassen zu wollen erklärte, und in weiterer Instanz der Polizeiminister von Bodelschwingh hatten sein Gesuch verworfen und ihm zugleich auch die bloße Aufenthalts-Erlaubniß in Berlin, ohne Angabe von Gründen, entzogen. Dronke hatte sich hierauf nach Frankfurt a. M. begeben, wo sein Aufenthalt keinen Anstand fand. Im Frühjahr 1846 richtete er von hier aus ein Gesuch um Ertheilung des Bürgerrechts an den Stadtrath seiner Vaterstadt Koblenz, und die städtische Behörde erklärte sich einstimmig zu seinen Gunsten; die königl. Regierung dagegen verweigerte nach viermonatlichem Bedenken ihre Genehmigung: „weil der Dr. Dronke in den meisten seiner Schriften eine verwerfliche Richtung kund gebe und ihm **deshalb** das Erforderniß eines unbescholtenen Lebenswandels abgehe". Zugleich gab die Regierung dem Stadtrath einen Verweis dafür, daß er diesem Manne die Niederlassung habe gestatten wollen. Die Frage, ob eine durch kein Gesetz definirte „Verwerflichkeit" literarischer Thätigkeit den durch amtliche Atteste geführten Nachweis eines unbescholtenen Lebenswandels aufhebe, darf hier unerörtert bleiben; es muß aber für die unbefangene Beurtheilung bemerkt werden, daß gerade durch die amtlichen Atteste, wobei sich auch ein Sittenzeugniß des Berliner Polizei-Präsidiums (ausgestellt nach jener Ausweisung) befand, eine tadellose Führung amtlich constatirte.

Zur Zeit, als das erwähnte Buch „Berlin" eben verboten worden war, kam Dronke von einer Reise nach dem Niederrhein zurück und weilte einige Tage in Koblenz. Am Tage nach seiner Ankunft erschien der Polizei-Inspektor Wegely in der Behausung des Musikdirektor Anschütz, bei welchem Dronke wohnte, und erklärte dem Letzteren, daß jenes Buch verboten worden, und er, der Polizei-Inspektor, beauftragt sei, zu fragen, ob Dronke Exemplare des Buches bei sich führe. Dronke erwiederte, daß er hierüber keine Auskunft ertheile, da die Koblenzer Polizei kein Recht zu seiner Vernehmung habe; auf Verlangen des Beamten öffnete er jedoch seine Effekten, wodurch der Beamte sich überzeugte, daß Exemplare des Buches nicht vorhanden seien. Auf die Frage Dronke's, ob jene Maßregel auf die Dauer seines Aufenthalts insinuiren könne, da er in diesem Falle freiwillig einer Ausweisung zuvorzukommen gesonnen sei, entgegnete der Polizei-Inspektor: „Ihrem längeren Aufenthalt steht nichts im Wege; nur die Rechte eines Unterthanen sollen Sie nicht beanspruchen dürfen". —

Dies war der Stand der Verhältnisse, als am 24. Nov., vier bis sechs Wochen nach diesem letzten Vorfall, Dronke in Geschäftsangelegenheiten von



Frankfurt nach Köln reis'te. Nach einem zweitägigen Aufenthalt in Köln*), wo er bei einem Bekannten wohnte, trat er am 27. den Rückweg mit dem Dampfboot an; in Koblenz, wo das Schiff übernachtet, ward er an dem Hause des obengenannten Musikdirektor Anschütz, welches mit Polizeidienern und Gensd'armen umstellt war, von dem Polizei-Inspektor Wegely verhaftet und trotz seiner Berufung auf seine Rechte als Ausländer in das Koblenzer Arresthaus gebracht. Hier legitimirte sich der Polizei-Inspektor durch einen schriftlichen Regierungsbefehl, der ihm die Verhaftung des „in diesen Tagen auf der Durchreise hier eintreffenden Dr. Dronke"

*) Ueber eine Begebenheit der Reise, welche ziemlich variirt durch die Zeitungen ging, erzählte Dronke selbst in Köln und Koblenz Folgendes: Als er in Mainz auf das Dampfboot getreten, habe er einen Mann bemerkt, dessen Aeußeres ihm von früher erinnerlich geschienen, ohne daß er sich darüber bestimmten Aufschluß zu geben vermocht. Dieser Mann, welcher bei der Ankunft des (von Mannheim kommenden) Schiffes bereits an Bord gewesen, habe ihn ebenfalls öfters betrachtet, namentlich da sich das Schiff Koblenz genähert. Dronke stieg jedoch hier nicht aus, und der Fremde fuhr nun ebenfalls weiter. Ungefähr in der Gegend von Neuwied sei der Fremde auf einen Augenblick in's Rauchzimmer getreten, wo ein kleiner Kreis von Reisenden, darunter mehrere, die in Koblenz eingestiegen, versammelt gewesen und über politische Gegenstände gesprochen habe. Bei dem Eintritt dieses Mannes sei das Gespräch plötzlich und sehr auffallend von den Koblenzern abgebrochen worden; als derselbe wieder hinaus auf das Verdeck gegangen, habe Dronke erfahren, daß man die Unterhaltung über Politik nicht etwa zufällig, sondern eben dieses Menschen wegen unterbrochen habe. Auch wurde ihm erst bei dieser Gelegenheit der Name desselben bekannt, welcher der Regierungssecretair Krauseneck aus Koblenz war. Auf der Weiterfahrt habe er denselben wenig mehr bemerkt. Vor Köln dagegen, wo das Schiff bei anbrechender Dunkelheit anlegte, habe er plötzlich gefühlt, wie sich vor dem Aussteigen Jemand an ihn drängte; als er sich nach der Berührung umgesehen, habe der Regierungssecretair Krauseneck hinter ihm gestanden. Um zu erfahren, ob dieser Mann ihn wirklich beobachte, sei er über die Landungsbrücke gegangen und dann plötzlich, als habe er etwas vergessen, auf das Boot zurückgekehrt; als er aber dann nach einer Weile an's Land getreten, habe er den Regierungssecretair ruhig harrend gesehen, — nur den Mantel hatte derselbe ab- und unter den Arm genommen, was indeß trotz der veränderten Umrisse der Gestalt nicht hinderte, daß Dronke ihn erkannte. Der Regierungssecretair folgte ihm in der Entfernung von 8—10 Schritten durch alle Kreuz- und Querstraßen, durch welche Dronke voranging; zuletzt trat dieser in eine Restauration ein, wo er den Freund, bei dem er logiren wollte, zu finden hoffte. Der Reg.-Secretair war nicht miteingetreten, und Dronke verließ das Lokal sehr bald wieder. Später erst erfuhr er, daß 10 Minuten, nachdem er die Restauration verlassen, der Polizeikommissair des Viertels daselbst erschienen war und einen der anwesenden Gäste an Dronke's Statt hatte verhaften wollen. Anm. des Her.

auftrug und von dem Regierungs-Präsidenten von Massenbach unterzeichnet war. Am folgenden Morgen erschien der Regierungs-Präsident selbst in dem Arrestlokal, erklärte aber auf die Protestation des Verhafteten gegen ein völkerrechtwidriges Verfahren, daß er durchaus in höherem Auftrag gehandelt, auch mit der Sache weiter nichts zu schaffen habe, da die Akten noch an selbem Tage dem Landgericht übergeben werden sollten. Dronke richtete nunmehr eine Beschwerde an das kurhessische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und beantragte unter Darlegung des Sachverhaltes: „daß das kurfürstliche Ministerium die geeigneten Mittel ergreifen möge, um einen kurhessischen Staatsunterthan vor den Gewaltmaßregeln der preußischen Behörden zu schützen". Das kurhessische Ministerium hat jedoch den Verhafteten keines Bescheides gewürdigt.

## Die Untersuchung.

Am dritten Tage nach der Verhaftung wurde die Untersuchung von dem Instruktionsrichter und Landgerichts-Assessor Settegast eingeleitet und der gerichtliche Detentionsbefehl gegen den Gefangenen erlassen. Das Verhör begann mit den formellen Fragen, als der Gefangene, bevor er sich weiter einlasse, zu wissen verlangte, auf welche Beschuldigung er hier stehe. Es wurde ihm hierauf aus dem Reskript des Oberpräsidenten der Rheinprovinz vorgelesen, daß gegen ihn als Verfasser*) des in Frankfurt a. M. erschienenen Buches „Berlin" die Untersuchung auf „Majestätsbeleidigung und Erregung von Mißvergnügen durch frechen und unehrerbietigen Tadel und Verspottung der Landesgesetze und Anordnungen im Staate" beantragt sei, worauf der Angeklagte zu Protokoll erklärte:

„Ich erkenne die Kompetenz der preußischen Gerichte in dieser Sache nicht an. Weder bin ich preußischer Unterthan, noch habe ich das angebliche Vergehen in Preußen begangen; mein zuständiges Forum ist vor den Gerichten der freien Stadt Frankfurt, und die preußischen Gesetze können keine Anwendung auf

*) Wie man sehen wird, hat sich später die Anklage gegen den Beschuldigten dahin umgewandelt, daß man ihn nicht als Verfasser, sondern als Verbreiter des Buches vor den preußischen Richtern verantwortlich machte. Anm. des Her.



mich finden, da ich zur Beobachtung derselben in keiner Weise verpflichtet war. Meine Verhaftung kann ich nur als eine Gewaltmaßregel, gegen die ich protestire, und meine fernere Gefangenhaltung als eine rechtswidrige Handlung erachten, der ich mich gleichfalls nur in Ansehung der physischen Gewalt füge. Ich weigere mich daher, den preußischen Gerichten, deren Forum ich nur durch Gewalt unterworfen worden bin, auf irgend einen Punkt dieser Anklage Rede zu stehen." —

Nach diesem ersten Verhör mußte die Untersuchung, bis auf amtliche Feststellung der persönlichen Verhältnisse des Angeklagten, im Grunde völlig geschlossen und zur Vorlage des Gerichts formulirt erscheinen. Da die Erwiederungen der Frankfurter, Fuldaer und Berliner Polizeibehörden, wonach Dronke als bisher in keiner Untersuchung befindlich erschien, sehr bald einliefen, so wäre in der That auch die Sache in kürzester Zeit zur Entscheidung der Rathskammer gelangt, — hätte nicht innerhalb dieser Zeit die Untersuchung unerwartet eine größere Ausdehnung erhalten. Die K. Regierung, wie es hieß auf Spezialbefehl des Ministers von Bodelschwingh, beantragte: Da Dronke „einmal verhaftet" sei, geeignete Ermittlungen anzustellen, ob derselbe vielleicht in „communistischen Verbindungen" stehe, ferner aber, ob derselbe etwa bei Verbreitung eines revolutionären Flugblattes in Köln gravirt scheine. Der letztere Verdacht scheint sich auf den Thatbestand gestützt zu haben, daß jenes „revolutionäre Flugblatt" ungefähr vierzehn Tage vor der Ankunft Dronke's in Köln verbreitet worden, und dieser Verdacht wurde auch sehr bald durch die Berichte der Kölner Behörden*), wenn er überhaupt ernstlich vorhanden gewesen sein sollte, zerstreut. Der beliebte Verdacht „communistischer Verbindung" war jedoch nicht durch eine bestimmte Muthmaßung oder einen nur entfernten Hinweis auf Zeit, Ort oder Persönlichkeiten unterstützt, und so blieb die größere oder geringere Ausdehnung der Untersuchung, oder speziell ausgedrückt der Untersuchungshaft des Angeklagten, einer völlig nebelhaften und durch nichts zu ermessenden Ungewißheit ausgesetzt.

Es wurden nunmehr zunächst in Koblenz mehrere Haussuchungen bei Personen angestellt, welche als Freunde des Verhafteten und mit demselben in brieflichem Verkehr stehend bekannt waren. Die erste dieser Nachforschungen traf den Musikdirektor Anschütz. Alle Briefe von dem Verhafteten, die sich

*) In Köln selbst wurden Haussuchungen in der Druckerei des Dr. D'Ester angestellt, — also glaubte man, daß das Blatt in Köln gedruckt worden wäre?!
Anm. des Her.

daselbst vorfanden, wurden mit Beschlag belegt und den Akten beigefügt, selbst auch diejenigen Zettel, welche aus dem Arresthaus geschrieben und von dem Arresthausverwalter visirt waren, Zettel, die natürlich nichts Anderes enthielten, als Anordnungen wegen Wäsche, Essen u. dgl. Von Mittheilungen, welche auf communistische Verbindungen schließen ließen, fand sich nichts vor; dagegen fand sich ein Brief des Verhafteten aus Frankfurt datirt, worin er dem Musikdirektor Anschütz die gleichzeitige Absendung dreier Exemplare des Buches „Berlin" an denselben anzeigte, von denen eines für den Adressaten, die beiden andern für zwei in dem Brief namhaft gemachte andere Bekannte Dronke's in Koblenz bestimmt waren. Die weitern Haussuchungen waren gleichfalls von keinem Ergebniß, namentlich wurde das Portefeuille Dronke's, nach welchem ganz besonders geforscht wurde, nirgends gefunden*).

In Frankfurt wurde auf diplomatischem Wege die Beschlagnahme sämmtlicher Papiere des Verhafteten veranlaßt. Unter den von der Frankfurter Behörde eingesendeten Schriftstücken befanden sich zahlreiche Briefe, Anfänge literarischer Arbeiten, und selbst Bücher von Püttmann, Heß, Engels, Heinzen, die man aus Dronke's Bibliothek weggenommen. Von Dingen, die auf communistische Verbindungen schließen ließen, ward auch hier nichts vorgefunden.

Hierauf wurden sowohl gerichtliche Vernehmungen als auch Haussuchungen bei denjenigen Personen veranlaßt, welche aus den eingesendeten Briefen als mit Dronke in Korrespondenz stehend erschienen. Bei dem Dr. Eduard Meyen in Berlin, von dem zwei Briefe vorlagen, deren einer in der Verhandlung wiederkehren wird, ward von dem Polizeidirektor Duncker eine Haussuchung angestellt, welche kein Ergebniß hatte**). In Koblenz wurde der Redakteur der Rhein- und Moselzeitung zu Protokoll vernommen, von

*) Der Verhaftete hatte bei seiner Durchsuchung im Arresthaus auf die Frage des Polizei-Inspekters Wegely nach der Brieftasche geantwortet, daß er hierüber keine Auskunft gebe; worauf der Polizei-Beamte äußerte, man wisse aber, daß er „auf dem Dampfboot" dieselbe bei sich gehabt, daß sie mit Perlen gestickt, in Form eines starken Notizbuchs sei u. s. w. Auch der Regierungs-Präsident v. Massenbach hatte denselben danach befragt. Anm. des Her.

**) Da der Pol.-Dir. D. nichts Verdächtiges von Briefen des Verhafteten bei dem Dr. Meyen vorfand, so nahm er zwei Bücher von Heinzen und Püttmann weg, die dem Dr. M. nicht einmal selbst gehörten, und schickte dieselben an das Landgericht nach Koblenz mit dem Bedeuten, daß diese Bücher wohl auch Aufschluß über die Gesinnungen der beiden Herren geben könnten! Anm. des Her.



dem ein Brief aus dem Sommer 1846 bei den Akten lag, und derselbe befragt, was der Passus dieses Briefes bedeute: „er wünsche Dronke zu seinem Unternehmen Glück?" Worauf der Vorgeladene erwiederte, daß Dronke sich damals um Ertheilung des Koblenzer Bürgerrechts beworben und er ihm hierzu Glück gewünscht. Eine Vernehmung in Köln über den Zweck von Dronke's letzter Anwesenheit ergab zunächst, daß er zu dem Oppenheim'schen Assisenprozeß dorthin gekommen; über den Inhalt eines Briefes von M. Heß*), welcher Dronke zu einer persönlichen Besprechung „über Dinge, die man brieflich nicht abmachen könne", eingeladen hatte, hieß es, daß diese Besprechung eine Umänderung in der Redaktion des Gesellschaftsspiegels und die Absicht einer zu gründenden „literarischen Assekuranz-Gesellschaft" betroffen habe, einer Buchhandlung nämlich, die in Brüssel ihren Sitz haben, die literarischen Verlagswerke aber in deutschen Commissionsbuchhandlungen erscheinen lassen sollte, und auf Aktien gegründet würde. Die zahlreichsten Vernehmungen fanden (auf eine zweite Reklamation) in Frankfurt statt. Der Schreiber des Dr. Dronke, ein ehemaliger Buchhändler Namens Stellwag, gab eine höchst verworrene Aussage zu Protokoll, in Folge deren die Frankfurter Bekannten und Freunde des Verhafteten vernommen und besonders befragt wurden, „in welcher Weise ihr Verkehr mit demselben stattgehabt." Die Zusammenkünfte derselben erwiesen sich indeß als rein gesellige, und Mehrere erklärten in Beziehung auf Dronke's Richtung, öfters den Ausspruch von ihm gehört zu haben, „daß man den revolutionären Weg als einen gänzlich bornirten verwerfen und stets nur die intellektuelle Bildung der Massen als die Entwicklung zu einer einzig vernünftigen und dauernden Umgestaltung der socialen Verhältnisse im Auge halten müsse."

Da auch in Folge dieser Nachforschungen keine Spuren eines communistischen Complotts zu ermitteln waren, so wurde zuletzt noch nach Berlin inquirirt, ob Dronke mit den, soeben daselbst wegen „communistischer Verbindung" verhafteten Mitgliedern eines Berliner Handwerkervereins etwa in irgend einem Verhältniß stehe. Es ergab sich auch hier nicht das Geringste in diesem Punkt, da nur Einer von jenen Personen Dronke von früher zu kennen erklärte. Hätte sich irgend eine Gemeinschaft oder Korrespondenz ergeben, — und nach der Emsigkeit dieser Recherchen würde dies bei dem Prozeß wohl in die Wagschale geworfen worden sein, — so wäre, da gegenwärtig auch jene Berliner wegen „communistischer Verbindung" Inhaftirten und

*) Heß selbst war bereits nach Paris gereis't. Anm. des Her.

zwar ohne Rechtserkenntniß in Freiheit gesetzt worden sind, gegen Dronke also der Verdacht, mit verdächtigen Menschen Umgang gepflogen zu haben, erhoben worden*).

Gleichzeitig mit den Protokollen dieser letzten Nachforschungen lief auch die Denunciation des Polizeidirektor Duncker aus Berlin ein, welcher auf Grund einer Stelle des incriminirten Buches die Klage auf Verläumdung und Beleidigung der Amtsehre erhoben wissen wollte. Der Herr Polizeidirektor hatte zwar dabei erklärt, daß, falls Dronke ihm eine Ehrenerklärung geben wollte, er die Denunciation zurücknähme; der K. Oberprokurator befahl jedoch, die Denunciation ohne Weiteres den Anklagen beizufügen. In dem desfallsigen Verhör berief sich Dronke wieder auf seine oben zu Protokoll gegebene Erklärung der Inkompetenz der preuß. Gerichte, erklärte übrigens die Beschuldigungen gegen den Polizeidirektor Duncker, vorbehaltlich jener Incompetenz-Einrede, erweisen zu wollen. Wie man sehen wird, wurde der Inhalt dieser Verläumdungsklage bei der Verhandlung umgewandelt.

Die Akten wurden nunmehr nach 4monatlicher Untersuchung geschlossen, worauf der Angeklagte noch eine schriftliche Vertheidigung beifügte. Er setzte darin ausführlich sein Verhältniß als Ausländer, die Verfolgungen, die er von den preuß. Behörden erlitten, und die Einrede der Incompetenz der preuß. Gerichte auseinander: er sei den preuß. Gesetzen weder durch Indigenat noch durch temporären Aufenthalt zur Zeit des Erscheinens des Buches, Gehorsam schuldig gewesen, und diese Gesetze könnten darum keine Anwendung auf ihn finden, denn die Anwendung der Strafe müsse die Strafbarkeit voraussetzen; den Frankfurter Gesetzen, zu deren Beobachtung er verpflichtet gewesen, habe er nicht zuwider gehandelt, wie aus den Bestimmungen dieser Gesetze nachge-

*) Wie weit die Recherchen sich erstreckten, mag Folgendes beweisen: Ein Gymnasiallehrer, früherer Lehrer D.'s, ward zur Disciplinaruntersuchung gezogen, weil er mit D., dem er stets Theilnahme bewies, im Sommer 1846 eine Reise nach Köln zusammen gemacht, und von diesem ein Werkchen: „Die Maikönigin" dedizirt bekommen! Ferner: Bei dem Musikdirektor Anschütz befindet sich eine junge Dame aus Mainz in Pension, zum Zweck musikalischer Ausbildung. Als D. im Herbst bei A. logirte, verabredeten sie eine Landpartie; A. mit andern Freunden gingen voraus, D. mit jener jungen Dame folgte erst später. Im Neujahr 1847 wollte die Koblenzer Polizei dieser Dame die längere Aufenthaltsbewilligung nicht geben, weil sie im Herbst mit D. auf dem Spaziergang gesehen worden! Nur dem energischen Auftreten des Musikdirektor A. gelang es, diese Maßregel rückgängig zu machen.

Anm. des Her.



wiesen werden könne, und schon der Umstand beweise, daß man ihn dort nicht zur Verantwortung gezogen; er protestire daher von vorneherein gegen jede Gültigkeit einer Jurisdiktion, der man ihn bloß durch die Gewalt unterworfen. Dann in Bezug auf die Sache gab er, mit Verwahrung jener Protestation, eine allgemeine Vertheidigung über die Anklagen der Majestätsbeleidigung und der Erregung des Mißvergnügens, da ihm die speziellen Stellen des Buches nicht mitgetheilt worden waren. Er berief sich hierbei auch zunächst darauf, daß die Frankfurter Gesetze keine „Majestätsbeleidigung" und „Erregung von Mißvergnügen" kennten, daß namentlich die Beleidigung des sog. „Landesvaters" von einem fremden Landeskind so wenig als Majestätsbeleidigung, wie die Widersetzung eines Kindes gegen einen Vater fremder Kinder als Anstehnen wider „eine väterliche Gewalt" betrachtet werden könne, und daß eine „Erregung von Mißvergnügen" gegen preuß. Landesgesetze oder gar überhaupt bürgerliche (nicht bloß in Preußen bestehende) Einrichtungen, die im Ausland von einem Ausländer begangen worden, nicht nach preuß. Strafbestimmungen ermessen werden könne, selbst auch in dem Falle nicht, wo das Buch wirklich Eingang in Preußen gefunden, um so viel weniger also hier, wo dasselbe im Voraus verboten und daher de jure so wenig existire, wie eine von der Censur gestrichene Aeußerung oder ein sog. „inwendiges Raisonniren"; er setzte dann weitläufig die Tendenz des Buches auseinander, wie dasselbe rein objektiv gehalten sei, die große unnatürliche Kluft der Gesellschaft untersuchen und die Grundlage einer naturgemäßen Harmonie der Menschheit ergründen wolle, und somit keine Absicht der Beleidigung oder Mißvergnügen bezweckender Angriffe enthalte, und berief sich zum Schluß auf das Recht der freien Forschung, welches von allen civilisirten Staaten anerkannt sei. In Betreff endlich des Polizeidirektor Duncker brachte er eine Stelle des unter Berliner Censur erscheinenden „Publizisten" bei, worin das Bestehen von sog. „Vigilanten" und deren Benutzung von Seiten der Polizeibeamten dadurch constatirt, daß die Polizeibeamten „amtlich" sog. „Vigilantengelder" zur Besoldung dieser Spione und agents provocateurs erhalten.

Die Rathskammer des K. Landgerichts entschied, mit Umgehung aller andern Fragen, daß Indizien vorhanden seien, welche eine Verbreitung des incriminirten Buches von Seiten des Angeklagten wahrscheinlich machten und verwies die Sache zur Verhandlung an die Correktionell-Kammer. Durch einen Plenarbeschluß des K. Landgerichts vom 15. März c. und auf Grund des Gesetzes vom 18. Febr. 1842 wurde die Oeffentlichkeit für die Verhandlung ausgeschlossen, und das Zuchtpolizeigericht bestimmte den Termin zur Verhandlung auf Sonnabend den 10. April, Morgens 8 Uhr. Die An-

klagen in der Ladung lauteten auf Majestätsbeleidigung, frechen und unehrerbietigen Tadel der Gesetze und Verläumdung des Polizeidirektor Duncker in Beziehung auf sein Amt.

## Die Verhandlung.

Am Morgen des 10. wurde der Angeklagte in Begleitung dreier Gensd'armen aus dem Arresthaus in das (gegenüberliegende) Justizgebäude geführt. Gegen 9 Uhr nahmen die Richter in dem Sitzungssaal Platz; es waren die Herren Meier, Landgerichtsrath, Präsident, Kiefer, Landgerichtsrath, und Potthof, Landgerichts-Assessor. Den Platz des öffentlichen Ministeriums hatte der K. Ober-Prokurator v. Runkel eingenommen; dem Angeklagten stand der Advokat-Anwalt Lingmann als Sachwalter zur Seite.

Die Eingangsthüren für das Publikum waren geschlossen, oder vielmehr an diesem Morgen gar nicht geöffnet worden. In den Hallen des Justizgebäudes befanden sich zahlreiche Gruppen Neugieriger, meist Freunde oder Bekannte des Angeklagten, welche warteten, ob die Thüren nicht geöffnet würden, da dem Vernehmen nach ein solcher Antrag erhoben werden sollte. Auch in dem Sitzungssaal erschienen mehrfach bei dem Justizpersonal aggregirte Personen, anscheinend in ähnlicher Voraussetzung.

Als die Richter ihre Sitze eingenommen und der Gerichtsvollzieher den Angeklagten und die drei von dem öffentlichen Ministerium vorgeladenen Zeugen aufgerufen hatte, ergriff der Anwalt des Beklagten das Wort.

Anwalt. Ich verlange, bevor die Verhandlung beginnt, für den Angeklagten über sein Recht auf Oeffentlichkeit zu plaidiren.

Präsident. Es liegt ein Beschluß des K. Landgerichts bei den Akten, wonach die Oeffentlichkeit für diesen Fall ausgeschlossen bleiben soll.

Anwalt. Gerade hinsichtlich dieses Beschlusses verlange ich das Wort für den Angeklagten. Der Beschluß des K. Landgerichts und das Gesetz vom 18. Febr. 1842, welches demselben zu Grunde liegt, schließen die Oeffentlichkeit für die Anklage der Majestätsbeleidigung aus; Dronke aber ist außer der Majestätsbeleidigung noch zwei anderer Vergehen angeklagt, der Erregung



von Mißvergnügen nämlich und der Verläumdung und Amtsbeleidigung des Polizeidirektor Duncker, und für diese hat er ein Recht auf Oeffentlichkeit. Er verlangt daher, daß die verschiedenen Anklagen getrennt und für die Verhandlung der beiden letzten die Thüren geöffnet werden.

Der öffentliche Ankläger. Ich verlange, daß der Beschluß des K. Landgerichts verlesen werde.

Anwalt. Der Beschluß kann später verlesen werden, wenn das Zuchtpolizeigericht über den Antrag entschieden hat. Uebrigens bemerke ich, daß die Thüren jedenfalls so lange hätten geöffnet werden müssen, bis dieser Beschluß, welcher die Oeffentlichkeit ausschließt, verlesen wäre.

Präsident. Herr Advokat-Anwalt, wollen Sie denn über die Sache plaidiren.

Anwalt. Meine Herren! Es bedarf keines Beweises, daß im Allgemeinen jeder Angeklagte und so auch Dronke ein Recht auf Oeffentlichkeit der Verhandlung hat. Die verschiedenen französischen Constitutionen und der Art. 190 der Strafprozeßordnung verordnen dieselbe unter Strafe der Nichtigkeit. Ebenso überflüssig ist es, das Interesse Dronke's an der Oeffentlichkeit noch weiter zu deduziren. Er ist der Ansicht, daß die Oeffentlichkeit die höchste Garantie des Angeklagten für ein richtiges Verständniß in der öffentlichen Meinung und für ein naturgemäßes Justizverfahren ist; er sagt, daß die Oeffentlichkeit für die Justiz dasjenige ist, was die frische freie Luft für alle Pflanzen, der belebende Hauch, welcher allein Gesundheit, Kraft und selbstständiges, natürliches Gedeihen zu geben vermag.

„Die Anklage gegen Dronke enthält nun vier von einander verschiedene Anschuldigungen. Nach einem Beschlusse des K. Landgerichts und auf Grund des Gesetzes vom 18. Febr. 1842 soll bei der Verhandlung über zwei derselben*) die Oeffentlichkeit ausgeschlossen sein; die beiden andern, nämlich die Erregung von Mißvergnügen durch frechen und unehrerbietigen Tadel der Gesetze und die Beleidigung des Polizeidirektor Duncker, sind weder in diesem Beschlusse genannt, noch fallen sie unter den betreffenden Paragraphen des genannten Gesetzes; bei ihnen bleibt daher auch die allgemeine Vorschrift für Oeffentlichkeit der Verhandlungen bestehen. Da aber eine Verhandlung natürlich nicht zugleich bei geschlossenen und geöffneten Thüren statt finden kann, so ist es ebenso natürlich, daß die Anklagen auf Majestätsbeleidigung abgesondert von den übrigen Beschuldigungen verhandelt und für diese die Thüren geöffnet werden müssen. Gerade weil die Oeffentlichkeit ein Recht für Dronke

*) Die beiden Arten der Majestätsbeleidigung. Anm. des Her.

ist, kann und darf sie ihm durch die formelle Verbindung der Anklagen nicht willkührlich und einseitig entzogen werden.

In der That sind auch entfernt keine Gründe vorhanden, welche die Verbindung der Anklagen erheischen sollten; denn was man vielleicht von sog. „Rücksichten" für eine solche Verbindung geltend machen möchte, ist sicher nicht von der Art, daß diese „Rücksichten" nicht bei der Collision mit dem Rechte auf Oeffentlichkeit dem letztern weichen müßten. Das Einzige, worauf man sich beziehen könnte, wäre die Connexität der Anklagen. Ich will mich gar nicht einmal in die geringsten Diskussionen einlassen, ob hier überhaupt Connexität vorhanden sei, — obwohl in der That keiner der Fälle des Art. 227 der Strafprozeßordnung, des einzigen, welcher sich über Connexität ausspricht, hier vorliegt, und die Einrede der Connexität sich auf nichts Anderes berufen könnte, als auf die zufällige und rein äußerliche Erscheinung, daß die verschiedenen Anklagen auf ein und dasselbe Buch sich stützen: — ich bin aber der Ansicht, daß selbst die Connexität hier die Verbindung der Verhandlung nicht rechtfertigt. Es ist durchaus kein Hinderniß vorhanden, jede Beschuldigung für sich allein zu verhandeln, denn das öffentliche Ministerium muß sich bei jeder einzelnen Beschuldigung vollständig bewußt sein, auf welche Stellen des Buches es dieselbe stützen will; es muß diese Stellen dem Beschuldigten unzweifelhaft schon zur Vertheidigung und Einlassung überhaupt ganz genau angeben können. Auch kann ferner der Ausdruck, der eine persönliche Beleidigung des Königs enthält oder enthalten soll, nicht zugleich ein frecher und unehrerbietiger Tadel der Gesetze sein; der eine oder der andere Charakter muß bestimmt geltend gemacht werden, denn die Beziehung auf die Person bei dem einen und auf die Sache bei dem andern schließen sich unter einander vollständig aus. Ist aber somit die Möglichkeit vorhanden, ein Recht des Beschuldigten, das Recht auf Oeffentlichkeit, nicht zu verletzen, so muß auch die Pflicht dazu vorhanden sein; nur die Unmöglichkeit könnte eine Entschuldigung für ein entgegengesetztes Verfahren abgeben. Man kann hier bloß sagen, die gleichzeitige Verhandlung sei zweckmäßiger, einfacher und übersichtlicher; solchen Gründen dürfen aber die Grundprinzipien unserer Gesetzgebung, die wichtigsten Garantien und Rechte des Beschuldigten ohne dessen Einwilligung nicht geopfert werden.

In dieser Weise betrachtet auch die Jurisprudenz die Connexität zwar als einen Grund, die Anklagen zu verbinden, jedoch nur insofern nicht andere wichtige Gründe von einer oder der andern Seite dieser Verbindung entgegenstehen. So ist z. B. erkannt worden, daß das Drucken und Feilbieten eines die gesetzlichen Formalitäten umgehenden Buches, zwar offenbar connexe Vergehen, jedes besonders und sogar an verschiedenen Gerichten verfolgt werden könnten; noch wichtiger aber in dieser Beziehung ist die Entscheidung des Kassationshofes in dem berühmten Prozeß über die Ermordung des Fualdes. In diesem Prozeß war ein Theil der Beschuldigten bereits vor dem Assisenhofe zu Rhodez angeklagt, das Urtheil aber kassirt und die Sache vor den Assisenhof zu Albi verwiesen worden. Es ergaben sich mittlerweile neue Anzeigen gegen andere Personen, und auch diese wurden ihrem gewöhnlichen Richter, wegen Connexität mit jener Anklage, entzogen und an den Appellhof zu Toulouse und Assisenhof zu Albi verwiesen, damit ihre Sache zugleich mit jener der ersten Angeklagten verhandelt werde. Die Voruntersuchung gegen die Neu-Angeklagten war aber noch nicht beendet, als die Anklage gegen die ersten Beschuldigten am Assisenhofe verhandelt werden sollte. Diese nahmen nunmehr Veranlassung, auf Aussetzung der Sache, bis entweder die Neu-Angeklagten ebenfalls vor den Assisenhof verwiesen oder freigesprochen worden wären, anzutragen; ihr Gesuch wurde aber sowohl vom Assisenhofe wie von dem Kassationshofe verworfen. In dem desfallsigen Urtheil spricht der Kassationshof ausdrücklich den obigen Grundsatz aus, daß die Connexität keineswegs unbedingt die Verbindung erheische und findet insbesondere in der Möglichkeit des Verlustes von Beweismitteln einen Grund, ungeachtet der Connexität die Sache getrennt zu verhandeln. Und doch handelte es sich dort von einem Verbrechen, auf welchem Todesstrafe stand, es handelte sich um ein und dieselbe That, in welche alle Angeklagten verwickelt sein sollten, eine That, deren ganzen Zusammenhang man erst dann übersehen konnte, wenn alle Angeklagten, alle Beweismittel und alle Umstände einander gegenüber gestellt und dadurch ein vollständiges Bild aller bezüglichen Verhältnisse vorgelegt wurde. Wenn aber in einem solchen Falle der Kassationshof die Möglichkeit des Verlustes eines Rechtes (auf Beweismittel) schon als einen hinreichenden Grund ansieht, die conneren Verhandlungen zu trennen, um wie viel mehr muß die Nothwendigkeit des Verlustes des Rechtes auf Oeffentlichkeit einen solchen Grund abgeben?! Der Staat hat nicht das unbedingte Recht auf alle Beweismittel, sondern nur insofern er sie auf gesetzliche Weise produziren kann; der Beschuldigte hat aber ein unbedingtes Recht auf Oeffentlichkeit, ein Recht, welches von keiner Voraussetzung mehr abhängig ist. Wenn nun aber die Connexität schon von dem bedingten Recht des Staates besiegt werden soll, um wie viel mehr dann von dem unbedingtesten Recht des Angeklagten.



„Die entgegengesetzte Theorie wird noch faktisch dahin führen, daß wir gerade in denjenigen Sachen, wo die Angeklagten bei dem Recht der Oeffentlich-

keit im höchsten Grade interessirt sind, in den politischen Prozessen stets verschlossene Thüren haben. Bei der in Deutschland gewöhnlichen Manier, alles auf den Monarchen zu beziehen, ist nichts leichter als in allen mißliebigen Behauptungen eine Majestätsbeleidigung aufzuspüren oder wenigstens Veranlassung zu einer desfallsigen gemischten Anklage zu finden. Wir sehen auch bereits die faktische Bewahrheitung, daß fast alle politischen oder Preß-Prozesse, in denen die neueste Zeit eine bewundernswürdige Fertigkeit entwickelt, stets von einer Anklage auf Majestätsbeleidigung begleitet sind. Das öffentliche Ministerium kann diese Anklage jedesmal durch direkte Ladung zur Sitzung erheben, und überall, wo es eine solche Ladung vorlegt, ist das Gericht gezwungen, die Oeffentlichkeit für diese Anklage auszuschließen. Wenn dies nun auch zugleich auf alle andern Anklagen wirken soll, die etwa erhoben werden, so ist die Oeffentlichkeit, diese anerkannte und mit Recht von der öffentlichen Meinung in verhängnißvollen Zeiten eifersüchtig bewachte Garantie einer ordentlichen Rechtspflege, für den politisch Angeklagten thatsächlich nichts weiter mehr, als eine Illusion; das öffentliche Ministerium, oder überhaupt der Staat würde alsdann in jedem erdenklichen Falle, wo man es nur belieben möchte, durch Beifügung einer formellen Anklage auf Majestätsbeleidigung stets die Oeffentlichkeit dem Angeklagten entziehen können. Unmöglich aber kann es gestattet sein, die höchsten Garantien des Beschuldigten und Grundprinzipien unserer Gesetzgebung auf solche willkührliche Weise verschwinden zu machen.

„Es kann endlich nicht zweifelhaft sein, daß das Gericht jetzt über die Trennung der Anklagen zu entscheiden hat. Das Landgericht hat über die Hauptsache zu erkennen, und die Sache ist anhängig; es hat auch nach der Natur der Sache über alle Fragen zu entscheiden, die sich über die Verhandlung selbst, also über die Mittel zum Zweck zu kommen, ergeben. Die Prozeßfragen gehören stets vor den Richter der Hauptsache und hier ist weder präjudizirt, noch die Entscheidung, wie an den Assisen, andern Personen überwiesen. Der Angeklagte beantragt daher aus diesen Gründen, daß das Gericht gegenwärtig vor Verhandlung der Hauptsache die Trennung der Anklagen und die Oeffentlichkeit der Verhandlung für die, außer der Majestätsbeleidigung erhobenen Beschuldigungen aussprechen möge". —

Präsident. Herr Oberprokurator, wünschen Sie etwas hierauf zu erinnern?

Der öffentliche Ankläger. Ich habe nur zu bemerken, daß es allerdings unmöglich ist, die Anklagen zu trennen, und daß eine übermenschliche Kunst dazu gehört, die einzelnen Stellen, die manchmal in ein und



demselben Satz vorkommen, für jede der Beschuldigungen auszuziehen. Die Verhandlung der einen Anklage muß nothwendig in die der andern hinüberspielen. Auch die Jurisprudenz hat nicht immer die Prinzipien festgehalten, auf welche der Vertheidiger sich beruft, wie Ihnen, meine Herren, dies z. B. aus der Verhandlung eines ähnlichen Prozesses*) vor dem K. Landgericht zu Köln erinnerlich sein wird, wo die beiden Anklagen auch verbunden wurden.

Präsident. Das Gericht wird sich nunmehr zurückziehen, um die Sache in Berathung zu ziehen.

Nach einer ungefähr anderthalb-stündlichen Berathung kehrten die Richter wieder in den Sitzungssaal zurück, wo der Präsident das Erkenntniß vorlas, wonach in Erwägung, daß die Verhandlung des einen Vergehens nothwendig in die des andern hinüberstreifen müsse, und also die Connerität eine Trennung der Anklagen nicht zulasse, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen für die sämmtlichen Beschuldigungen ausgeschlossen würde. Hierauf verlas der Gerichtsschreiber noch den Beschluß des K. Landgerichts v. 15. März über Ausschließung der Oeffentlichkeit.

Präsident. Ich fordere hiernach alle diejenigen, welche in der Sache nicht betheiligt sind, zur Räumung des Saales auf.

(Es bleiben außer dem bei der Verhandlung betheiligten Beamten-Personal nur die drei geladenen Zeugen und die Gensd'armen gegenwärtig).

Präsident. Beklagter, treten Sie vor. Wie ist Ihr Name? Bekl. Ernst Dronke. Präs. Ihr Alter? Bekl. 24 Jahre. Präs. Ihr Gewerbe? Bekl. Ich treibe kein Gewerbe. Präs. Sie sind Literat? Bekl. Meine literarischen Arbeiten dienen mir allerdings als Mittel zur Beschaffung meiner Bedürfnisse, übrigens kenne ich kein Literatengewerbe. Präs. Sie sind promovirter Doctor Juris? Bekl. Ja. Präs. Ihr Wohnort? Bekl. Frankfurt a. M. Präs. Haben Sie daselbst Heimathsberechtigung? Bekl. Nein, ich domizilire dort. Meine Heimathsberechtigung habe ich in Fulda in Kurhessen, worüber ich einen Heimathschein besitze. Geboren und erzogen bin ich hier in Koblenz. Präs. Liegen vielleicht Dokumente darüber vor? Der öffentliche Ankläger. Daß der Beklagte Ausländer sei, wird nicht bestritten; im Gegentheil behaupten wir dies gerade. Präs. Das Verhältniß wird also von keiner Seite bestritten; der Gerichtsschreiber wird dies zu

*) Es ist hier auf die Prozedur gegen den ehemal. Oberprokurator Leue angespielt, dessen Prozeß (wegen Majestätsbeleidigung und Erregung von Mißvergnügen) bekanntlich vor dem Landgericht zu Köln verhandelt wurde. Anm. des Her.

notiren haben. Angeklagter, bekennen Sie sich zur Autorschaft des vorliegenden zweibändigen Buches unter dem Titel: Berlin? Vekl. Ich erkenne dasselbe, bis auf die darin enthaltenen Druckfehler, für mein Werk an. Präs. Ist sonst von Jemand noch eine Frage zu stellen? Der öffentliche Ankl. Ich bitte dem Angeklagten einen bei den Akten befindlichen Brief, unterzeichnet „E. M.", zur Anerkennung vorzulegen.

Der fragliche Brief wird in den Akten aufgeschlagen und dem Beschuldigten vorgelegt. Derselbe ist ohne Convert, trägt ein Datum vom Frühjahr 1846, aus Berlin, und unter der Chiffre „E. M." die Hausnummer des Absenders. Der Inhalt betrifft größtentheils Beziehungen persönlicher Freundschaft, Fragen über Aufenthalt in Frankfurt und literarische Verhältnisse u. s. w. Eine einzige (von dem öffentlichen Ministerium angestrichene) Stelle spricht über die politischen Verhältnisse in Baden*) bei Gelegenheit der damaligen Wahlen, und äußert sich, nachdem ersichtlich eine entgegenstehende Meinung des Adressaten bekämpft wird, wie folgt: „Die politische Bildung schützt dort das Volk vor Dummheit nicht, es muß denselben religiösen Prozeß durchmachen, den wir durchgemacht haben**), und durch den Rationalismus zum Atheismus, und von diesem zum Sozialismus geführt werden". —

Präs. Dieser Brief ist in Frankfurt a. M. in Ihrer Wohnung gefunden, wo die Frankfurter Behörden auf Reklamation des hiesigen Landgerichts Haussuchung gehalten haben. Ist derselbe an Sie gerichtet?

Vekl. Ja. Präs. Der Absender ist der Dr. E. Meyen? Vekl. Seine Hausnummer steht unter dem Brief; ich nehme es also an.

Hierauf wird, nach Verwarnung auf die Strafen des Meineides, den drei Zeugen der Eid abgenommen und zum Zeugenverhör geschritten. Der erste Zeuge, Herr Musikdirektor Carl Anschüz, 29 Jahr alt, gebürtig und wohnhaft in Koblenz, sagt aus: Mit dem Beklagten stehe er von Jugend auf in engen Freundschaftsbeziehungen; als derselbe im Frühjahr 1846 nach langer Abwesenheit zum erstenmal wieder nach Koblenz gekommen und in einem Gasthof abgestiegen sei, habe er ihn aufgefordert, in Zukunft bei

*) In dem Erkenntniß ist, wie man sehen wird, diese Stelle auf Schlesien bezogen worden, obwohl diese Deutung schon dem Inhalte nach (wegen der Wahlumtriebe) keinen Sinn abgibt und überdies Baden gradezu in dem betreffenden Passus genannt steht. Anm. des Her.

**) D. h. die Berliner. Dronke ist nie Rationalist gewesen. Die Richter scheinen die Bezeichnung „Wir" und „das Volk führen" auf die beiden Herren zu beziehen. Anm. des Her.



ihm (Anschüz) zu logiren, was Dronke in der Folge auch gethan; im Sommer 1846 habe ihm Dronke eine Schrift dedizirt, worauf er, der Zeuge, gegen Dronke bei dessen Wiederkehr im Herbst 1846 den Wunsch geäußert, derselbe möge ihm ein Exemplar von seinen übrigen Schriften, sowohl erschienenen als erscheinenden, zum Privatgeschenk machen; Dronke habe ihm dies versprochen; als derselbe von der Weiterreise nach dem Niederrhein zurückgekehrt, sei der Polizei-Inspektor Wegely, zum Zweck der Nachforschung nach einem Buche unter dem Titel „Berlin" von dem Beklagten, in des Zeugen Wohnung gekommen, und Anschüz habe hieraus Veranlassung genommen, Dronke nochmals um Uebersendung seiner Schriften und namentlich des Buches „Berlin" zu bitten; bald darauf sei ihm auch von Dronke von Frankfurt aus die briefliche Mittheilung gemacht worden, daß die Bücher auf Buchhändlerweg an ihn abgegangen seien; die Sendung selbst habe er durch den Buchhändler Bädeker in einem, mit dem Siegel „Literarische Anstalt in Frankfurt a. M." verschlossenen Paket erhalten.

Präs. Sie erklären also, daß Sie die Uebersendung eines Exemplares des Buches „Berlin" von dem Beklagten provocirt haben? Zeuge. Ja. Präs. War in dem Paket selbst keine briefliche Mittheilung des Angeklagten mehr enthalten? Zeuge. Nein. Der Brief Dronke's, welcher mir bloß mittheilte, daß ich die Bücher durch einen Buchhändler erhalten würde, ist durch die Post an mich gelangt. Das Paket selbst war augenscheinlich vom Buchhändler besorgt und abgesendet. Präs. Welche und wie viele Bücher enthielt das Paket? Zeuge. In dem Brief, welcher mir bei der Haussuchung von dem Herrn Oberprokurator weggenommen wurde und der sich wahrscheinlich bei den vorliegenden Akten befindet, schrieb mir Dronke, daß ich drei Exemplare des Buches „Berlin" erhalten würde, von denen eins für mich, die beiden andern für die Herren Ph. Müller und P. Heil bestimmt wären, und bat mich, diese beiden letztern Exemplare an ihre Bestimmung gelangen zu lassen. Diese drei Exemplare befanden sich in dem Paket, und ich habe zwei davon, jener Ordre gemäß, an die Genannten, hier anwesenden Zeugen abgeliefert. Außerdem befanden sich in dem Paket noch andere Schriften von Dronke („Polizei-Geschichten", „Maikönigin", „Aus dem Volk"), von denen mich ebenfalls der vorangeschickte Brief avertirt hatte. Das Paket enthielt aber, wie gesagt, keinen Brief, und war mit dem Petschaft „Literarische Anstalt in Frankfurt a. M." versiegelt.

Die beiden Zeugen Philipp Müller und Peter Heil, beide in Koblenz wohnhaft und mit dem Beschuldigten von früher her befreundet, sagen aus: Als Dronke im Herbst 1846 in Koblenz gewesen, wo sie mit ihm täglich zu-

sammen gekommen, hätten sie gehört, daß demnächst ein Buch von demselben über Berlin erscheinen werde, und seien ihn mit der Bitte angegangen, ihnen alsbald nach dem Erscheinen ein Exemplar dieses Buches zu schicken. Auf mehrfaches eindringliches Erinnern von ihrer Seite, dies nicht zu vergessen, habe Dronke es ihnen zugesagt. Einige Zeit nach der Abreise Dronke's habe der Musikdirektor Anschüz, mit dem sie befreundet, jedem von ihnen ein Exemplar des Buches eingehändigt, wobei sie erfahren hätten, daß diese beiden Exemplare in einem Paket durch den Buchhändler Bädeker an Anschüz gelangt wären. Auf die nochmalige Frage des Präsidenten, ob die Zeugen den Angeschuldigten zur Uebersendung der Exemplare aufgefordert, bejahen dieselben diese Frage ausdrücklich. Der Zeuge Heil fügt noch hinzu: „Da ich vor 1840 längere Zeit in Berlin mich aufhielt, so interessirte es mich, aus dem Buche Dronke's die mittlerweile eingetretenen Veränderungen des Berliner Lebens und Dronke's Urtheil darüber zu erfahren".

Nach Vernehmung der Zeugen, welche auch bei den weitern Verhandlungen zugegen blieben, erhob sich das öffentliche Ministerium.

Der öffentliche Ankläger. Der Beschuldigte hat in den Verhören die Kompetenz der preußischen Gerichte zu bestreiten gesucht und sich fortwährend geweigert, uns hier in Preußen für sein Buch Rechenschaft zu geben. Ich muß zuvörderst fragen, ob diese Einrede auch noch jetzt festgehalten werden soll.

Anwalt. Natürlich wird sie festgehalten; dies Verhältniß ist einer der wichtigsten Rechtspunkte in der Sache.

Der öffentliche Ankläger. In diesem Falle ersuche ich das Gericht, darüber zu entscheiden, ob es sich für kompetent in der Sache erklärt, damit alsdann die weitere Verhandlung durch Erledigung dieser Frage vereinfacht wird.

Anwalt. Ich wollte die Frage der Inkompetenz mit der Hauptsache in Verbindung plaidiren, glaube auch nicht, daß durch eine Vorab-Erledigung der Inkompetenz-Einrede die Sache vereinfacht wird. Sollte das Gericht diese Einrede besonders verhandeln und z. B. verwerfen, so würde meine Partei dagegen Appellation einlegen, ebenso wie es im entgegengesetzten Falle das öffentliche Ministerium thun würde. Auf diesem Wege könnte möglicher Weise die Verhandlung der Hauptsache durch die verschiedenen Instanzen für Erledigung der Inkompetenzfrage noch monatelang hinausgeschoben werden, während doch das Gesetz für die Verhandlung bei einem Verhafteten mögliche Eile vorschreibt.

Präsident. Es wird, wie es das öffentliche Ministerium wünscht,



wohl am Besten zuerst über die Inkompetenz-Einrede zu verhandeln sein, damit nach Erledigung der Frage zur Einlassung auf die Hauptsache geschritten werden kann.

In dem nun folgenden Plaidoyer des beklagtischen Sachwalters entwickelte derselbe ausführlich die Einrede der Inkompetenz der preußischen Gerichte und der Unzulässigkeit einer Anwendung der preußischen Strafbestimmungen in dem vorliegenden Fall. „Der Angeklagte sei Ausländer, habe das incriminirte Buch im Auslande geschrieben und veröffentlicht, und sei demnach selbstredend nur den Gerichten des Auslandes für seine Handlung Rechenschaft schuldig. Die Anwendung der preuß. Strafbestimmungen sei vollends unzulässig, da der Beklagte zu keiner Beobachtung derselben verpflichtet gewesen. Es lasse sich sehr wohl der Fall denken, und grade hier werde dies evident zu Tage treten, daß eine Handlung in dem einen Staat als delit, in dem andern als völlig straflos erscheine; sicherlich aber widerstreite es allen Rechtsprincipien, Jemanden, der in seinem Lande eine nach den Bestimmungen dieses Landes völlig straflose Handlung ausgeübt, den Strafbestimmungen eines andern Staates zu unterziehen, wenn er sich später einmal in diesem Staate blicken ließe. Die Strafe sei kein Akt der Rache, sie setze Strafbarkeit voraus; um aber die Strafbarkeit zu erkennen, sei es nöthig die Voraussetzungen zu prüfen, unter denen eine Handlung ausgeübt wurde, denn eine Handlung werde nur strafbar, daß die Voraussetzungen, unter denen der Handelnde sie ausgeübt, diesen auch strafbar erscheinen ließen. Dronke habe in Frankfurt gehandelt; die Frankfurter Gesetze (welche vorlagen) wüßten nichts von Majestätsbeleidigung gegen einen fremden Regenten, nichts von Erregung von Mißvergnügen (sondern nur unmittelbarem Conat zum Hochverrath), endlich auch nichts von einer Kalumnie in Bezug auf ein Amt, letzteres wenigstens nicht in dem Sinne des französischen Gesetzes*), sondern nur als Injurie; Dronke also habe im Augenblick der Ausübung der Handlung kein Vergehen begangen. Sollte übrigens dies dennoch behauptet werden, so habe Niemand anders darüber zu erkennen, als die Frankfurter Gerichte; das Forum der preuß. Gerichte sei rechtlich durch Nichts begründet; es sei weder das Forum des Angeklagten überhaupt, noch das Forum, vor welches die Ausübung der Handlung gehöre. — —

*) Nach dem französischen Straf-Gesetz-Buch (art. 370) wird als gesetzlicher Beweis der Wahrheit nur derjenige angesehen, der „aus einem rechtskräftigen Urtheil oder aus einer andern authentischen Urkunde hervorgeht". — Einen andern Beweis zu liefern, ist nicht gestattet (art. 368). Anm. des Her.

Diese Ansicht, daß Ausländer wegen im Auslande verübter Handlungen nur vor das Forum des Auslandes gehörten, wurde dann weiter durch die Autorität des Criminalisten Feuerbach unterstützt, und zugleich über die Praxis der Frankfurter Jurisprudenz, welche einem fremden Staat keine Anwendung seiner Gesetze bei solchen in Frankfurt begangenen Handlungen gestatte, aus dem Brief eines Frankfurter Advokaten das folgende Beispiel verlesen. Vor mehreren Jahren habe sich ein Musikus, Mitglied des Frankfurter Theater-Orchesters und kurhessischer Staatsunterthan, erlaubt, an offener Wirthstafel im Schwanen zu Frankfurt grobe Beleidigungen gegen den Kurprinzen und Mitregenten ausgestoßen; das kurfürstlich hessische Ministerium habe von der frankfurter Behörde die Auslieferung des Mannes verlangt, diese aber das Ansuchen zurückgewiesen. „Zwar, fuhr der Anwalt fort, gelte im französischen Gesetz die entgegengesetzte Maxime; nach dem Code stehe den französischen Gerichten ausdrücklich die Befugniß zu, den Ausländer wegen im Auslande begangener Handlungen vor ihr Forum zu ziehen, — diese Bestimmung sei aber für die Rheinlande durch königliche Kabinetsordre ganz speciell aufgehoben und die Bestimmungen des preuß. Landrechts hierfür eingeführt worden. Das preuß. Land-R. (die Stellen aus Feuerbach, die K. Kabinetsordre und die Artikel des Land-R. wurden hierbei vorgelesen) spreche nun zwar allerdings auch von einer Bestrafung des Ausländers wegen im Auslande begangener Handlungen, indem es*) bestimme, daß in einem solchen Falle die Gesetze des Auslandes angewendet werden sollten, wenn diese gelinder wären, eventualiter dagegen die gelinderen Strafen der inländischen Bestimmungen. Aber bei diesem Fall der Bestrafung eines Ausländers wegen im Auslande begangener Handlungen setze das Landrecht, laut authentischer Interpretation früherer Bestimmung (welche vorgelesen wurde) voraus, daß der Ausländer vom Auslande ausgeliefert worden, und dies hieße nichts Anderes, als daß die ausländischen Behörden auf seine Bestrafung ausdrücklich verzichtet haben müßten.

„Die Auslieferung von Seiten der ausländischen Behörden, welche vom Land-R. klar als Erforderniß der Strafberechtigung bezeichnet werde, sei nichts Anderes, als die Einwilligung des Auslandes, daß sein Unterthan den diesseitigen Behörden für seine Handlung Rechenschaft gebe; sie sei das Erforderniß, daß der ausländische Staat in diesem Falle ausdrücklich auf seine Strafberechtigung verzichte. Deshalb könne man keineswegs sagen, das Erforderniß der Auslieferung in solchem Falle sei dadurch weggefallen, daß man den Beklagten ergriffen habe; nur die ausdrückliche Einwilligung des fremden Staates, keineswegs aber willkürliche Ergreifung begründe die Strafberechtigung. Wolle man dies letztere behaupten, so würde man dadurch aussprechen, daß durch die willkürliche Aufgreifung und weitere Verurtheilung oder Freisprechung die Strafberechtigung des andern Staates verloren gehen müsse, was aber ein Eingriff in die Rechte dieses Staates sei; oder man müsse sich dahin erklären, daß trotz der Bestrafung oder Freisprechung im diesseitigen Lande auch der auswärtige Staat den Beschuldigten noch bestrafen könne, ja auch jeder andere Staat, in welchem sich der Beklagte entweder noch betreten ließe, oder in welchen man ihn transportiren wolle. Diese Behauptung, das Jemand wegen ein und desselben Vergehens in allen 38 deutschen Staaten nach der Reihe zur Untersuchung gezogen werden könne, sei jedenfalls eine neue Theorie, von der man bisher nichts gewußt, die aber in Bezug auf „mißliebige" Schriftsteller gewiß manchen Staaten willkommen scheinen werde. Unzweifelhaft aber sei es, daß der auswärtige Staat ein Recht auf Bestrafung habe, daß die Unterziehung des Ausländers unter diesseitiges Forum schon um deßwillen ein Eingriff in dies Recht sei, weil man dadurch im Fall der Bestrafung dem fremden Staat schon das Recht der Begnadigung entziehe. Würde nun vollends der fremde Staat von seinem unbedingten Recht Gebrauch machen, und, indem er erkläre, daß es ihn nicht kümmere, ob der diesseitige Staat schon gestraft, den Beklagten nochmals bestrafen, was ihm gesetzlich Niemand verdenken könne: so würde die erste Bestrafung des diesseitigen Staates als ein völlig willkürlicher, unberechtigter Akt der Rache und der bloßen Gewalt erscheinen.

„Im Allgemeinen aber würde die Behauptung, daß ein Ausländer wegen im Auslande begangener Handlungen dem Forum der preuß. Gerichte unterworfen sei, zu den unhaltbarsten Konsequenzen führen. Die Strafe sei kein einseitiges Recht des Staates, sie sei auch eine Pflicht; wo also der Staat behaupte, daß er strafen könne, da müsse er auch strafen. Selbstredend aber würde der Staat bald in die klare Unmöglichkeit versetzt werden, dies Princip, Jeden Ausländer wegen jeder im Auslande begangenen Handlung vor sein Forum zu ziehen, auszuführen. Ob man wohl die Redakteure englischer und französischer Zeitungen, oder liberale Deputirte anderer deutschen Staaten, die sich gegen Preußen ausließen, hier vor Gericht stellen

*) Th. II. Tit. II. §. 14 u. 15: „Fremde aber, wenn sie wegen auswärts begangener Verbrechen zur Strafe gezogen werden sollen, müssen nach den Gesetzen des Ortes, wo sie das Verbrechen begangen haben, verurtheilt werden. — Doch kommt es ihnen zu statten, wenn die hiesigen Gesetze eine gelindere Strafe auf das auswärts begangene Verbrechen gesetzt haben." — Anm. des Her.

Diese Ansicht, daß Ausländer wegen im Auslande verübter Handlungen nur vor das Forum des Auslandes gehörten, wurde dann weiter durch die Autorität des Criminalisten Feuerbach unterstützt, und zugleich über die Praxis der Frankfurter Jurisprudenz, welche einem fremden Staat keine Anwendung seiner Gesetze bei solchen in Frankfurt begangenen Handlungen gestatte, aus dem Brief eines Frankfurter Advokaten das folgende Beispiel verlesen. Vor mehreren Jahren habe sich ein Musikus, Mitglied des Frankfurter Theater-Orchesters und kurhessischer Staatsunterthan, erlaubt, an offener Wirthstafel im Schwanen zu Frankfurt grobe Beleidigungen gegen den Kurprinzen und Mitregenten ausgestoßen; das kurfürstlich hessische Ministerium habe von der frankfurter Behörde die Auslieferung des Mannes verlangt, diese aber das Ansuchen zurückgewiesen. „Zwar, fuhr der Anwalt fort, gelte im französischen Gesetz die entgegengesetzte Maxime; nach dem Code stehe den französischen Gerichten ausdrücklich die Befugniß zu, den Ausländer wegen im Auslande begangener Handlungen vor ihr Forum zu ziehen, — diese Bestimmung sei aber für die Rheinlande durch königliche Kabinetsordre ganz speciell aufgehoben und die Bestimmungen des preuß. Landrechts hierfür eingeführt worden. Das preuß. Land-R. (die Stellen aus Feuerbach, die K. Kabinetsordre und die Artikel des Land-R. wurden hierbei vorgelesen) spreche nun zwar allerdings auch von einer Bestrafung des Ausländers wegen im Auslande begangener Handlungen, indem es*) bestimme, daß in einem solchen Falle die Gesetze des Auslandes angewendet werden sollten, wenn diese gelinder wären, eventualiter dagegen die gelinderen Strafen der inländischen Bestimmungen. Aber bei diesem Fall der Bestrafung eines Ausländers wegen im Auslande begangener Handlungen setze das Landrecht, laut authentischer Interpretation früherer Bestimmung (welche vorgelesen wurde) voraus, daß der Ausländer vom Auslande ausgeliefert worden, und dies hieße nichts Anderes, als daß die ausländischen Behörden auf seine Bestrafung ausdrücklich verzichtet haben müßten.

„Die Auslieferung von Seiten der ausländischen Behörden, welche vom Land-R. klar als Erforderniß der Strafberechtigung bezeichnet werde, sei nichts Anderes, als die Einwilligung des Auslandes, daß sein Unterthan den diesseitigen Behörden für seine Handlung Rechenschaft gebe; sie sei das Erforderniß, daß der ausländische Staat in diesem Falle ausdrücklich auf seine Strafberechtigung verzichte. Deshalb könne man keineswegs sagen, das Erforderniß der Auslieferung in solchem Falle sei dadurch weggefallen, daß man den Beklagten ergriffen habe; nur die ausdrückliche Einwilligung des fremden Staates, keineswegs aber willkürliche Ergreifung begründe die Strafberechtigung. Wolle man dies letztere behaupten, so würde man dadurch aussprechen, daß durch die willkürliche Aufgreifung und weitere Verurtheilung oder Freisprechung die Strafberechtigung des andern Staates verloren gehen müsse, was aber ein Eingriff in die Rechte dieses Staates sei; oder man müsse sich dahin erklären, daß trotz der Bestrafung oder Freisprechung im diesseitigen Lande auch der auswärtige Staat den Beschuldigten noch bestrafen könne, ja auch jeder andere Staat, in welchem sich der Beklagte entweder noch betreten ließe, oder in welchen man ihn transportiren wolle. Diese Behauptung, das Jemand wegen ein und desselben Vergehens in allen 38 deutschen Staaten nach der Reihe zur Untersuchung gezogen werden könne, sei jedenfalls eine neue Theorie, von der man bisher nichts gewußt, die aber in Bezug auf „mißliebige" Schriftsteller gewiß manchen Staaten willkommen scheinen werde. Unzweifelhaft aber sei es, daß der auswärtige Staat ein Recht auf Bestrafung habe, daß die Unterziehung des Ausländers unter diesseitiges Forum schon um deßwillen ein Eingriff in dies Recht sei, weil man dadurch im Fall der Bestrafung dem fremden Staat schon das Recht der Begnadigung entziehe. Würde nun vollends der fremde Staat von seinem unbedingten Recht Gebrauch machen, und, indem er erkläre, daß es ihn nicht kümmere, ob der diesseitige Staat schon gestraft, den Beklagten nochmals bestrafen, was ihm gesetzlich Niemand verdenken könne: so würde die erste Bestrafung des diesseitigen Staates als ein völlig willkürlicher, unberechtigter Akt der Rache und der bloßen Gewalt erscheinen.

„Im Allgemeinen aber würde die Behauptung, daß ein Ausländer wegen im Auslande begangener Handlungen dem Forum der preuß. Gerichte unterworfen sei, zu den unhaltbarsten Konsequenzen führen. Die Strafe sei kein einseitiges Recht des Staates, sie sei auch eine Pflicht; wo also der Staat behaupte, daß er strafen könne, da müsse er auch strafen. Selbstredend aber würde der Staat bald in die klare Unmöglichkeit versetzt werden, dies Princip, Jeden Ausländer wegen jeder im Auslande begangenen Handlung vor sein Forum zu ziehen, auszuführen. Ob man wohl die Redakteure englischer und französischer Zeitungen, oder liberale Deputirte anderer deutschen Staaten, die sich gegen Preußen ausließen, hier vor Gericht stellen

*) Th. II. Tit. II. §. 14 u. 15: „Fremde aber, wenn sie wegen auswärts begangener Verbrechen zur Strafe gezogen werden sollen, müssen nach den Gesetzen des Ortes, wo sie das Verbrechen begangen haben, verurtheilt werden. — Doch kommt es ihnen zu statten, wenn die hiesigen Gesetze eine gelindere Strafe auf das auswärts begangene Verbrechen gesetzt haben." — Anm. des Her.

wollte, wenn sie zufällig das preußische Gebiet berührten? In vorliegendem Falle glaube man nur deshalb gegen den Beklagten verfahren zu können, weil derselbe — traurig genug! — Unterthan eines Staates geworden, der sich seiner anzunehmen weder den Willen noch die Energie besitze.

„Endlich habe man in dem Verschenken dreier Exemplare von Seiten des Beklagten eine Handlung erblicken wollen, durch die er sich dem Forum der preuß. Gerichte verantwortlich gemacht. Zunächst aber sei diese Uebersendung keineswegs eine strafbare Verbreitung, wie sie der Ausdruck distribution im Gesetz begreife, welche eine Verantwortlichkeit für den Inhalt nach sich ziehe. Die 3 Zeugen hätten auf ihren geleisteten Eid erklärt, daß sie selbst den Angeklagten, mit welchem sie sämmtlich von früher befreundet, um ein Exemplar gebeten, und ein solches Privatgeschenk sei entfernt nicht einer strafbaren distribution gleichzustellen; habe doch einer von den Zeugen sogar erklärt, daß er äußere Schilderungen der Stadt Berlin in dem Buche zu finden geglaubt, daß also von einer verabredeten Verbreitung in Bezug des etwa verbrecherischen Inhaltes gar nicht die Rede gewesen. Daß ein solches Privatgeschenk keine strafbare Verbreitung enthalte, habe auch kürzlich das K. Landgericht in Köln entschieden, welches eine Verläumdungsklage gegen die Gräfin Hatzfeld aus eben diesem Grunde zurückgewiesen, weil „die Gräfin durch Verschenken einzelner Exemplare des fraglichen als Ms. gedruckten Pamphlets nur ein ihr zustehendes Recht ausgeübt und sich keiner Verbreitung schuldig gemacht". Zudem gehe aus den Zeugenaussagen deutlich hervor, daß der Beklagte die fraglichen Exemplare gar nicht einmal selbst überschickt habe, daß das Paket weder seine Handschrift getragen noch einen Brief von ihm enthalten, sondern mit dem Siegel des Buchhändlers gesiegelt gewesen und auf Buchhändlerweg an den ersten Zeugen gekommen sei; daß der Beklagte zwar den frankfurter Buchhändler dazu veranlaßt, aber keineswegs in der Art, daß er als Complice dabei erscheine, denn nach Ankauf des Manuscripts sei das Buch Eigenthum des Verlegers geworden und die bloße Bitte des Beklagten an denselben um Verschenken der drei Exemplare habe somit den freien Willen des Buchhändlers nicht der Art eingeschränkt, daß Dronke als der Urheber erscheinen könne. Selbst aber auch in dem Fall, daß man die Uebersendung des Privatgeschenkes als „Verbreitung" und den Beklagten als den Urheber ansehen wolle, so trage diese Handlung dennoch keine Strafbarkeit in sich. Es käme auch hier wieder in Betracht, daß die Handlung in Frankfurt begangen worden. Dronke habe bona fide gehandelt, er habe in Frankfurt ein ihm zustehendes Recht ausgeübt, und die Strafbegriffe der diesseitigen Gesetze könnten keine nachträgliche Anwendung auf ihn finden. Wenn die Schießbaumwolle z. B. in Preußen verboten wäre und ein Kaufmann in Frankfurt, wo sie nicht verboten wäre, sendete welche nach Preußen, so habe er doch die Handlung in Frankfurt, nicht aber in Preußen begangen; der preußische Staat könne seine Grenzen bewachen, um Allem, was ihm nicht beliebte, den Eingang zu verwehren, er habe aber kein Recht, den Kaufmann, wenn derselbe später vielleicht auf preußischem Gebiet sich betreten ließe, mit denjenigen Strafen zu belegen, welche im Inland auf Verbreitung der Schießbaumwolle gesetzt wären. Daß die in Frankfurt verübte Handlung etwa bis nach Preußen ihre Wirkung erstreckt, folgere nicht, daß sie vor die preußischen Gerichte gehöre. Wenn Jemand in Frankfurt so laut eine Majestätsbeleidigung ausstoße, daß man sie in Preußen höre, so sei darum doch die Handlung in Frankfurt verübt worden. Es sei demnach überall kein rechtliches Moment vorhanden, welches in vorliegendem Fall die Strafberechtigung der preußischen Gerichte gegen Dronke begründe". — —



Nach diesem Plaidoyer erhob sich das öffentliche Ministerium, um auf die Verwerfung der Inkompetenzeinrede anzutragen.

„Der Anwalt, hieß es in der Ausführung dieses Antrags, habe sich darauf berufen, daß die Strafe kein Akt der Rache sei; der Beklagte aber habe in dem vorliegenden incriminirten Buche, dessen Autorschaft er bekenne, ganz im Gegensatz hierzu vielmehr ausgesprochen, daß die Strafe von Seiten des Staates nichts als eine Rache sei; billig könne man also fragen, welche Behauptung hier aufrecht erhalten werden solle. Betreff der Voraussetzungen, unter denen der Beschuldigte gehandelt, so könnten dieselben hier nicht in Betracht kommen; wenn die Frankfurter Gesetze die Vergehen, wegen welcher der Beschuldigte hier stehe, nicht kennten, so sei wohl zu berücksichtigen, daß der Beklagte nur deßhalb sich in Frankfurt niedergelassen, um hier seine Vergehen ungestraft vollführen zu können. Das Forum des K. Landgerichts sei dadurch begründet, daß der Beschuldigte sich hier habe betreten lassen; hier habe man ihn ergriffen, und hier werde er auch für seine Handlung die Verantwortlichkeit übernehmen müssen. Der Berufung des Anwaltes auf Feuerbach könnte die Autorität anderer Criminalisten entgegen gestellt werden, wie namentlich diejenige Jarke's, welcher geradezu ausspreche, daß jeder Staat das Recht habe, auch einen Ausländer wegen im Auslande verübter Handlungen vor sein Forum zu ziehen; der Rechtsgebrauch der Frankfurter Behörden könne für die preußischen Gerichte von keinem Einfluß sein. Was der Anwalt in Betreff anderer Staaten bemerkt, ob diese nach eingetretener Bestrafung im diesseitigen Lande nochmals den Beklagten strafen könnten, so dürfe diese Rücksicht hier vor preuß. Gerichte nicht in Betracht kommen.

„Läßt sich der Beklagte", — äußerte das öffentliche Ministerium an dieser Stelle — „in Oesterreich, Kurhessen oder andern Staaten betreten, und diese wollen ihn ebenfalls für sein Buch zur Rechenschaft ziehen, so haben sie ein Recht hierzu, ebenso wie wir es haben, ihn hier verantwortlich zu machen, da er sich hier hat betreten lassen". Daß man nicht jeden Ausländer in Preußen zur Rechenschaft ziehe, komme theils daher, weil sich die wenigsten hier betreten ließen, theils, was die französischen und englischen Schriftsteller beträfe, weil ihre Aeußerungen schon der fremden Sprache wegen wenig gefährlich seien, während das vorliegende Buch durch seine gewandte, gefällige Darstellung und seinen populären verständlichen Ton eigends dafür bestimmt scheine, in der großen Volksmasse Unzufriedenheit mit dem Bestehenden zu erregen. Endlich aber sei das Forum der preußischen Gerichte vollends dadurch begründet, daß der Beschuldigte erwiesener Maßen drei Exemplare hierher gesandt habe. Daß diese Uebersendung als in Koblenz vollbracht angesehen werden müsse, sei ohne Zweifel; die Abschickung von Frankfurt aus und die Ankunft in Koblenz sei eine einzige zusammenhängende Handlung, die erst bei der Ankunft in Koblenz vollständig vollbracht gewesen und deshalb die Verantwortlichkeit des Beklagten vor den Koblenzer Gerichten begründe. Auch sei diese Handlung jedenfalls eine strafbare Verbreitung, denn wenn auch der Beschuldigte nur ein Privatgeschenk darin behaupten wolle, so könne man doch nicht wissen, wie vielen Leuten diese Exemplare zum Lesen weiter geborgt worden seien. Endlich aber sei es ebenso gewiß, daß nicht der Buchhändler, sondern der Beklagte selbst diese Verbreitung verübt habe; wolle man ein Anderes annehmen, so müßte am Ende der Postbote oder der Packträger des hiesigen Buchhändlers als der eigentliche Verbreiter und Urheber der Handlung erscheinen". —

Der Anwalt des Beklagten replizirte hierauf in Kürze folgendermaßen:

„Was das öffentliche Ministerium über die Meinung des Angeschuldigten hinsichtlich der Strafe des Staats bemerkt, indem dasselbe diese angebliche Ansicht des Beklagten als den direkten Gegensatz der im Plaidoyer aufgestellten Rechtsprinzipien bezeichnet, so könne man im Grunde diese Aeußerung des öffentlichen Ministeriums ohne irgend einen Nachtheil übergehen; um aber die beklagte Partei gegen jede, auch die geringste falsche Deutung ihrer Worte zu schützen, müsse doch hierbei erwiedert werden, daß der Anwalt in seinem Plaidoyer behauptet, die Strafe solle und dürfe kein Akt der Rache sein, und daß der Beklagte in seinem Buch zu beweisen suche, die Strafe des Staates sei in der That bei vielen Fällen nichts als eine Rache, indem der Staat,



vorzugsweise bei den Armen und Besitzlosen, dasjenige die Personen entgelten ließe, was er selbst in den Verhältnissen verschuldet habe. Als eine eben so unmotivirte Behauptung erscheine die Aeußerung des öffentlichen Ministeriums, daß der Beklagte sich nur deshalb in Frankfurt niedergelassen habe, um hier ungestraft seine Vergehen gegen Preußen vollführen zu können. Dronke sei nur deshalb nach Frankfurt gezogen, weil man ihn in andern Städten wie in Berlin und Dresden ausgewiesen, während Frankfurt seine Legitimationen und die Bitte der kurhessischen Behörden in Dronke's Paß um „Schutz für ihren Unterthan" respektirt hätte. Uebrigens komme es bloß darauf an, ob der Beklagte im Augenblick des Handelns eine strafbare That begangen habe; die Untersuchung hierüber stehe den preußischen Gerichten aber nicht zu. Wolle man, wie das öffentliche Ministerium dies behaupte, die Ergreifung als rechtliche Begründung der Strafberechtigung eines Staates geltend machen, so komme man am Ende zu der Consequenz Napoleons, der den Herzog von Enghien aufgreifen und nach dem Recht dieser Aufgreifung erschießen ließ....." —

Hier unterbrach das öffentliche Ministerium den Sachwalter mit dem Ausruf:

„Ich verlange, daß das Königl. Landgericht diese Aeußerung sofort unterdrückt. Es ist eine Beleidigung der Behörden und des Landgerichts selbst, den vorliegenden Fall mit jenem Morde in eine Kategorie zu stellen!" —

Der Anwalt. Ich habe keinen Vergleich zwischen den beiden Fällen gezogen; ich habe nur ausgesprochen, daß die Behauptung des öffentlichen Ministeriums, wonach die bloße Ergreifung die Strafberechtigung begründen soll, nothwendig zu der Consequenz des Verfahrens Napoleons gegen Enghien führen müsse, und die Berufung auf diese Consequenz nehme ich so wenig zurück, als darin keine Beleidigung des K. Landgerichts zu finden ist.

„Die Behauptung des öffentlichen Ministeriums", fuhr der Anwalt weiter fort, „anlangend die Uebersendung der drei Exemplare, welche als Eine fortgesetzte Handlung bis zur Ankunft in Koblenz erscheine, beweise nichts für die Berechtigung der preußischen Gerichte; jedenfalls sei doch diese Handlung in Frankfurt begründet worden. Wenn Jemand im Ausland einen Andern vergifte, dieser aber sterbe auf der Reise erst in Preußen, so sei die Vergiftung doch jedenfalls im Auslande vollführt worden, gleichviel ob die Wirkung erst in Preußen vollendet gewesen. Sollte aber der Ort der Wirkung das Forum begründen, so würde z. B. ein Leipziger Buchhändler, der ein Verlagswerk nach Preußen, Oesterreich, Baiern

u. s. w. versende, in allen diesen Staaten zur Verantwortung gezogen werden können, gleichviel ob er die Leipziger Gesetze genau beobachtet und dort am Ort seiner Handlung nicht strafbar erscheine! Die Handlung, dies werde Niemand bestreiten können, sei jedenfalls nach den Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen sie vollführt worden. Dronke habe betreffs der Abfassung des Buches sowie in der Uebersendung der drei Exemplare in Frankfurt ein ihm zustehendes Recht ausgeübt; wolle man aber ein anderes behaupten, so können nicht die preußischen sondern nur die Frankfurter Gerichte darüber entscheiden. Zum Ueberfluß sei Dronke gar nicht der Urheber der Uebersendung. Seine Befürwortung bei dem Buchhändler habe dessen freien Willen nicht so beschränkt, daß derselbe ein Weggeben seines, des buchhändlerischen Eigenthums nicht habe verweigern können. Der Vergleich des öffentlichen Ministeriums, daß sonach der Postbote oder Packträger als eigentlicher Verbreiter erscheine, passe nicht hierbei, wo es sich von der freien, ungezwungenen Urheberschaft handele; im Gegentheil müsse aber alsdann der Packträger als wirklicher Vollführer der Handlung erscheinen, wenn, wie das öffentliche Ministerium behaupte, die Wirkung d. h. die Ankunft in Koblenz den „Ort der Handlung" begründen solle". —

Hierauf zogen sich die Richter zurück, um die Sache in Berathung zu nehmen. Nach Verlauf weniger Minuten kehrten sie wieder in den Sitzungssaal und der Präsident erklärte, daß es dem Gericht zweckmäßig scheine, das Urtheil über die Inkompetenzeinrede auszusetzen und mit der Hauptsache zu verbinden, einstweilen aber zur Verhandlung der Hauptsache zu schreiten. Der Anwalt des Beklagten glaubte sich nunmehr jedoch dem widersetzen zu müssen; er selbst habe zuerst darauf angetragen, die Frage der Inkompetenz zusammenhängend mit der Hauptsache zu verhandeln, da aber jetzt einmal über die Inkompetenz besonders verhandelt worden, so müsse er, um seiner Partei möglicherweise keiner Rechte verlustig gehen zu lassen, auf Erledigung der Inkompetenzfrage vor jeder weiteren Verhandlung bestehen. Nach einigen Discussionen über diesen Punkt wurde dann ausdrücklich der Vorbehalt für den Angeklagten aufgenommen, daß demselben durch die Verhandlung der Hauptsache keinerlei Rechte über die Inkompetenz-Einrede verloren gehen sollten, und nunmehr selbst zur Verhandlung der Hauptsache geschritten.

Zunächst erhob sich das öffentliche Ministerium, um eine Einleitung der Anklagen zu geben.

Nach einer kurzen Geschichtserzählung über das Erscheinen des incriminirten Buches und die Verhaftung des Angeklagten, wie wir dieselbe bereits



oben in der Einleitung dargestellt, ging die Anklage auf den Inhalt selbst ein.

„Dies Buch, sagte die Anklage, enthalte den radicalsten Communismus. Die Tendenz desselben sei gegen Alles Bestehende gerichtet, es suche sowohl den Staat wie die Kirche zu zerstören, und fordre dazu auf, die Güter zum Besten der Nichts-Besitzenden zu vertheilen.

(Eine ungestüme Bewegung des Angeklagten bei dieser Aeußerung des öffentlichen Ministeriums wurde von dem Präsidenten mit den Worten zurechtgewiesen, daß der Beschuldigte später das Wort erhalten werde.)

„Das incriminirte Buch, fuhr die Anklage fort, predige wie gesagt offenbaren Communismus; es erkläre den Staat als eine organisirte Aussaugung und Unterdrückung der ärmeren Volksklassen zu Gunsten der Machthaber und Reichen, und bezeichne das Christenthum als eine Lehre der Feigheit und der Entsagung aller menschlichen Selbstwürde, welche nur dazu erfunden worden, um den Staat in der Unterdrückung der Massen zu unterstützen. Christus, sagte der öffentliche Ankläger, Christus, den wir Alle als göttlichen Erlöser und Stifter unserer Religion verehren", Christus ist in diesem Buch mit frivoler Profanation ein „großer Mensch" genannt, und die Kirche als das Werk herrschsüchtiger Priester aus der Heidenzeit dargestellt!" Die Ehe, dieses sittliche heilige Band, das von Staat und Kirche als solches anerkannt werde, sei in dem Buch als ein Institut der Unnatur und der Immoralität geschildert, das dem Reichen zur Speculation und zum Deckmantel und Privilegium der Unsittlichkeit diene, während die Armen, davon ausgeschlossen, für ihre unprivilegirte Prostitution vom Staate verfolgt würden. Die Moral und Sittlichkeit überhaupt, lehre der Angeklagte in seinem Buch, sei nichts Anderes, als der Reichthum, — das was der Staat als Unmoralisch und Unsittlich verfolge, nichts Anderes, als die Armuth; dasselbe was den Reichen als Recht gelte, werde an den Armen als Unrecht bestraft; der Staat habe mit Einführung der Ungleichheit alle Verbrechen eingeführt, denn die Verbrechen seien nichts als die Folge der Ungleichheit und der Armuth. Die Strafe des Staates, lehre der Angeklagte weiter, sei nichts als eine Rache, denn der Staat bestrafe die Personen für das, zu welchem er sie selbst gezwungen; das sog. Rechtsverfahren demgemäß nichts als eine gesetzliche Garantie, um die ärmeren Classen in der Demoralisation der Ungleichheit zu erhalten und sie zugleich zu strafen: „wir, die richterlichen Behörden, meine Herren", sagte das öffentliche Ministerium, „wir sind nach den Behauptungen des Angeklagten also nichts als Werkzeuge der demoralisirenden Macht des Staates". Die Polizei, diese Schutzwache für den ruhigen Bürger und die Staatsordnung,

werde in dem Buch als die schändlichste Willkürgewalt geschildert, welche die Unsittlichkeit des Staates durch ebenso unsittliche Mittel aufrecht erhalte, und namentlich über die besitzlosen Classen als vogelfreie und rechtlose die Macht der schreiendsten Verfolgung erlangt habe. Ueber das Eigenthum, den Besitz und das Erbrecht lehre der Angeklagte in dem Buch, daß diejenigen, welche zuerst einzelne Theile der Erde unter sich getheilt und mit Ausschließung Anderer weiter vererbt, einen Raub an den spätern Menschengeschlechtern begangen hätten, denn die Erde sei nicht ausschließliches Eigenthum der zufällig zuerst darauf Vorhandenen gewesen, sondern gehöre dem ganzen Menschengeschlecht, und das Privateigenthum sei nichts als der Diebstahl an dem Gemeinrecht Aller.

„Dieser Art, sagte die Anklage, seien die Prinzipien des vorliegenden Buches und es liege auf der Hand, daß dieselben allen gegenwärtigen Einrichtungen den Krieg ankündigten; das Ganze sei nur ein einziges großes Bündel von Brandpfeilen, die gegen alle bestehende Ordnung gerichtet wären, und es erscheine das Buch um so gefährlicher, als es durch den Ton und die Darstellung vorzugsweise geeignet wäre, die große Masse zu verführen. Aber außer diesem enthalte das Werk auch speziell direkte Beleidigungen Sr. Majestät des Königs und direkte Angriffe auf preußische Landesgesetze und Anordnungen im Staate, um dadurch Mißvergnügen und Unzufriedenheit zu erwecken.

„Als Majestätsbeleidigung seien mehrere Stellen zu notiren. Zunächst eine Anmerkung (im 1. Bd., Abschnitt: „Geschichte der letzten fünf Jahre"), worin die Aeußerung Friedrichs des Großen: „Ich bin müde über ein Volk von Sclaven zu herrschen", zusammengestellt mit dem Ausspruch des gegenwärtigen Königs: „Es ist traurig über ein Volk ohne Glauben und Fürstenliebe zu herrschen", offenbar einen den jetzigen König beleidigenden Sinn erhalte. — Ferner (1. Bd., derselbe Abschnitt) die Schilderung von der Hinrichtung Tschechs, worin u. A. die Behauptung ausgesprochen werde, daß der König durch Bestätigung des Todesurtheils als Richter in eigner Sache aufgetreten sei, eine Behauptung, die unbedingt die Ehrfurcht verletze und eine Handlung des Königs in boshaftem Lichte darstelle. — Ferner der Schluß des ersten Bandes, worin gesagt werde: der König in seiner bisherigen Richtung repräsentire die höchste Potenz des sog. christlich-germanischen Staatsprinzips, und er werde, schon um deßwillen weil eine höhere Potenz dieses Begriffs in der Zeit nicht mehr möglich sei, dieses Prinzip eines christlich-germanischen Staates vor der wachsenden Erkenntniß der Völker für immer zu Grabe tragen" — und wo es alsdann am Schluß heiße: „In diesem



freilich ganz besonderen Sinne ist Friedrich Wilhelm IV. denn auch der — „Mann des Jahrhunderts". — Ferner eine Stelle (1. Bd., derselbe Abschnitt), worin eines in Berlin erschienenen Buches unter dem Titel: „Reden und Toaste Sr. Majestät des Königs Friedrichs Wilhelms IV." mit boshaftem Spott erwähnt werde, dergestalt, daß darin ausgesprochen liege, die Reden des Königs seien verschieden von seinen Handlungen, eine Aeußerung, die unbedingt beleidigend sei. — Ferner eine Stelle (1. Bd. derf. Abschn.), worin durch Aufzählung alter Denkmale, wie z. B. der alten Vangskirche in Schweden, die der König für 80 Thaler angekauft, der Burgen, die er wieder aufgebaut, der alten Decke Friedrich's des Großen, für die er gern Liebhaberei zeige, der Orden, Helme u. s. w. offenbar die Andeutung einer alterthümlichen Richtung des Königs beabsichtigt erscheine, eine Andeutung, die unbedingt boshaft und die Ehrfurcht verletzend sei.

„In Betreff der Erregung von Mißvergnügen, bemerkte das öffentliche Ministerium, so werde diese Anklage durch andere zahlreiche Stellen unterstützt. In einer Stelle (1. Bd. derf. Abschn.) werde zur Einleitung in die Geschichte des gegenwärtigen Königs ein Ueberblick über die früheren Ereignisse gegeben und hierin bemerkt: der hochselige König habe durch sein Benehmen nach den Freiheitskriegen das Vertrauen der Völker, welches sein Blut für ihn hingegeben, betrogen und Preußen das Vertrauen der deutschen Völker für immer verloren. In derselben Stelle heiße es: Preußen wäre seit 1815 von Stufe zu Stufe zurück gegangen. In einer andern Stelle (Bd. II., Schlußcapitel) werde gesagt: Preußen mißbrauche seine Hegemonie über die kleineren deutschen Staaten, um versuchsweise von diesen öfters Maßregeln willkührlicher Gewaltthätigkeit ausüben zu lassen, die es selbst im Augenblick vielleicht wegen besonderer Collisionen mit der öffentlichen Meinung noch nicht wage, und lasse dann durch seine feile Zeitungspresse diese kleinern, constitutionellen Staaten denunziren, um rufen zu können: „Seht, bin ich nicht noch besser als diese?" — Ein ganzes Capitel des 2. Bandes („Der Großmogul") sei eine einzige fortlaufende Invektive gegen die Polizei. Die Polizei, heiße es hier, habe in ihrer Eigenschaft als Willkürgewalt des Staates den offenen Ausdruck in Preußen garantirt erhalten; in Preußen stehe die Polizeiwillkür außerhalb der Staats- und Gesetzeswillkür, sie habe das Recht, aus sog. höheren, d. h. polizeilichen Rücksichten die Staatsgesetze zu verletzen und mit Füßen zu treten; bei Gelegenheit der Ausweisung der Madame Aston aus Berlin werde erzählt, daß, als dieselbe sich auf das Gesetz vom 31. Dec. 1842 berufen, wonach keinem Unterthan der Aufenthalt an irgend einem Ort verweigert oder erschwert werden soll, der Minister von Bodelschwingh ihr

erwidert, es bestehe aber auch ein Polizeigesetz, wonach die Polizei aus höheren polizeilichen Rücksichten allerdings einen Unterthan ausweisen könne, — und es werde dann in dem Buche hinzugefügt: „das bloße Bestehen eines solchen Polizeigesetzes ist der beste Beweis, daß die Polizei anerkannt das Recht hat, die Königlichen und Landesgesetze zu überschreiten und mit Füßen zu treten." — In Betreff des Ges. vom 6. Febr. 1843 über die Bettler, Vagabonden und Arbeitscheuen heiße es in dem Buch, durch dies Gesetz habe die Polizei die unumschränkteste Willkürgewalt über das ganze Lebensschicksal der Besitzlosen erhalten und der Sclavenhandel und das Leibeigenthum der früheren Zeiten seien eine Schäferidylle gegen die Barbarei dieses Gesetzes. — In andern Stellen werde die Polizei eine demoralisirende Macht, als der Großmogul eines Pascharegiments von Bureaukraten und der Jesuitismus des Staates benannt und in Bezug auf letztere Aeußerung hinzugefügt, daß, wie der Jesuitismus der Kirche diese selbst in seinem Netze gefangen und sich unterjocht, auch die Polizei als der Jesuitismus des Staates sich zum Oberherrn des Staates aufgeworfen, daß aber der Jesuitismus des Staates viel gefährlicher als der der Kirche sei, weil die Kirche nur eine illusorische, der Staat aber eine praktische Organisation habe. — In einer andern Stelle, betreffend die Transportation des Communisten Weitling, heiße es, dieser Streich der Staatsbehörde vollführt an einem armen Schneider sei eine der feigsten Thaten der gegenwärtigen Regierung. — In einem andern Capitel des 2. Buches („Die liberale Geldaristokratie") werde der constitutionelle Liberalismus und jede sogenannte „Vertretung" von Rechten als eine Illusion und verwerflich gleich jeder Herrschaft bezeichnet und der Handel, dieser Nahrungszweig des Staates, als der gesetzliche Betrug und die erlaubte Plünderung geschildert. In dem Capitel: „Das Proletariat" sei das Elend der unteren Volksklassen mit den schreiendsten grellsten Farben dargestellt und zugleich als die nothwendige Lebensfrage des heutigen Staates bezeichnet; nachdem daselbst weitläufig auseinandergesetzt, wie die ärmeren Klassen durch direkte und indirekte Steuern und Ernährung der andern steuerpflichtigen Klassen, durch erhöhte Arbeit oder Aufschlag der Lebensmittel ganz allein den Staat in seiner gegenwärtigen Organisation erhielten, heiße es am Schluß: „Das Proletariat ist faktisch der Staat; die Aufhebung des Proletariats ist die Auflösung des Staates." — In einem andern Capitel (II. Bd. „Kunst und Theater") heiße es, die Religion der alten Heiden habe das Ideal menschlicher Kraft und Vollkommenheit befördert, während das Christenthum im Gegensatz hierzu die Feigheit, Duldung, Entsagung der Menschenwürde als Kraft, Tugend und Gottähnlichkeit lehre, und es werde hieraus die Klas-



sicität der Kunst bei den Alten erklärt. — In dem Capitel „Die Universität" (Bd. II.) werde die Berliner Universität mit einer Blumenstaffage verglichen und hierbei gesagt: „auf die obersten Plätze befördere man die bunten Topfpflänzchen von chinesischem Knechtsinn und muhamedanischem Prädestinationsglauben, welche viel Mist, viel Pflege erhielten." — In demselben Capitel finde man in Betreff der Erziehung in Preußen die Behauptung ausgesprochen, daß dieselbe mit dem Korporalstock geleitet werde, um das Volk durch Verdummung zu dem gegenwärtigen Staatssystem reif zu machen" u. s. w. —

„Es sei nach Alle diesem nicht zweifelhaft, sagte das öffentliche Ministerium, von welchem Gesichtspunkt man die Tendenz und die Absicht des Buches zu betrachten habe. Zudem habe man in der Behausung des Angeschuldigten zu Frankfurt Briefe gefunden, die vollends über die ganze Richtung desselben Aufschluß gäben. „Zwar", sagte das öffentliche Ministerium hierbei, „zwar sei es fern von uns, dem Angeschuldigten unbedingt die Briefe Dritter zur Last legen zu wollen, aber wir können doch die Gesinnung desselben aus diesen Verbindungen kennen lernen und wir wissen dann auch, welche Gesinnungen dem Buch bei der Beurtheilung unterlegt werden müssen." Ein Brief des Dr. Meyen, der gegenwärtig wegen Majestätsbeleidigung zu zweijähriger Gefängnißstrafe verurtheilt sei, liege bei den Akten und sei von dem Beschuldigten anerkannt worden; in diesem Brief werde in Bezug auf die schlesischen*) Verhältnisse gesagt, die „politische" Bildung allein schütze das Volk vor Dummheit nicht, man müsse es auch zum Atheismus führen und zwar durch denselben religiösen Prozeß, den diese Leute durchgemacht, von Rationalismus durch den Atheismus zum Socialismus. In einem andern Brief heiße es in Bezug auf das vorliegende Buch mit gewisser Befriedigung: „Das Buch mache Skandal." Es unterliege demnach keinem Zweifel, daß abgesehen von Einzelnem auch die ganze Richtung des Buches eine preußenfeindliche sei und daß gerade aus diesem Gesichtspunkt alle einzelnen vielleicht sonst zweifelhaften Punkte betrachtet werden müßten.

„Endlich sei auch in der betreffenden Stelle (Bd. II. S. 179.) der Polizeidirektor Duncker unzweifelhaft in Beziehung auf sein Amt injuriirt (die Beschuldigung der Verläumdung, erklärte das öffentliche Ministerium, lasse man fallen, und erhebe bloß die Klage auf Beleidigung in Bezug auf sein Amt); es werde dem Polizeidirektor an dieser Stelle zur Last gelegt, daß er durch

*) In dem Brief ist an dieser Stelle von Baden hinsichtlich der Deputirtenwahlen die Rede. Anm. des Her.

einen seiner Agenten („Vigilanten") einen Diebstahl und Einbruch habe provociren lassen, um die Thäter dann auf der That zu ertappen. Dies sei die Behauptung einer Thatsache, die, wenn sie wahr wäre, dem Polizeidirektor Duncker den Haß und die Verachtung seiner Mitbürger zuziehen würde und deren Behauptung also unbedingt beleidigend wäre. Aus allen diesen Gründen sei von dem Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz die Verhaftung und Vorgerichtstellung des Angeklagten angeordnet worden und das öffentliche Ministerium trage demgemäß auf zweijährige Gefängnißstrafe gegen denselben an." —

Es wurden hiernach die in dem Antrag des Oberpräsidenten der Rheinprovinz als Fundament für das Verfahren bezeichneten Stellen sämmtlich aus dem Buche verlesen. Unter diesen befanden sich einige 30 Stellen, die 8—10 oder auch noch mehr Seiten umfaßten, Stellen oft ganz allgemeinen, unbezüglichen Inhalts. Die Verlesung derselben währte allein nahe an fünf Stunden. Während der übrigen Verhandlungen hatte der Oberprokurator fortwährend in dem „Rhein. Beobachter" gelesen, dessen neueste Nummer ihm eben in die Sitzung überbracht worden war. Vielleicht hat dieser Umstand zu dem in Koblenz allgemein verbreiteten Gerücht Veranlassung gegeben, der Herr Oberprokurator habe sich die Anklage, welche er übrigens fast ganz ablas, von der Redaktion des Rheinischen Beobachters anfertigen lassen.

Nachdem alsdann der Präsident den Angeklagten nochmals befragt, ob er sich zur Autorschaft des Vorgelesenen bekenne, was derselbe bejahte, erhielt der Vertheidiger des Beklagten das Wort.

Das ziemlich ausführliche und durch Klarheit und Schärfe ausgezeichnete Plaidoyer verbreitete sich wesentlich über folgende Hauptmomente. Zunächst wurde nach den Bestimmungen des Allgem. Landrechts geltend gemacht, daß, wenn man auch die Uebersendung der 3 Exemplare an Privatleute als Verbreitung ansehen wolle, diese Verbreitung keineswegs die Verantwortlichkeit für den ganzen Inhalt nach sich ziehe, sondern bloß an sich als Verbreitung strafbar sei, dann in Bezug auf den Inhalt des Buches wurde geltend gemacht: daß das Buch rein objektiv gehalten sei, ohne Liebe aber auch ohne Haß eine objektive prüfende Kritik an dem Bestehenden übe und daß es dem Wesen der freien Prüfung zufolge kein Gegenstand eines Vergehens sei, wenn das Resultat dieser ruhigen Kritik auch mit allem Bestehenden in Widerspruch stehe; daß das bloße Im-Widerspruch-Stehen mit dem Christenthum nicht strafbar sei, weil sonst auch die Juden in diese Kategorie fielen und das bloße



Im-Widerspruch-Stehen mit der Staatsorganisation ebensowenig ein Vergehen bilde, indem sonst auch die Petitionäre am Landtag, ja selbst die Minister, welche Reformen für nöthig hielten, strafbar erschienen; daß die Unterlegung einer preußenfeindlichen Gesinnung (welche das öffentliche Ministerium noch dazu aus Privatkorrespondenz beweisen zu dürfen glaube) völlig unstatthaft sei, indem keine Gesinnung und Tendenz, wie etwa in den Zeiten der spanischen Inquisition, Prozeßgegenstand werden könne; daß ebensowenig eine Berufung auf die loyale Gesinnung und Ueberzeugung der Richter hier geltend gemacht werden dürfe, daß die Richter für sich immerhin die in dem Buch ausgesprochene Ueberzeugung als verwerflich und selbst verderblich halten möchten, daß sie aber in ihrer Eigenschaft als Richter ganz unabhängig von ihrer subjektiven Gesinnung nur objektiv zu prüfen hätten, ob einzelne Ausdrücke des Buches beleidigend für den König oder in Bezug auf die Gesetze frech und unehrerbietig seien; endlich, daß das Buch keine direkte Majestätsbeleidigung noch auch frechen und unehrerbietigen Tadel, um Mißvergnügen zu erregen, enthalte. In Bezug auf letztern Punkt ging alsdann das Plaidoyer, nachdem es noch hervorgehoben, daß unter den vorgelesenen Stellen eine große Anzahl gewesen sei, von denen man in der That nicht wisse, was daraus für die Anklage geltend gemacht werden solle, in die speziellen Details ein. 1) In Bezug auf die Beschuldigung der Majestätsbeleidigung wurde entgegnet: eine verlesene Stelle des Buches, welche durch Zusammenstellung zweier Aeußerungen von Friedrich dem Großen und dem gegenwärtigen König eine für diesen beleidigende Unterstellung „gesuchter Wahlverwandtschaft" mit Friedrich dem Großen enthalten solle, könne hier nicht in Betracht kommen, da sich kein wirklich beleidigender Ausdruck finde, noch auch die bloße Andeutung des Nachstrebens und resp. Nichterreichens eines großen Vorbildes beleidigend sei; es wäre ferner eine Stelle verlesen worden, worin der Angeklagte ausspreche, daß der König durch Bestätigung des Todesurtheils gegen Tschech als Richter in eigener Sache gehandelt, indem das Erkenntniß des Kammergerichts erst durch die Bestätigung des Königs wirklich Todesurtheil geworden: diese Ansicht des Beklagten über die Natur eines Erkenntnisses auf Tod sei aber eine völlig richtige und werde durch einen Ausspruch des Ministers v. Kamptz hiermit unterstützt; mehrere Stellen, namentlich der Schluß des ersten Bandes, seien notirt worden, worin der Angeklagte von dem König als Repräsentanten einer alterthümlichen Richtung spreche, welche mit dem König zu Grabe gehen werde: es könne indeß entfernt nicht als beleidigend angesehen werden, Jemanden als den letzten Kämpen für eine untergehende Richtung zu schildern, wie z. B. für den Kaiser

Karl V. gewiß nichts Herabsetzendes darin liege, daß man denselben als den letzten Verfechter des untergehenden Ritterthums bezeichne u. s. w.

2) In Bezug auf die Aufreizung zum Mißvergnügen seien mehrere Stellen verlesen worden, betreffend Preußens Benehmen gegen sein Volk nach den Freiheitskriegen: abgesehen davon jedoch, daß diese Ereignisse bereits der Geschichte angehörten, so sei die von dem Beklagten ausgesprochene Ansicht selbst von damaligen Zeitgenossen, und zwar in noch viel derberer Weise, wie z. B. von Görres unter den Augen des damaligen Gouvernements im Rheinischen Merkur, ausgesprochen worden; betreffend andere Stellen über die unbeschränkte Macht der Polizei in Preußen und die Rechtlosigkeit der besitzlosen Klassen, so habe der Beschuldigte, wenn auch mit grellen Farben geschildert, dennoch nicht übertrieben, vielmehr seine völlig objektive Darstellung mit Gesetzstellen und authentischen Beispielen belegt; betreffend Angriffe auf die Eigenthumsverhältnisse, so habe das Eigenthum bisher keineswegs als völlig geheiligte Institution im Staate gegolten, sei vielmehr öfters, wie z. B. bei Säcularisation der Klöster, vom Staat selbst angegriffen worden, und der Staat habe kein Recht, eine objektive Kritik der Eigenthumsverhältnisse zu strafen; betreffend den Handel, so habe derselbe ebensowenig das Recht einer unbedingt geheiligten Institution, sei vielmehr noch jüngst Modificationen unterworfen worden, die, wie z. B. das Verbot der Actien-Zeitkäufe, keinen andern Zweck hätten, als die betrügerische Speculation, also eine vom Staat selbst als im Handel eingebürgerte dolose Handlung, zu beschränken u. s. w.

Was 3) die Beleidigung des Polizeidirektors Duncker in Berlin betreffe, so sei es nöthig zur richtigen Beurtheilung des vorgelesenen Passus, auf die zu den Akten gegebenen „Polizeigeschichten" des Beklagten zu verweisen, da jene Stelle auf die erste der in den „Polizeigeschichten" enthaltenen Erzählungen Bezug habe. In dieser Polizeigeschichte werde eine, in Berlin erwiesener Maßen vorgefallene Thatsache geschildert, wie ein armer Handwerker durch einen Vigilanten zur Theilnahme an einem Einbruch bewogen und mit den übrigen Theilhabern zusammen, auf Denunziation des Vigilanten, bei der That ertappt wird. Dieser Erzählung sei von Kritikern die glaubwürdige Möglichkeit bestritten worden, und da es dem Verfasser gerade auf die Wahrheit, nicht aber auf die Erfindung angekommen, so habe er in dem Buche „Berlin" den Polizeidirektor Duncker als denjenigen Beamten namhaft gemacht, von dessen Vigilanten Einer jenen Handwerker ins Verderben gebracht. Die Thatsache sei vollständig wahr, auch seiner Zeit mehrfach, wenn auch nicht geradezu mit Dunckers Namen, von Zeitungen berührt worden.



Daß die Berliner Polizeibeamten Vigilanten unterhielten, gehe aus dem beigebrachten Berliner „Publizisten" hervor, worin zugegeben wird, daß die Polizeibeamten amtlich außerordentliche Vigilantengelder erhalten, und daß die Berliner Vigilanten fast ohne Ausnahme früher bestrafte Verbrecher sind. Wenn also der Beklagte behauptet, daß der etc. Duncker Vigilanten benutze, so habe er, wie derselbe schon in seiner schriftlichen Vertheidigung bemerkt, nichts behauptet, als was dem etc. Duncker amtlich in der That zustehe. Uebrigens habe der Beschuldigte in der fraglichen Stelle auch ausdrücklich ausgesprochen, daß der Person des Duncker kein Vorwurf gemacht werden solle, sondern daß er bloß die Polizei-Verhältnisse im Auge habe, welche ein solches Treiben nicht nur gestatteten, sondern auch — nach den Worten des Berliner „Publizisten" — ausdrücklich als nothwendig erachteten! Von einer Beleidigung könne hiernach die Rede nicht sein." —

Auf dies Plaidoyer wiederholte das öffentliche Ministerium in Beziehung auf dessen allgemeinen Theil Einiges zur Vertheidigung des Strafantrags, was bereits oben bemerkt ward, worauf auch noch der Anwalt des Beklagten in Kürze replicirte.

Dann erhielt zum Schluß der Angeklagte selbst das Wort.

Derselbe verhehlte seine Entrüstung nicht über die Art, wie man das Verfahren gegen ihn zu beschönigen und zu rechtfertigen suche. Die Verfolgungen gegen ihn von Seiten der preußischen Behörden hätten schon vor jetzt ungefähr zwei Jahren begonnen, wo man ihn ohne alle Gründe und Veranlassung aus Berlin ausgewiesen, und ihm die Rückkehr in seine preußische Heimath, die er ohne selbstständigen Willen verlassen, abgeschnitten hätte; im verflossenen Jahre habe er sich hier in seiner Vaterstadt Koblenz um das Bürgerrecht beworben, sein Gesuch habe auch im Stadtrath keinen Widerspruch gefunden, aber wiederum sei ihm die Niederlassung durch die Regierung und resp. den Minister Bodelschwingh verwehrt worden, und zwar aus welchem Grunde? weil, wie die Regierung ausgesprochen, er keinen unbescholtenen Lebenswandel führe, da seine literarischen Arbeiten eine mißliebige Richtung verriethen; und nachdem ihm dergestalt, nach seiner ausdrücklich ausgesprochenen Absicht, in den preußischen Staatsunterthanenverband wiedereinzutreten, die Niederlassung von den Behörden verweigert, entblöde man jetzt sich nicht zu behaupten, daß er sich bloß deshalb in einem andern Staat niedergelassen, um hier, geschützt durch dessen Gesetze, ungestraft gegen Preußen Invektiven verbreiten zu können! Als er im November v. J., gegenwärtig vor $4\frac{1}{2}$ Monat, hier verhaftet worden, habe er am 3. Tage nach der Verhaftung vor dem Untersuchungsrichter, unter Protest gegen ein völkerrecht-widriges Ver-

fahren, sich zum Verfasser des ihm zur Last gelegten Buches zu Protokoll erklärt; mit dieser seiner Erklärung sei schon damals seine Angelegenheit zur Verhandlung reif gewesen und er habe um so eher eine schnelle Erledigung derselben erwarten zu können geglaubt, als auch gesetzlich für einen Verhafteten ein beschleunigtes Verfahren vorgeschrieben sei; statt dessen seien aber die vagsten neuen Beschuldigungen gegen ihn erhoben worden, ohne daß man ihn nur darüber verhört hätte oder daß jetzt bei der Verhandlung davon im Geringsten die Rede gewesen wäre, man hätte auch keine andere Absicht dabei gehabt, als seine Untersuchungshaft so lange als möglich hinauszuspinnen; in Köln seien Nachforschungen angeordnet worden, ob er daselbst vielleicht jenes Pamphlet verbreitet, dessen lächerlicher Inhalt ein Aufruf gewesen: „Die Fahne der Republik auf den Dom aufzupflanzen"; wenn man wirklich annehmen wollte, die Behörden, welche ihn jetzt des Communismus beschuldigten, hätten ihn für den Verbreiter dieser republikanischen Farce halten können, so müßte sich der Verdacht, daß er dies Blatt in Köln verbreitet, auf den allerdings überraschenden Umstand gestützt haben, daß das Blatt 14 Tage vor seiner Ankunft in Köln verbreitet worden sei. So charakteristisch schon dies Verfahren der Behörden für die Ansicht derselben scheine, welche sie von der ausreichenden Strafbarkeit des Buches und der Rechtmäßigkeit der Verhaftung gehegt haben müßten, so sei dies noch mehr in Hinsicht der Anklage selbst der Fall. Das öffentliche Ministerium habe an die Spitze seiner Beschuldigungen die scharfsinnige Auslegung der Quintessenz des ganzen Buches gestellt und ausgerufen: „das Buch fordere zu einer Vertheilung der Güter zum Besten der Besitzlosen auf"; Er, der Angeklagte, könne nur hierauf erwidern, daß er erstens zu nichts „auffordere", da das Buch vielmehr rein objektiv kritisirend gehalten sei, und daß zweitens der Gedanke, ein „Vertheilen" der Güter werde die gesellschaftliche Unordnung heilen, und wenn Alles wieder auf dem Alten wäre, würde von Neuem getheilt, — daß dieser Gedanke allerdings im gewöhnlichen Leben von Witzbolden, die sich nur von Abhub und Verzerrung fremder Ideen zu ernähren wüßten, dem Communismus zuweilen auf die Schulter gewälzt würde, daß er aber nicht erwartet hätte, solche Trivialitäten an einem so ernsten Orte wie hier zu hören, wo es sich um die Ehre und die ganze Lebensthätigkeit eines Mannes handle: er erwidre jedoch, daß er es unter seiner Würde halte, auf irgend eine solche oder andre Behauptung zu antworten, welche in das Buch hineingelegt und nicht herausdeducirt werde, und welche einzig und allein derjenige als sein Eigenthum vertreten möge, der sie gemacht. Das öffentliche Ministerium habe ferner seine, des Beklagten, Gesinnungen



aus einem Brief des Dr. Meyen zu deduciren gesucht; er könne nun hierbei entgegnen, daß der Schreiber des Briefes laut Inhalt dieses und eines andern bei den Akten befindlichen Briefes seine, des Beklagten, entgegenstehende Ansicht über den Nationalismus bekämpfe, daß ferner er, der Beklagte, laut seines incriminirten Buches den Rationalismus als ein haltloses Zwittergeschöpf erachte, und nicht der Ansicht des Briefschreibers sei, „ein Mann müsse zur Konsequenz seines Prinzips auch die Schulbänke des Rationalismus durchrutschen", und daß also die Ansichten des Briefschreibers, wie in einem Punkt, auch in andern Punkten von den seinigen verschieden und auf seine „Gesinnung" nicht anwendbar sein könnten: indeß, da ihm dies Verfahren gar zu neu scheine, so wolle er es gänzlich den Richtern überlassen, aus diesem Brief eines Dritten seine, des Angeklagten Ansicht, zu construiren und hienach die Tendenz des Buches zu beurtheilen, welches ein Jahr nach jenem Brief abgefaßt worden. Bezug der Anklage, so sei dieselbe ebenso charakteristisch, wie die Beweismittel des öffentlichen Ministeriums und die geheimnißvolle Untersuchung über Vergehen, über die man ihn gar nicht verhört und ihm also nicht einmal die Möglichkeit zerknirschten Eingeständnisses geboten habe. Die nach dem Antrag des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz bezeichneten und vorgelesenen Stellen seien sämmtlich von einem solchen Umfang, daß es fast schiene, als habe man die Richter ermüden, die Prozedur verwirren und jede strikte, genaue Vertheidigung unmöglich machen wollen. Gleich die erste Stelle, welche zur Begründung der Majestätsbeleidigung verlesen worden, sei 4—5 Seiten lang gewesen, und habe nichts enthalten, als Aeußerungen über die Physiognomie des Berliner Lebens, über die Presse und über die „Eingesandts" der Vossischen Zeitung, welche 25,000 Abnehmer hätte. Als Erregung von Mißvergnügen, resp. frecher Tadel der Gesetze, sei unter Andern eine Stelle von 10—12 Seiten verlesen worden, welche sich darüber verbreitet, daß die Klassicität der Kunst bloß bei den Alten zu finden sei. Es sei ihm in der That nicht der Mühe werth, die Aufmerksamkeit der Richter für das gegen ihn beliebte Verfahren und Verfolgungssystem weiter in Anspruch zu nehmen. Für die spezielle Vertheidigung verweise er auf dasjenige, was sein Anwalt bereits hervorgehoben, dem er hiermit für seine ebenso wahre als würdige Vertheidigung öffentlich zu danken sich gedrungen fühle. Im Allgemeinen, sowohl auf die „Gesinnung", die man ihm aus Briefen deduciren wolle, als auf die communistische „Tendenz" des Buches und überhaupt auf Unterlegung von „Absichten" und „Richtungen", wolle er nur bemerken, daß es allerdings seither noch keinen Tendenzprozeß gegeben und daß kein Gesetz eine Gesinnung oder Ueberzeugung strafe, wie-

wohl er nichts dagegen habe, wenn die Richter diejenige „Richtung", die seine wahre, ausgesprochene sei, nicht aber eine willkürlich hineingelegte „Richtung" der Beurtheilung unterlegen wollten. Diese seine ausgesprochene Tendenz sei gewesen: die große unnatürliche Kluft der Gesellschaft zu erforschen, welche Millionen zum Besten einiger Weniger von allem Lebensgenuß, aller Lebensberechtigung entferne, und durch diese Kritik den Grund einer vernünftigen, naturgemäßen Harmonie anzudeuten. In Bezug aber auf die speziellen Beschuldigungen hätten die Richter, mit Beseitigung ihrer subjektiven Ansicht über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit des in dem Buch ausgesprochenen Prinzips, nur objektiv zu untersuchen, ob bestimmte Aeußerungen beleidigend für den König oder anreizend zur Unzufriedenheit seien. Daß er, der Beklagte, jene Tendenz in dem Buche verfolgt, damit habe er nur ein Recht ausgeübt; er habe seine Ueberzeugung ausgesprochen, wie er es für seine Pflicht gehalten, und nehme hiervon nicht den Werth eines Jota's zurück; das Recht der freien, objektiven Forschung und Kritik, möge ihr Resultat auch noch so sehr dem Bestehenden zuwiderlaufen, sei bisher von allen civilisirten Nationen anerkannt, und kürzlich noch von der Königlichen Akademie in Berlin in eklatanter Weise beschützt worden. Galilei, jener denkwürdige Mann, der zuerst den Atheismus in die Naturwissenschaften getragen, konnte zwar von althergebrachter, privilegirter Gedankenlosigkeit wegen Widerspruch mit Religionslehren verfolgt werden: aber die Wahrheit seiner Wissenschaft sei darum doch ewig geblieben, und die Geschichte hätte seine pfäffischen Verfolger der Schmach und der brandmarkenden Verachtung aller Generationen übergeben." — —

Der Präsident sagte hierauf, daß der Beklagte überzeugt sein möge, daß das Gericht alle Aktenstücke sorgfältig prüfen würde. Das Urtheil, setzte derselbe hinzu, werde hiermit auf 14 Tage ausgesetzt; es werde sowohl im Interesse des Staatsanwalts wie des Beklagten sein, daß die Richter das Buch mit Sorgfalt durchzulesen vermöchten.

Die Sitzung wurde um $9^1/_2$ Uhr Abends aufgehoben, nachdem sie — mit Unterbrechung Mittags von 2—5 Uhr — von Morgens 9 Uhr an das Gericht beansprucht hatte.

## Die Erkenntnisse.

Am 24. April wurde der Beklagte wiederum in Begleitung von Gens-d'armen in das Justizgebäude geführt, und nachdem die Richter im Sitzungssaal Platz genommen, verlas der Präsident das Erkenntniß.



### Erstes Erkenntniß.

In Sachen
der Staatsbehörde, Klägerin einerseits
gegen
den Ernst Dronke, 24 Jahr alt, Literat, geboren zu Coblenz, zuletzt in Frankfurt a. M. wohnhaft, Verklagten andrerseits,
welcher zur Anhörung des Urtheils aus dem Arresthause vorgeführt, im Zustand des Advokat-Anwalt Lingmann erschien.

Nach Einsicht des Vertagungs-Urtheils vom 10. April c.
Nach gepflogener Berathung, und

I) In Erwägung auf die Einrede der Incompetenz:
Daß der Beschuldigte sich unumwunden als Verfasser der zu Frankfurt a. M. 1846 erschienenen Druckschrift „Berlin" bekennt, seine persönliche Verantwortlichkeit für den Inhalt derselben im Allgemeinen daher auch nicht bestreitet, jedoch die Behauptung aufstellt, daß, da er ein Ausländer und das fragliche Werk im Auslande geschaffen, er desfalls auch der Gerichtsbarkeit im Königl. Preuß. Landen nicht unterworfen sei:

In Erwägung, daß es aber im vorliegenden Falle einer näheren Untersuchung des von ihm vorgebrachten Grundes der Incompetenz-Einrede nicht bedarf, da die drei vernommenen Zeugen eidlich bekunden, daß Jedem von ihnen, auf ihren desfalls dem Beschuldigten bei seiner Anwesenheit hierselbst im Monate October vorigen Jahres geäußerten Wunsch ein Exemplar der incriminirten Schrift unentgeldlich übersandt worden sei, da der Beschuldigte auch geradezu eingesteht, diese Uebersendung der drei Exemplare veranlaßt zu haben, und in diesen Momenten mithin eine selbst in hiesiger Stadt von ihm ausgegangene und vollführte Verbreitung des fraglichen Werkes nicht verkannt werden kann;

In Erwägung, daß diese Verbreitung eine Verantwortlichkeit des Beschuldigten für den Inhalt jener Druckschrift auch in hiesigen Landen begründet, das hiesige Zuchtpolizeigericht also unzweifelhaft das forum delicti commissi ist und somit die Einrede der Incompetenz zerfällt;

II) In Erwägung zur Hauptsache:
zuvörderst im Allgemeinen:
daß die in dem fraglichen Werke des Beschuldigten „Berlin" durchgehends ausgesprochenen Grundsätze den radicalsten Communismus bekunden, der sich bemüht, in dem Bestehen des Staates

(„Band I. Seite 124. 153. Band II. Seite 69 u. 92.“)

der Kirche

(„die überall das Werk herrschsüchtiger Priester“, Band I. Seite 137, 147 und 149.)

des Christenthums

(„in welchem die Despotie ihren eigensten Boden fand, II. 244. II. 242. I. 140.)

und jeder Religion

(„in deren Schranken es keine Freiheit gibt“ II. 95. II. 94. I. 150.

wie in dem vom Staate geschützten Bestande der Ehe

(„deren sittlicher und moralischer Standpunkt die Prostitution herbeiführt“ I. 118. 120. 126.)

des Handels und der Gewerbe

(„welche das Raubritterthum des Gelddespotismus, die Industrie-Ritterschaft der gesetzlichen Plünderung der Massen“ II. 25. I. 131. II. 65. 147.)

des Eigenthums und des Besitzes

(„die überhaupt eine Verkürzung der Menschenrechte und des freien Lebensgenusses sind“ II. 110. I. 134. 153. 379. II. 7. 24.)

der Gesetze und der sie handhabenden richterlichen und polizeilichen Organe

(„welche ebenso unmoralisch erscheinen, wie die Gesetze selbst“ I. 154.)

den alleinigen Grund aller Verbrechen, Sittenlosigkeit und sonstiger gesellschaftlichen Uebelstände darzustellen, dabei selbst alle Moral verneint, eine unbegränzte Gütergemeinschaft eingeführt wissen will und daher den Umsturz der bestehenden politischen und religiösen Ordnung als „Aufgabe des Jahrhunderts und unserer Zeit bezeichnet (II. 331.)

In Erwägung, daß diese destructiven Prinzipien auch noch durch vorliegende von dem bekannten Literaten ꝛc. Meyen an den Beschuldigten gerichtete Briefe nicht unwesentlich colorirt werden, unter denen einer de dato Berlin den 17. Februar 1846 in Bezug auf Schlesien nebenbei sagt: „Die politische Bildung schützt dort das Volk nicht vor der eclatantesten*) Dummheit, deshalb muß es denselben religiösen Prozeß durchmachen, den wir durchgemacht haben: vom Rationalismus zur Philosophie und von da zum Atheismus“ ꝛc.

*) Das Wort „eclatant“ ist ebenfalls in dem Brief nicht gebraucht. Ferner sind die Stadien genannt: „vom Rationalismus zum Atheismus, und durch diesen zum Sezialismus“. So auch wurde die Stelle vorgelesen. Anm. des Her.



In Erwägung, daß jene revolutionären Lehren auch keineswegs, wie der Beschuldigte in seiner Vertheidigung meint, blos auf dem Grunde abstrakter wissenschaftlicher Forschung verweilen, sondern vorzugsweise und direkt gegen Preußen gerichtet sind und hier zunächst ihre praktische Anwendung finden sollen, wie dieses der Beschuldigte schon in der Einleitung des Buches deutlich als seinen „Grundgedanken“ ausspricht, indem er vorausschickt, „daß Preußens gegenwärtige Regierung eigens dazu berufen sei, durch ihre Reaction die nahe bevorstehende große gesellschaftliche Krisis schneller herbeizuführen.“

In Erwägung sodann auf den ersten Beschuldigungspunkt*):

daß in consequenter Verfolgung jenes von dem Beschuldigten ausgesprochenen „Grundgedankens“ die von dem öffentlichen Ministerium hier bezeichneten Stellen des Buches, insbesondere die in Band I. enthaltene sogenannte „Geschichte der letzten fünf Jahre“ theils mittelbar theils unmittelbar gegen Sr. Majestät den König Friedrich Wilhelm IV. gerichtet sind, indem der Verfasser daselbst Seite 211 „in ungebührlicher Weise“ von einer kirchlichen und alterthümlichen lebhaften Sympathie dieses Fürsten spricht, daselbst auch in der Note hämische Vergleiche zwischen ihm und Friedrich dem Großen aufstellt, sodann Seite 251. 252. die königlichen Reden als im Widerspruche mit den Thatsachen bezeichnet, Seite 296. 320. 322. mit böswilliger Verkennung des rechtlichen Standpunktes den König für den Richter in Eigener Sache gegen den Hochverräther Tschech erklärt, Seite 343 die Vorbereitungen des Monarchen zum Empfang der Königin von England, durch unwahre Darstellung der damaligen Verhältnisse in ein gehässiges Licht setzt und endlich Seite 380. 381. mit den Worten schließt: „Der König wird das christliche Prinzip vor der Bildung und Erkenntniß der Massen für immer zu Grabe tragen. In diesem freilich ganz besonde-

*) In der Anklage war als Majestätsbeleidung u. A. auch eine Stelle bezeichnet, worin es hieß, „daß die Verheißung einer Constitution sich wohl über Nacht erfüllen könne, wenn der König die Vertreibung der Geldsäcke für nöthig fände“. Hier ist darauf kein Bezug genommen, — vielleicht weil die Anklage und Verhaftung **vor**, die Verhandlung und Verurtheilung **nach** dem 3. Febr. und 11. April stattfand?

Anm. des Her.

rem Sinne ist Friedrich Wilhelm IV. denn auch **der Mann des Jahrhunderts**";

In Erwägung, daß alle diese und viele andere in dem fraglichen Geistesproducte vorkommenden Aeußerungen des Beschuldigten über die Regierungshandlungen und die Person Sr. Majestät die offenbarsten Verletzungen der dem Landesherrn schuldigen Ehrfurcht enthalten und daher ein näheres Eingehen auf die von dem Beschuldigten dargebrachte Behauptung, daß er als Ausländer, der zu dem Monarchen von Preußen in keinem Unterthanenverbande stehe, diesem gegenüber keine eigentliche Majestätsbeleidigung begehen könne, ohne allen praktischen Werth erscheint, indem Beschuldigter sich doch jedenfalls auf preußischem Gebiete der dem Strafantrage zu Grunde gelegten §. 200. Thl. II. Tit. 20. des Allg. Landrechts vorgesehenen boshaften Verletzung der Ehrfurcht gegen den Landesherrn schuldig gemacht hat; —

In Erwägung auf den zweiten Beschuldigungspunkt:

daß ebenso der Beschuldigte auch in dieser Beziehung in den von dem öffentlichen Ministerium bezeichneten Stellen des incriminirten Werkes, sowohl indirekt alle jene schon oben im Allgemeinen zusammengefaßten vermeintlichen Grundübel der bestehenden Ordnung gegen Preußen richtet, als sich auch direkte spezielle tadelnde Angriffe gegen die jetzige Staatsregierung, ihre Gesetze und Anordnungen beigehen läßt, indem unter Anderen

Band I. Seite 288. die Uebersiedelung*) des bekannten Communisten ꝛc. Weitling nach Amerika der Preußischen Staatsbehörde zur Last gelegt und dabei gesagt wird: „dieser Streich gegen einen armen Schneider war sicher eine der feigsten Thaten der ganzen neuern Geschichte", indem es sodann ferner im Bande II. an folgenden Stellen beispielsweise heißt:

Seite 172: „In Preußen hat die Polizei ihre Willkühr-Gewalt offen garantirt bekommen ꝛc. — Die Polizei ist überall zur Sicherung der gesetzlichen Einrichtungen vorhanden, welche sich auf den Besitz, die Plünderung der Menschenrechte der Masse gründen";

Seite 173: „Die Polizei ist hier (in Preußen) die Willkührherrschaft innerhalb der Willkühr, der Großmogul eines Pascha-Regiments";

Seite 215. in Bezug auf das Schulwesen: „Welche Versuche angestellt werden, um mit dem Korporalstocke die freie geistige Ausbildung zu hemmen, und statt einer freien Jugend nur willenlose stumpfgläubige

*) In dem Buche steht: „Transportation". Anm. des Her.



Staatsmaschinen zu erziehen, kann die Geschichte der letzten fünf Jahre am Besten beweisen";

Seite 237: „Die Universität ist zur Staffage der Staatsideen geworden, auf welcher man die verschiedenen Pflanzen in Töpfen aufstellt. Die obersten Stufen mit den bunten Blumen von chinesischem Knechtsinn und muhamedanischem Prädestinationsglauben erhalten viel Mist, viel Pflege ꝛc."

und endlich

Seite 292. in Bezug auf die Stellung nach Außen: „Daß Preußen sogar durch die kleineren Staaten Maßregeln, welche es selbst noch nicht in's Werk zu setzen wagt, ausführen läßt, um alsdann sagen zu können: Seht! bin ich nicht noch besser als diese?"

In Erwägung, daß ganz ähnliche direkte Ausfälle sich noch in vielen Stellen, besonders Band II. Seite 171. 176. 195. 200. 221. 285. 289 und 290. finden und der Beschuldigte zum Ueberflusse auch noch in einem vorliegenden eigenhändigen Briefe de dato Frankfurt den 20. October den Zweck seines fraglichen Werkes in der selbst zufriedenen Weise andeutet: „Das Buch fängt übrigens an, Skandal zu machen";

daß sonach der überall in demselben ausgesprochene unehrerbietige und freche Tadel und Verspottung der Landesgesetze und Anordnungen zur Erregung von Mißvergnügen und Unzufriedenheit offen am Tage liegen und der Beschuldigte mithin auch die hiergegen in der Allerhöchsten Censur-Verordnung vom 18. October 1819 §. XVI. No. 2. vorgesehene Strafe verwirkt hat.

In Erwägung auf den dritten Beschuldigungspunkt:

daß, da Band II. Seite 179 und 180. des incriminirten Buches dem Polizeidirektor Duncker zu Berlin der durch Nichts erwiesene Vorwurf gemacht wird, durch „seine Agenten-Vigilanten" andere Personen, blos um dieselben der Strafe überantworten zu können, zur Verübung eines Diebstahls verleitet zu haben, der Beschuldigte sich auch offenbar einer gröblichen Beleidigung des genannten Polizeidirektors in Bezug auf dessen Amtsehre schuldig gemacht hat, auf welches Vergehen sonach die dagegen in dem Artikel 222. des Strafgesetzbuches verhängte Strafe zur Anwendung kommen muß;

In Erwägung, daß der Beschuldigte hiernach aller drei ihm zur Last gelegten Verbrechen vollständig überführt erscheint, nach Vorschrift des Artikels 365. der Strafprozeß-Ordnung jedoch nur die auf das schwerste derselben gesetzte Strafe gegen ihn ausgesprochen werden kann;

Aus diesen Gründen

Erklärt das Zuchtpolizeigericht, unter Verwerfung der Einrede der Incompetenz, den Beschuldigten Ernst Dronke für überwiesen: in seiner in der literarischen Anstalt zu Frankfurt a. M. 1846 erschienenen Druckschrift: „Berlin"

I. durch boshafte Aeußerungen über die Person und Regierungshandlungen Sr. Majestät des regierenden Königs von Preußen die Ehrfurcht gegen den Landesherrn verletzt, —

II. sich des unehrerbietigen und frechen Tadels und der Verspottung der Preußischen Landesgesetze und Anordnungen zur Erregung von Mißvergnügen und Unzufriedenheit schuldig gemacht — und

III. den Königl. Polizeidirektor Duncker in Berlin in Bezug auf die Ausübung seines Amtes beleidigt

zu haben.

Verurtheilt denselben demgemäß mit Anwendung des Paragraphen XVI. No. 2. der Allerhöchsten Censurverordnung vom 18. October 1819, sodann des Artikels 222 des Strafgesetzbuches, und der Artikel 365 und 194 der Strafprozeß-Ordnung, welche durch den die Stelle des Präsidenten wahrnehmenden Landgerichtsrath verlesen worden sind, in eine Gefängnißstrafe von zwei Jahren und in die Kosten.

* * *

Präsident. Es steht Ihnen frei, Beklagter, gegen dies Erkenntniß das Rechtsmittel der Appellation einzulegen, wozu Sie 10 Tage vom heutigen Tage an Zeit haben.

* * *

Dies Erkenntniß spricht also zunächst die Maxime aus, daß durch eine „Verbreitung" nach Preußen jede im Ausland ausgeübte Handlung den preußischen Gesetzen unterworfen sei. Daß der Handelnde den Gesetzen seines Landes gefolgt, genügt den Herren Richtern nicht; er muß auch die verschiedenen preußischen Gesetze beobachtet haben, um für die Ausübung seines Rechts straflos auszugehen. Ferner aber macht nach diesem Erkenntniß die „Verbreitung" den Ausländer nicht für diese „strafbare Verbreitung", sondern auch je nachdem für den Inhalt verantwortlich. Das Erkenntniß bestraft also den Ausländer noch strenger als den Inländer; ein preußischer Buchhändler kann — wenigstens nach den Gesetzen — wegen „Verbreitung eines strafbaren Buches" nur für diese Verbreitung, nicht aber für den Inhalt des Buches in Strafe genommen werden.

In Bezug auf die Sache erkennt das Urtheil auf „radikalen Communismus", und „mittelbar und unmittelbar verübte Majestätsbeleidigung"



u. s. w. Es erkennt also auf eine strafbare **Tendenz,** es stellt diese „Tendenz" ausdrücklich als Hauptgrundlage und Gesichtspunkt seiner ganzen Beurtheilung an die Spitze, während doch eine solche Tendenz durch kein Gesetz definirt ist, vielmehr gesetzlich nur eine strikte Anwendung der Bestimmungen über „Majestätsbeleidigung" u. s. w. stattfinden soll. Die Tendenz des Angeklagten leitet das Erkenntniß nicht bloß aus dem incriminirten Buche selbst, sondern auch aus Privatbriefen, und noch dazu Briefen dritter Personen an den Angeklagten, und ist also der Ansicht, daß der Empfänger eines Briefes durchaus dieselben Meinungen und Tendenzen hege, wie der Schreiber. —

* * *

Der Beklagte hatte unmittelbar nach Eröffnung des Urtheils die Appellation dagegen angekündigt, und die Appellkammer für Zuchtpolizeisachen bestimmte den Termin für die Verhandlung auf den 6. Mai.

Als Richter saßen: der Präsident des Landgerichts von Olfers, als Präsident, der Landgerichtsrath von Druffel, Referent, der Landgerichtsrath Buschmann, und die Landgerichts-Assessoren Stand und von der Mark. Den Platz des öffentlichen Ministeriums nahm der Ober-Prokurator von Runkel ein, und der Advokat-Anwalt Lingmann führte wiederum die Sache des Beklagten.

Nachdem der Präsident die Thüren zu öffnen befohlen hatte und der Angeklagte vorgeführt war, wurde der Plenarbeschluß des Landgerichts verlesen, welcher die Oeffentlichkeit für diese Verhandlung ausschloß. Die Zuhörer räumten den Saal, und die Verhandlung nahm dann bei geschlossenen Thüren ihren Anfang.

Der Referent erstattete zunächst ausführlichen Bericht von dem Thatbestand, der Prozedur und den Verhandlungen der ersten Instanz. Dann wurden abermals die sämmtlichen, für die erste Anklage bezeichneten Stellen des incriminirten Buches verlesen. Dieser Theil der Verhandlung füllte den ganzen Vormittag. Dann, nach nochmaliger Vernehmung der Zeugen, erfolgte das Plaidoyer des Anwalts über die Inkompetenz der preußischen Gerichte und auf die Hauptsache, woran sich die Entgegnung des öffentlichen Ministeriums und eine Replik des Anwalts anschlossen. — Im Wesentlichen enthielten diese Reden dieselben Argumente, welche die Verhandlung der ersten Instanz nachweisen. Zuletzt erhielt der Angeklagte das Wort.

Beklagter. Meine Herren Richter! Aus zweierlei Gründen habe ich Berufung gegen das Erkenntniß der ersten Instanz eingelegt. Der erste Grund betrifft das Verhältniß, unter dessen Gesichtspunkt die mir zur Last

gelegte Handlung überhaupt, ganz abgesehen von ihrem Inhalt betrachtet werden muß, er betrifft mein Verhältniß als Ausländer. Ich glaube nämlich behaupten zu dürfen, daß nach allgemeinen Rechtsprinzipien die Strafe kein Akt der Rache von Seiten des Staates sein soll, daß vielmehr der Begriff der Strafe den Begriff der Strafbarkeit des Angeklagten voraussetzen muß. Der Begriff der Strafbarkeit aber wird nicht anders festgestellt, als durch die Voraussetzungen, unter denen der Handelnde seine Handlung ausgeübt. Offenbar kann selbst eine Handlung, die nach den heutigen allgemeinen Rechtsbegriffen absolut strafbar ist, durch die Voraussetzungen, unter denen sie ausgeübt wurde, den Charakter der Strafbarkeit verlieren. Ein Verbrechen, von einem Wahnsinnigen verübt, wird z. B. durch die Voraussetzung des Wahnsinnes aufhören, ein strafbares Verbrechen zu sein, und im Kriege wird der Mord, ein nach den Rechtsbegriffen absolut strafbares Verbrechen, zu einer straflosen Handlung, weil die Voraussetzung des Krieges den Mord sogar rechtfertigen soll. Ebenso kann eine Handlung je nach den verschiedenen Gesetzbestimmungen in dem einen Lande ein Vergehen, in dem andern eine straflose Handlung werden; es kömmt also hier auf Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen des Handelnden an, um seine Handlung als ein Vergehen oder als Ausübung eines gesetzlichen Rechts zu bezeichnen. In dem vorliegenden Falle habe ich sowohl die Herausgabe des betreffenden Buches wie die Uebersendung der drei Exemplare in Frankfurt bewirkt; ich habe mit beiden Handlungen in Frankfurt ein mir zustehendes Recht ausgeübt, und die Ausübung dieses meines Rechtes kann dadurch nicht zum Verbrechen umgewandelt erscheinen, daß dieselbe vielleicht nach preußischen, russischen oder chinesischen Gesetzen strafbar ist. Wenn ich daher für diese Handlung bestraft werden soll, welche im Augenblick der Ausübung völlig gesetzlich begangen worden ist, so kann ich wohl sagen, daß mich die Strafe nicht wegen einer gesetzwidrigen Handlung trifft. Ich kann fragen, mit welchem Recht man mich für eine gesetzliche, nicht strafbare Handlung bestraft? und die Strafe selbst ist für mich in diesem Fall eine der gesetzlichen Voraussetzung entbehrende Handlung, ein Akt der Rache. Was sollte aber wohl diese Straftheorie, deren Mangel an jeder Rechtsbegründung bei der mangelnden Voraussetzung der Strafbarkeit, überhaupt anders als eine Rache bezwecken? Diese Theorie, eine im Auslande ausgeübte Handlung eines Ausländers nach preußischen Strafbegriffen zu ermessen, müßte sonst unter Anderm zu der rechtlichen Consequenz führen, einen Türken, welcher mit zwei Frauen nach Preußen käme, wegen Bigamie zu bestrafen. Das Erkenntniß will mich nun zwar nicht wegen der Autorschaft des Buches, sondern wegen Uebersendung der



drei Exemplare nach Koblenz bestraft wissen. Ich beklage hierbei nur, daß die Herren Richter den Muth der Consequenz nicht hatten. Die Uebersendung der drei Exemplare ist ebenso wohl eine in Frankfurt begangene straflose Handlung, wie die Autorschaft des Buches. Wenn daher die Richter glaubten, daß die preußischen Gerichte mich nicht für die Autorschaft bestrafen können, so mußten sie auch anerkennen, daß die unter denselben Voraussetzungen bewirkte Uebersendung der drei Exemplare mich ebenso wenig strafbar machen konnte; glaubten sie aber, daß diese Uebersendung die Anwendung der preußischen Strafbegriffe rechtfertige, warum denn zogen sie mich nicht wegen der, unter denselben Voraussetzungen ausgeübten Autorschaft zur Verantwortung? Es scheint mir fast, als ob die Richter sich vor der eigenen Consequenz ihrer Ansicht gescheut hätten. Hervorheben aber muß ich hierbei, daß ich somit plötzlich wegen eines ganz anderen Vergehens verurtheilt worden bin, als dies bei meiner Verhaftung in Rede stand. Damals lautete die Anklage auf Autorschaft des Buches und wußte auch noch gar nichts von der Uebersendung der drei Exemplare. Meine Verhaftung und die ganze Prozedur erscheinen hiernach in einem ganz neuen Verhältniß, das man eben nicht gesetzlich nennen kann; man hat mich nicht auf Grund eines bestimmten Vergehens, sondern bloß deshalb verhaftet, um jetzt erst, während meiner Gefangenhaltung, einen plausiblen Thatbestand auszuklügeln, auf welchen man eine Anklage erheben könne. Die Mühe, die sich die Staatsbehörde gab, mich u. A. wenigstens mit dem Verdacht communistischer Verbindungen zu belasten, beweist am deutlichsten, wie die Staatsbehörde selbst von dem rechtlichen Verfahren wegen des Buches urtheilte.

Die Richter der ersten Instanz, indem sie auf die Uebersendung der drei Exemplare erkennen, folgern hieraus zweierlei: erstens, daß diese Handlung eine nach hiesigen Gesetzen strafbare Verbreitung enthalte, und zweitens, daß mich dieselbe nicht nur für diese strafbare Handlung der Verbreitung, sondern auch für Folgen und Wirkung dieser Verbreitung, nämlich für Majestätsbeleidigung, Erregung von Mißvergnügen u. s. w. verantwortlich mache. Auf den ersten Punkt hat mein Herr Anwalt bereits mit schlagender Schärfe erwidert und namentlich zur genügenden Evidenz deducirt, wie wenig in diesem Privatgeschenk von 3 Exemplaren eine strafbare öffentliche Verbreitung in dem gesetzlichen Sinne der distribution enthalten sei; hinzufügen will ich nur, daß auch die Jurisprudenz in einer solchen Handlung bisher keineswegs eine strafbare Verbreitung erkannte. An dem K. Landgericht zu Köln wurde vor Kurzem ein Prozeß gegen die Gräfin Hatzfeld verhandelt, welche beschuldigt wurde, in einer Denkschrift über den gegen ihren Gatten eingeleiteten Prodi-

galitätsprozeß, durch die Behauptung eines ehebrecherischen Verhältnisses des Grafen mit zwei Düsseldorfer Frauenzimmern, diese letztern calumniirt zu haben. Die Gräfin leugnete nicht, den Druck dieser Denkschrift in 100 Exemplaren veranlaßt und außer den Richtern über die angestellte Prodigalitätsklage auch andern Personen Exemplare der Denkschrift mitgetheilt zu haben. Das K. Landgericht aber wies die Klage zurück, indem es ausdrücklich darauf erkannte, daß in dieser Handlung keineswegs eine öffentliche Verbreitung in dem gesetzlichen Sinne der distribution zu finden sei. Ganz dieselbe Jurisprudenz hat auch das hiesige Landgericht, wenigstens noch vor ungefähr einem Jahre, in einem ähnlichen Fall ausgesprochen. Der damalige Inspektor des hiesigen Arresthauses, Herr Larenz, war wegen angeblicher Mißbräuche zur Untersuchung gezogen worden und ließ nach seiner desfallsigen Freisprechung für seine Freunde eine Vertheidigung als Manuscript und zwar ohne Censur drucken, in welcher er das öffentliche Ministerium gerade nicht sehr schonend angriff. Er wurde hierauf wegen Umgehung der Censur in Anklagezustand versetzt und es kam lediglich darauf an, ob eine Verbreitung der als Ms. gedruckten Schrift stattgefunden, wo sie denn allerdings hätte censirt sein müssen. Das K. Landgericht sprach aber dem Beklagten frei; es erkannte ausdrücklich, daß derselbe blos ein ihm zustehendes Recht ausgeübt, und daß also dies Privatverschenken der Exemplare zu persönlichen Zwecken keine öffentliche Verbreitung enthalte, welche die Schrift erst hätte der Censur unterwerfen müssen. Und dies hat dasselbe K. Landgericht, dieselbe Kammer ausgesprochen, welche jetzt ein Privatgeschenk des Autors an seine Freunde für eine strafbare öffentliche Verbreitung erklärt! Der gegenwärtige Fall hat genau dasselbe Fundament, gleichviel ob es sich hier um eine Majestätsbeleidigung oder hier um eine Censurcontravention handelte; dort wie hier kam es auf die Frage der Verbreitung als des constituirenden Elements der Vergehen an. Dort erkannte das K. Landgericht, daß ein Privatgeschenk von Seiten des Autors an seine Bekannten keine Verbreitung sei, denn sonst hätte dasselbe den Beklagten wegen Censurcontravention verurtheilen müssen; hier also, wo es den entgegengesetzten Grundsatz aufstellt, hat es nicht nur die allgemein gesetzlichen Rechtsbegriffe, sondern auch seine eigene frühere Jurisprudenz verläugnet. Ich erachte es nicht der Mühe werth, dies Verhältniß weiter auszuführen; ich will auch nicht untersuchen, in wie weit ich selbst in Betreff dieser angeblichen „Verbreitung“ dreier Exemplare als verantwortliche, handelnde Person erscheine, da ich den Verleger vermochte, drei der ihm zugehörenden Exemplare an meine Freunde zu verschenken. Aber ich frage, angenommen selbst daß diese Handlung eine Verbreitung enthielte,



habe ich dieselbe nicht in Frankfurt bewirkt? Habe ich in ihr nicht eine in Frankfurt straflose Handlung, ein mir zustehendes Recht ausgeübt? War ich etwa den preuß. Strafbegriffen zum Gehorsam verpflichtet, daß dieselben nachträglich auf diese Handlung angewendet werden sollen? Und nach welcher neuen Rechtstheorie soll ich dafür bestraft werden, daß ich eine ihrem innersten Grunde nach straflose Handlung ausgeübt? Dadurch daß die Exemplare in Preußen angekommen sind, kann die in Frankfurt begangene Handlung doch nicht als in Preußen verübt betrachtet werden. Sollten Sie, m. H., diese Ansicht geltend machen, daß durch die Wirkung nach Preußen eine im Ausland begangene straflose Handlung zu ihrer Strafloſigkeit auch der Beobachtung der preuß. Bestimmungen verpflichtet sei, so müssen Sie z. B. einen Leipziger, Frankfurter oder andern auswärtigen Buchhändler für verpflichtet erklären, ein censurfreies Buch über 20 Bogen erst 24 Stunden lang vor der Versendung seiner Polizeibehörde vorzulegen, und müssen ihn, wenn er dies nicht thut und in Preußen ergriffen wird, wegen Censurcontravention bestrafen. Denn daß er nach den Gesetzen seines Landes gehandelt, indem er ein censurfreies Buch von 20 Bogen ohne Polizeischein versandte, genügt nach dieser Theorie nicht; die Versendung nach Preußen verpflichtet zur Befolgung der preußischen Gesetze und hier soll ein sog. censurfreies Buch 24 Stunden der Polizeibehörde des Verlagsortes vorgelegen haben. Ich überlasse es ganz den Herren Richtern der ersten Instanz, diese überraschende Theorie in der Praxis festzuhalten; sie werden Glück damit machen. Aber das Erkenntniß der ersten Instanz geht noch weiter. In der Uebersendung der drei Exemplare soll ich nicht bloß eine strafbare Verbreitung, sondern auch Majestätsbeleidigung, Erregung von Mißvergnügen u. s. w. verübt haben. Es ist erstaunlich, durch welche geringfügige Handlungen man in Preußen die Majestät beleidigen und Mißvergnügen erregen kann; ich kann wohl sagen, daß ich nicht geglaubt habe, durch ein Geschenk an ein paar Freunde solche großartige Wirkungen zu verüben. Aber ich glaube behaupten zu dürfen, daß diese Theorie, wie sie die Richter der ersten Instanz erhoben, in der Jurisprudenz bisher noch nicht erhört ist. Wenn ein Buchhändler in Preußen z. B. ein verbotenes Buch verbreitet, — und dies ist hier derselbe Fall, denn ich erinnere, daß ich nicht als Autor, sondern wegen der drei Exemplare hier stehe — so ist er bisher nur wegen dieser Verbreitung, nicht aber zugleich auch wegen Majestätsbeleidigung bestraft worden. Vielleicht aber haben die Richter geglaubt, gegen Ausländer oder speziell gegen mich nach dieser ganz besonderen Theorie verfahren zu dürfen, von welcher die Inländer verschont bleiben. Im vorliegenden Fall betrachtet das Erkenntniß die angebliche Verbreitung,

für die es mich doch allein bestrafen will, nicht als vollendete Handlung, sondern es macht mich auch für deren Inhalt, Folgen und Wirkung verantwortlich. Die wohlmeinende Presse betrachtet die sog. subversiven, mit dem Althergebrachten nicht harmonirenden Richtungen so gern als ein „Gift": wohl denn, meine Herren, wenn in Preußen der Verkauf gewisser Gifte verboten wäre, und ein fremder Chemiker, in dessen Land dieselben erlaubt sind, schickte deren hierher, werden sie denselben wohl im Betretungsfall wegen des Verkaufs und der Verbreitung der Gifte, und überdies noch für die möglichen Folgen als Mörder und Giftmischer bestrafen? Diese Consequenzen sind vollständig in der Theorie der ersten Richter ausgesprochen; solche Consequenzen aber beweisen am Deutlichsten das Unlogische, Unsinnige, Unhaltbare einer Theorie.

„Der zweite Grund, meine Herren, den ich gegen die Jurisprudenz der ersten Richter erhebe, betrifft die Art und Weise, wie die Richter auf den Inhalt des Buches erkannt haben. Ich brauche wohl hierbei nicht erst zu bemerken, daß, indem ich mich auf diesen Theil des Erkenntnisses einlasse, hierin keineswegs ein Aufgeben jenes allgemeinen Rechtsverhältnisses, betreff meines ausländischen Indigenats, gesehen werden kann. Ich habe in Frankfurt eine mir zustehende, straflose Handlung ausgeübt, über die, wenn ein Anderes behauptet werden soll, nur die Frankfurter Gerichte zu erkennen haben; das Urtheil des K. Landgerichts hat allerdings eine factische Kraft über mich, insofern es mich in Freiheit setzt oder länger in Haft hält, aber ich verwahre mich ausdrücklich gegen die Annahme, als ob ich in dem Endurtheil, wie es auch ausfallen möge, ein rechtliches Erkenntniß anerkenne; ich wiederhole, was ich schon früher zu Protokoll gegeben, daß ich das ganze Verfahren der preuß. Gerichte, denen ich nur durch die Gewalt unterworfen bin, unter allen Umständen als ein rechtswidriges Verfahren erachte. Indem ich mich unter Berufung dieses allgemeinen Rechtsverhältnisses auf das Erkenntniß zur Hauptsache einlasse, geschieht dies bloß, um auch hier auf die eigenthümliche Jurisprudenz der ersten Richter aufmerksam zu machen und sonach zu zeigen, wie das Erkenntniß bei dem Mangel jedes gesetzlichen, den allerersten Rechtsbegriffen entsprechenden Fundaments überhaupt zu beurtheilen ist. Die Korrektionell-Kammer hat an die Spitze ihres Erkenntnisses den Satz gestellt, daß das Buch den radicalsten Communismus enthalte; sie hätte mit diesem Ausspruch auch zugleich abbrechen können, denn Alles was noch weiter folgt, stützt sich auf diesen Satz oder soll denselben unterstützen. Ich kann wohl fragen, was denn dieses Gespenst des Communismus, dessen gesetzliche Definition leider noch nicht existirt, wohl eigentlich bedeute, daß man es



neuerdings bei allen Verfolgungen heraufzubeschwören sucht. Diejenigen, welche die meisten Kreuze davor schlagen, haben sich dasselbe bisher am wenigsten klar zu machen gesucht; es scheint fast, als ob man absichtlich jede Aufklärung desselben vermiede, um die beliebten Verfolgungen vor den Massen durch diesen entsetzlichen gespenstischen Popanz zu rechtfertigen. In Berlin werden zahlreiche Handwerker und Bürger verhaftet, die sich in einem Wirthshaus gesellig versammeln, und da die Untersuchung nichts von strafbaren Vergehen ergiebt, wirft man ihnen die Anklage auf Communismus an den Hals; und doch sind sie jetzt, ohne nur vor die Schranken gestellt zu sein, in Freiheit gesetzt worden. Der Lieutenant Anneke in Münster wird aus dem Dienste entlassen, weil er mit Leuten umging, die in dem Verdacht des Communismus stehen, und der Landwehrlieutenant, Kaufmann und Stadtverordneter Johanning in Bielefeld wird aus dem Offizierstande entfernt, weil er ebenfalls im Verdacht des Communismus steht und diese Gesinnung und andere dadurch dokumentirt haben soll, indem er die Ansicht aussprach, daß die Offiziere in der Ressource den Degen ablegen möchten. Der Generallieutenant von Tietzen erklärt in einer öffentlichen Anrede an die einjährigen Freiwilligen: der Communismus sei eine Pestbeule, und die Communisten wollten sengen, brennen, rauben, morden. Das öffentliche Ministerium hat in den Verhandlungen der gegenwärtigen Sache erklärt, der Communismus wollte die Güter auf's Neue vertheilen; nach der Meinung desselben bezweckten die Communisten, neben dem Sengen, Brennen und Morden, auch die Grenzsteine im Lande zu verrücken. . . .

(Gelächter der Zeugen. Der Präsident (zu den Zeugen): Es ist unstatthaft, Zeichen des Beifalls oder Mißfallens hier zu geben. Wenn dies wieder geschieht, werde ich Sie entfernen lassen.)

„Nachdem der Herr Oberprocurator bei der ersten Verhandlung in vorliegender Sache im Allgemeinen dem Communismus und speziell meinem incriminirten Buche die Absicht der Gütervertheilung involvirt, sagt derselbe in der heutigen Verhandlung, daß das Buch blos das Bestehende zerstören wolle, aber dafür nichts Neues vorschlage. Diese Bemerkung, welche mit der Anklage des Gütervertheilens im Widerspruch steht, beweist, daß das öffentliche Ministerium sogar darüber noch im Unklaren ist, was es selbst den Richtern als Communismus vorzaubern möchte. Und dennoch werde ich wegen Communismus verurtheilt! Das Erkenntniß der ersten Instanz, welches seinem Strafurtheil ausdrücklich meine Tendenzen und Gesinnungen, die es ergründet haben will, unterlegt, erkennt diese Gesinnungen nicht etwa bloß aus dem Buche selbst, es deducirt diese Gesinnungen, nach welchen es mich be- und verurtheilt, überdies aus einem Privatbrief eines Dritten an mich. Zwischen

der Tendenz des Briefes und der des Buches bestehen nur leider einige contradiktorische Verschiedenheiten, und die Richter erkennen also auf meine Tendenz des Communismus und Nichtcommunismus. In dem Brief wird die Ansicht ausgesprochen, daß man um Atheist zu sein, auch die Schulbänke des Rationalismus durchrutschen müsse, und dann heißt es in Betreff der badischen Wahlen, was die Richter beiläufig gesagt ganz willkürlich nach Schlesien übertragen: wir (nämlich die Berliner rationalistischen Sozialisten) müssen das Volk durch den Rationalismus zum Atheismus und von hier zum Sozialismus führen. Ich brauche Ihnen nach demjenigen, was heute aus dem incriminirten Buche über Lichtfreundthum, Deutschkatholicismus und Religionswesen überhaupt vorgelesen worden ist, und was die ersten Richter selbst als Zerstörung alles Christenthums in das Erkenntniß aufnahmen, nicht erst zu bemerken, daß ich durchaus nicht in Rationalismus mache, daß ich nie Rationalist gewesen und am allerwenigsten Jemanden zu dem, was ich einmal als wahr erkannt, durch solche Schneckenzüge vorbereiten werde. Zudem ist in dem Brief des Dr. Meyen, den ich übrigens allerdings gerade seines entschiedenen Charakters wegen hochschätze, der Sozialismus als Ziel genannt. Ich begreife daher nicht, wie die Herren Richter, um meinen Communismus zu beweisen, den Sozialismus und Rationalismus zu Hülfe nehmen. Wahrscheinlich hielten sie alle diese Richtungen für gleichbedeutend, weil mit ihrer eignen Tendenz nicht übereinstimmend; es beweist dies aber die Fähigkeit der Herren, auf Communismus zu erkennen. Wenn man solche Auffassungen, wie die des öffentlichen Ministeriums, des Generallieutenants Tietzen und der Herren Richter über Communismus im gewöhnlichen Leben oder in Karrikaturblättern findet, so kann man sich dies wohl gefallen lassen, denn dort kann man solchen Ansichten der Unwissenheit schweigend den Rücken kehren: an einem so ernsten Orte wie hier aber hätte ich billig nicht erwartet, daß die Richter mit Hintenansetzung aller gesetzlichen und Rechtsprinzipien ihr Urtheil auf ein solch beliebtes Denunciantenwort stützen würden, welches sie sich nicht einmal gehörig klar gemacht. Es kömmt mir durchaus nicht in den Sinn, meine Gesinnungen hier am Ort zu verläugnen; ich verhehle durchaus nicht, daß ich Communist **bin,** und ich wäre selbst hier am Ort als Angeklagter geneigt, die Tendenz des Communismus und dessen Richtigkeit, Rechtmäßigkeit und Nothwendigkeit zu vertheidigen, sofern man dies in verständiger Weise geltend gemacht hätte. Aber einem solchen Verfahren, wie den Aeußerungen des öffentlichen Ministeriums und den Gründen des Straferkenntnisses gegenüber muß ich durchaus mein Recht als Beklagter behaupten und die Herren, welche mich dergestalt auf meine Tendenz verurtheilten, in die Schranken der gesetzlichen Rechtspflege verweisen. Ich muß in der gegenwärtigen Sachlage gradezu aussprechen, daß die Herren Richter der ersten Instanz weder geistig befähigt, noch rechtlich befugt waren, auf meine communistische Tendenz zu erkennen. Die Gesetze kennen keine strafbare Tendenz; sie strafen nur den Ausdruck einer Darstellung, welcher beleidigend für die Majestät oder frech und unehrerbietig gegen die Landesgesetze erscheint. Ein Erkenntniß aber, welches sein Strafurtheil auf die Tendenz des Angeklagten stützt, welches diese Tendenz aus den Briefen dritter Personen deducirt, welches endlich die gesetzlichen Bestimmungen so offenbar außer Augen setzt, daß es von **mittelbarer** Majestätsbeleidigung spricht: ein solches Erkenntniß, meine Herren, hat nicht den geringsten Anspruch auf Legalität. Den Richtern steht gesetzlich nur die Befugniß zu, rein objectiv mit den Gesetzbestimmungen zu ermessen, ob in dem incriminirten Buche ein Ausdruck beleidigend für die Majestät oder in Betreff Tadels der bestehenden Einrichtungen frech und unehrerbietig sei. Mag den Richtern meine Tendenz noch so verwerflich, noch so sehr dem Bestehenden zuwider erscheinen; hier, wo es sich um Verletzung der Strafgesetze handelt, hatten sie kein Recht darauf zu erkennen, noch viel weniger aber diese Tendenz ihrer Beurtheilung an die Spitze und zu Grunde zu legen. Indem die Richter auf meine Tendenz erkannten, richteten sie mich vom Standpunkt ihrer eigenen politischen Privattendenzen, statt daß sie mit den gesetzlichen Rechtsbegriffen den Thatbestand beurtheilen sollten. Völlig unzulässig aber und auch dem Unbefangensten unverantwortlich erscheint es, die Theorie einer solchen Tendenz in die Praxis zu übersetzen, und zu sagen, diese Tendenz beabsichtige dies oder jenes. Die Theorie und die Wissenschaft ist die gedachte Praxis; ihre Uebertragung in die Gegenwart ist ein willkürliches Vorgreifen gegen ihren Inhalt. Als der Philosoph Fichte Professor an der Berliner Universität war, schrieb er eine wissenschaftliche Abhandlung über die französische Revolution, deren Inhalt lautete, die Völker hätten unter allen Umständen das Recht, ihre Könige, die Verwalter der allgemeinen Interessen, vom Thron zu stürzen, wenn es ihr Interesse so für gut fände. Zur Zeit des letzten Valois sprach sich das französische Parlament und die Sorbonne zu der Ansicht aus, die ebenso auch der Jesuit Mariana deducirte, daß man einen Tyrannen als den Feind des allgemeinen Wohls umbringen dürfe. Kein vernünftiger Mensch wird dies so übersetzen, daß der Philosoph Fichte zum Umsturz des Königthums, oder die Parlamentsräthe Heinrichs III., die theologische Facultät und die Jesuiten zum Königsmord aufgefordert hätten. Es waren diese Tendenzen das Ergebniß einer wissenschaftlichen, objektiven Kritik, und sie hatten als solche das Recht

der freien Forschung. Will man Tendenzen gleich der spanischen Inquisition für strafbar erklären, dann setzt man das Bestehende und die momentan herrschenden Ideen als politische Dogmen und Maßstab des Erlaubten und Strafbaren fest, und dann, meine Herren, müssen sie nicht bloß communistische, sondern auch constitutionelle, rationalistische, kurz alle Tendenzen, die mit der herrschenden Richtung nicht übereinstimmen, zur Verantwortung ziehen; Sie müssen die Petitionäre am Landtag, wie täglich alle Zeitungen, die die Verkehrtheit eines Gesetzes zur Sprache bringen, für strafbar erklären, denn dann, wenn einmal unloyale Tendenzen strafbar sind, ist es gleich, ob dieselben nur theilweise oder radikal das ganze Bestehende für verkehrt erklären. Dann aber brauchen Sie die gesetzlichen Bestimmungen über Majestätsbeleidigung nicht mehr; es genügt dann zur Verurtheilung, mit den Ideen des Herrschenden nicht übereinzustimmen. Dann auch kommen Sie, meine Herren, consequent zu jener Straftheorie, welche die Juden einst mit Erfolg anwendeten, als der Landpfleger keine thatsächliche Schuld an dem Angeklagten finden konnte, — zu jener glorreichen Theorie nämlich, die Ihnen, indem sie auf die Tendenz des Beklagten verweist, die Rücksicht in Erinnerung bringt: „Wenn du diesen nicht schuldig findest, so bist du **kein Freund des Kaisers!**"

Der Präsident. Das Gericht wird sich nunmehr zurückziehen und die Sache in Berathung nehmen. Nach Verlauf einer halben Stunde (— die Verhandlung hatte, mit Unterbrechung Mittags von 1—4, von Morgens 9 bis Abends 9 Uhr gewährt —) kehrten die Richter wiederum in den Sitzungssaal zurück, und der Präsident verlas das Erkenntniß.

## Zweites Erkenntniß.

In Sachen

des Ernst Dronke, 24 Jahr alt, Literat, geboren zu Coblenz, zuletzt wohnhaft zu Frankfurt a. M., Appellanten, welcher aus dem hiesigen Arresthause vorgeführt wurde und von dem Advokat Anwalt Lingmann assistirt war, einerseits

gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, andrerseits;

Nach Anhörung des Berichts des Herrn Landgerichtsrath v. Druffel;

Nach Einsicht und Verlesung der Prozeßschriften

Nach Vernehmung des beschuldigten Appellanten;

Nach Anhörung der von der Staatsbehörde vorgeladenen Zeugen;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Appellanten, welcher dahin antrug, die Incompetenz der Zucht-Polizei-Gerichte dahier anzuerkennen, subsidarisch den Appellanten von den ihm zur Last gelegten Anschuldigungen frei zu



sprechen, jedenfalls nur die in Frankfurt a. M. geltenden Gesetze in Anwendung zu bringen, äußerst subsidarisch aber nicht auf Gefängnißstrafe, sondern nur auf Festungsarrest zu erkennen;

Nach Anhörung der Königlichen Staatsbehörde, welche auf Bestätigung des ersten Urtheils antrug;

Nach gepflogener Berathung;

In Erwägung zuvörderst auf die Einrede der Incompetenz der Preuß. Gerichte, daß nach §. 12 u. 13 des Allgem. Landrechts Thl. II. Tit. 20. Abschnitt I., welche Bestimmungen unterm 30. Juni 1820 für die hiesigen Provinzen als Gesetz eingeführt sind, es nicht zweifelhaft sein kann, daß auch Ausländer, welche innerhalb Landesverbrechen begehen, nach den inländischen Gesetzen bestraft werden sollen, und daß somit in jenem Falle die Competenz der hiesigen Gerichte begründet ist;

Daß nun in Bezug auf die sich hiernach darbietende Frage durch die vernommenen Zeugen festgestellt ist, daß drei Exemplare des von dem Beschuldigten verfaßten Werkes „Berlin" an drei hiesige Unterthanen von Frankfurt aus versandt worden sind; daß nicht minder aus dem von dem Beschuldigten an den Musikdirektor Anschütz geschriebenen Briefe vom 20. October v. J. hervorgeht, daß die hierher gesandten Exemplare ein Eigenthum des Beschuldigten waren, indem er sie selbst in jenem Briefe als Frei-Exemplare bezeichnet, die bekanntlich jeder Autor bei der Herausgabe eines Buches sich von dem Verleger auszubedingen pflegt, daß endlich der Beschuldigte es eingesteht, daß auf seine Veranlassung jene 3 Exemplare von dem Frankfurter Verleger an die 3 oben genannten Personen hierher gesandt worden sind; daß nicht minder es von keiner rechtlichen Bedeutung sein kann, daß die Versendung des in Rede stehenden Werkes zunächst und unmittelbar von Frankfurt aus bewirkt worden ist, indem bei einer Versendung nicht der Ort der wirklichen Absendung, sondern hauptsächlich der Ort der Bestimmung in Betracht kommt, woselbst erst die Handlung so wohl nach der Absicht des Versenders ihre Wirkung erreichen soll und in der Wirklichkeit auch nur erreichen kann;

Daß somit die Uebersendung der drei in Rede stehenden Exemplare von Frankfurt aus auf das hiesige Gebiet, wenn dieselbe überhaupt ein Verbrechen involirt, erst auf dem hiesigen Territorium zur Vollendung gelangte und deshalb auch über deren Strafbarkeit die preuß. Gerichte unbedenklich zu entscheiden haben;

Daß unter diesen Umständen die von der Vertheidigung erörterte Frage, ob die Competenz der hiesigen Gerichte auch in dem Falle begrün-

det wäre, wenn das Buch in Frankfurt geschrieben und der Beschuldigte, ohne es diesseits verbreitet zu haben, in Preußen ergriffen worden wäre, und ob in einem solchem Falle die preuß. Gesetze oder die Frankfurter zur Anwendung zu bringen seien, um so mehr auf sich beruhen bleiben kann, als auch der erste Richter nur den eben näher entwickelten Fall seiner Cognition unterworfen hat;

In Erwägung zur Sache selbst, daß sämmtliche 3 Beschuldigungspunkte durch die vom ersten Richter speziell hierauf hervorgehobenen Gründe als hinreichend erwiesen anzusehen sind, daß es dagegen auf die im Eingange des Erkenntnisses erster Instanz ausgeführten allgemeinen Gründe über die Tendenz des Buches selbst und die darin aufgestellten Systeme nicht ankommen kann, da in dieser Beziehung das Strafgesetz nur dann einschreitet, wenn durch die Form der Darstellung und die dabei hervortretende Absicht die darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften verletzt sind, das es somit auch nicht die Sache des Strafrichters ist, sich über den Werth oder Unwerth eines Systems auszusprechen, derselbe vielmehr von seinem Standpunkte aus nur zu prüfen hat, ob die Strafgesetze verletzt sind oder nicht;

In Erwägung, daß mit Rücksicht auf diese letzte Frage von Seiten der Vertheidigung die Behauptung aufgestellt wird, daß das vorliegende Werk nur eine rein wissenschaftliche Arbeit sei, die, weil sie die bestehenden Verhältnisse namentlich mit Rücksicht auf Preußen behandle, in Bezug auf sämmtliche drei Beschuldigungspunkte eine jede strafbare Absicht von seiner Seite ausschließe; daß jedoch diese Behauptung des Beschuldigten beinahe durch jedes Kapitel des in Rede stehenden Buches zur Genüge widerlegt wird, indem überall eine ruhige besonnene und wissenschaftliche Behandlung vermißt wird und an deren Stelle bei jeder Gelegenheit, wo es nur immer möglich ist, boshafte, die Ehrfurcht verletzende Aeußerungen über die Person und die Handlungen Sr. Majestät des Königs vorkommen und eine jede Besprechung der Landesgesetze und Anordnungen im Staate in einer so frechen und unehrerbietigen Weise geschieht, daß die Absicht des Verfassers, Mißvergnügen und Unzufriedenheit gegen die Regierung zu veranlassen, klar hervortritt; daß endlich, wenn in dieser Beziehung noch ein Zweifel über die Ansicht obwalten könnte, der Beschuldigte sich in seinem Briefe vom 20. October v. J. an den Zeugen Anschüz selbst darüber ausgesprochen hat, indem er darin außer der bereits vom ersten Richter angeführten Aeußerung mit Rücksicht auf sein Buch noch bemerkt: „Die Oesterreicher freuten sich jedesmal wie die Kinder, wenn Preußen Ohrfeigen bekomme";



In Erwägung ferner auf die Dauer der ausgesprochenen Strafe, daß zwar der erste Richter die Höhe derselben mit Unrecht durch eine Bezugnahme auf den Artikel 365 der Criminalprozeßordnung zu rechtfertigen versucht hat; daß aber doch, da nach §. 151. des Straftitels des Preußischen Landrechts und der Verordnung vom 18. October 1819 die ausgesprochene Strafe sich rechtfertigen läßt, bei der Schwere der vorliegenden Beschuldigungen keine Veranlassung vorliegt, dieselbe in Betreff der Dauer herabzusetzen, daß dagegen der Antrag des Beschuldigten, sie in Festungsarrest zu verwandeln, bei seinem Stande und seiner Bildungsstufe angemessen erscheint;

Aus diesen Gründen,

verwirft das Königl. Landgericht, correctionelle Appellations-Kammer, die eingelegte Berufung in Betreff der erkannten Schuldbarkeit so wie auch hinsichtlich der Dauer der ausgesprochenen Strafe, verwandelt dieselbe jedoch in Festungsarrest und verfälligt den Beschuldigten auch in die Kosten der 2. Instanz.

* * *

Das Erkenntniß reprobirt einen Theil des ersten Erkenntnisses, indem es die allgemeinen Gründe des ersten Richters hinsichtlich der Tendenz des Buches verwirft, und hinsichtlich der Strafe auf Anwendung eines falschen Gesetzes erkennt. Indeß kann die Appellkammer durch diese Reprobation die Erscheinung eines wirklichen **Tendenzprozesses** nicht ungeschehen machen, und die Presse hat ein Recht auf diesen Beweis, wie rheinische Richter auf die Tendenz eines Angeklagten erkannt haben.

In der Sache selbst hat das Erkenntniß das erste Urtheil approbirt. Es spricht aus, daß die „Verbreitung" nach Preußen es rechtfertige, 1) eine im Auslande begangene straflose Handlung des Ausländers den preuß. Strafgesetzen zu unterziehen, und 2) diese Handlung nicht als Handlung an sich, sondern auch für ihre Wirkung und Folgen zu bestrafen. Die Frage, ob die Competenz auch ohne diese „Verbreitung" bloß durch die Autorschaft des Ausländers begründet wäre, wollen zwar die Richter — warum? ist nicht klar — „unerörtert lassen"; indessen ist diese Frage durch das Urtheil schon von selbst bejaht, denn sowohl Autorschaft wie Verbreitung waren im vorliegenden Fall im Ausland begangene straflose Handlungen.

Mittlerweile haben sich einige Fälle ereignet, die beweisen, daß andere Gerichte die Ansicht der Koblenzer Richter nicht theilen. Das Urtheil des K. Landgerichts zu Köln in Sachen gegen die Gräfin Hatzfeld ist schon in der Vertheidigung des Beklagten vor dem zweiten Richter erwähnt worden; in Köln also, wo eine der vorliegenden ganz gleiche Handlung nicht als „Ver-

det wäre, wenn das Buch in Frankfurt geschrieben und der Beschuldigte, ohne es diesseits verbreitet zu haben, in Preußen ergriffen worden wäre, und ob in einem solchem Falle die preuß. Gesetze oder die Frankfurter zur Anwendung zu bringen seien, um so mehr auf sich beruhen bleiben kann, als auch der erste Richter nur den eben näher entwickelten Fall seiner Cognition unterworfen hat;

In Erwägung zur Sache selbst, daß sämmtliche 3 Beschuldigungspunkte durch die vom ersten Richter speziell hierauf hervorgehobenen Gründe als hinreichend erwiesen anzusehen sind, daß es dagegen auf die im Eingange des Erkenntnisses erster Instanz ausgeführten allgemeinen Gründe über die Tendenz des Buches selbst und die darin aufgestellten Systeme nicht ankommen kann, da in dieser Beziehung das Strafgesetz nur dann einschreitet, wenn durch die Form der Darstellung und die dabei hervortretende Absicht die darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften verletzt sind, das es somit auch nicht die Sache des Strafrichters ist, sich über den Werth oder Unwerth eines Systems auszusprechen, derselbe vielmehr von seinem Standpunkte aus nur zu prüfen hat, ob die Strafgesetze verletzt sind oder nicht;

In Erwägung, daß mit Rücksicht auf diese letzte Frage von Seiten der Vertheidigung die Behauptung aufgestellt wird, daß das vorliegende Werk nur eine rein wissenschaftliche Arbeit sei, die, weil sie die bestehenden Verhältnisse namentlich mit Rücksicht auf Preußen behandle, in Bezug auf sämmtliche drei Beschuldigungspunkte eine jede strafbare Absicht von seiner Seite ausschließe; daß jedoch diese Behauptung des Beschuldigten beinahe durch jedes Kapitel des in Rede stehenden Buches zur Genüge widerlegt wird, indem überall eine ruhige besonnene und wissenschaftliche Behandlung vermißt wird und an deren Stelle bei jeder Gelegenheit, wo es nur immer möglich ist, boshafte, die Ehrfurcht verletzende Aeußerungen über die Person und die Handlungen Sr. Majestät des Königs vorkommen und eine jede Besprechung der Landesgesetze und Anordnungen im Staate in einer so frechen und unehrerbietigen Weise geschieht, daß die Absicht des Verfassers, Mißvergnügen und Unzufriedenheit gegen die Regierung zu veranlassen, klar hervortritt; daß endlich, wenn in dieser Beziehung noch ein Zweifel über die Ansicht obwalten könnte, der Beschuldigte sich in seinem Briefe vom 20. October v. J. an den Zeugen Anschüz selbst darüber ausgesprochen hat, indem er darin außer der bereits vom ersten Richter angeführten Aeußerung mit Rücksicht auf sein Buch noch bemerkt: „Die Oesterreicher freuten sich jedesmal wie die Kinder, wenn Preußen Ohrfeigen bekomme“;



In Erwägung ferner auf die Dauer der ausgesprochenen Strafe, daß zwar der erste Richter die Höhe derselben mit Unrecht durch eine Bezugnahme auf den Artikel 365 der Criminalprozeßordnung zu rechtfertigen versucht hat; daß aber doch, da nach §. 151. des Straftitels des Preußischen Landrechts und der Verordnung vom 18. October 1819 die ausgesprochene Strafe sich rechtfertigen läßt, bei der Schwere der vorliegenden Beschuldigungen keine Veranlassung vorliegt, dieselbe in Betreff der Dauer herabzusetzen, daß dagegen der Antrag des Beschuldigten, sie in Festungsarrest zu verwandeln, bei seinem Stande und seiner Bildungsstufe angemessen erscheint;

Aus diesen Gründen,

verwirft das Königl. Landgericht, correctionelle Appellations-Kammer, die eingelegte Berufung in Betreff der erkannten Schuldbarkeit so wie auch hinsichtlich der Dauer der ausgesprochenen Strafe, verwandelt dieselbe jedoch in Festungsarrest und verfälligt den Beschuldigten auch in die Kosten der 2. Instanz.

* * *

Das Erkenntniß reprobirt einen Theil des ersten Erkenntnisses, indem es die allgemeinen Gründe des ersten Richters hinsichtlich der Tendenz des Buches verwirft, und hinsichtlich der Strafe auf Anwendung eines falschen Gesetzes erkennt. Indeß kann die Appellkammer durch diese Reprobation die Erscheinung eines wirklichen **Tendenzprozesses** nicht ungeschehen machen, und die Presse hat ein Recht auf diesen Beweis, wie rheinische Richter auf die Tendenz eines Angeklagten erkannt haben.

In der Sache selbst hat das Erkenntniß das erste Urtheil approbirt. Es spricht aus, daß die „Verbreitung“ nach Preußen es rechtfertige, 1) eine im Auslande begangene straflose Handlung des Ausländers den preuß. Strafgesetzen zu unterziehen, und 2) diese Handlung nicht als Handlung an sich, sondern auch für ihre Wirkung und Folgen zu bestrafen. Die Frage, ob die Competenz auch ohne diese „Verbreitung“ bloß durch die Autorschaft des Ausländers begründet wäre, wollen zwar die Richter — warum? ist nicht klar — „unerörtert lassen“; indessen ist diese Frage durch das Urtheil schon von selbst bejaht, denn sowohl Autorschaft wie Verbreitung waren im vorliegenden Fall im Ausland begangene straflose Handlungen.

Mittlerweile haben sich einige Fälle ereignet, die beweisen, daß andere Gerichte die Ansicht der Koblenzer Richter nicht theilen. Das Urtheil des K. Landgerichts zu Köln in Sachen gegen die Gräfin Hatzfeld ist schon in der Vertheidigung des Beklagten vor dem zweiten Richter erwähnt worden; in Köln also, wo eine der vorliegenden ganz gleiche Handlung nicht als „Ver-

breitung" angesehen wurde, wäre der Angeklagte aller Wahrscheinlichkeit nach freigesprochen worden. In Aachen wurde inzwischen der Brüsseler Buchhändler Vogler verhaftet und als Verleger und Verbreiter des Heinzen'schen Flugblattes: „Ein Steckbrief" wegen Majestätsbeleidigung und Erregung von Mißvergnügen vor Gericht gestellt; das Aachener K. Landgericht, beide Kammern, machte ihn jedoch für den Inhalt der Majestätsbeleidigung u. s. w. nicht verantwortlich, sondern verurtheilte ihn für die bloße Handlung der Verbreitung in erster Instanz zu einem Monat, in zweiter zu 14 Tagen Gefängniß. In Aachen also wäre Dronke, selbst im angenommenen Fall der „Verbreitung" zu 14tägigem Gefängniß verurtheilt worden. In Schlesien wurde der Graf Reichenbach als „Verbreiter" einer Heinzen'schen Schrift wegen Majestätsbeleidigung zur Kriminaluntersuchung gezogen; das Kriminalgericht hat denselben jedoch trotz dieser „Verbreitung" vollständig freigesprochen, und die Verhandlungen des ersten vereinigten Landtags über diesen Fall, namentlich die Rede des Frhrn. von Vincke geben den besten Kommentar über dies Verfahren, aus der „Verbreitung" eines Buches auch auf Majestätsbeleidigung zu erkennen.

Aus dem vorliegenden Erkenntniß ergiebt sich die Consequenz, daß in Koblenz jeder auswärtige Buchhändler, der vielleicht sein Verlagswerk hat censiren lassen (was nach der authentischen Deklaration vom März d. J. unerheblich ist), in Rücksicht auf die Verbreitung wegen Majestätsbeleidigung zur Verantwortung gezogen werden kann; ferner kann derselbe nach diesem Urtheil auch wegen Censurcontravention, selbst wenn er die Gesetze seines Landes beobachtet hat, in Koblenz bestraft werden, denn die „Verbreitung" rechtfertigt die Anwendung der preuß. Strafgesetze; endlich aber müssen hienach die preuß. Buchhändler bei „Verbreitung" solcher Bücher nicht wegen der Handlung der Verbreitung in Polizeistrafe, sondern für den Inhalt wegen Majestätsbeleidigung u. s. w. in Kriminalstrafe genommen werden.

Das Koblenzer Landgericht hat zwei Möglichkeiten; entweder es hält diese Ansicht in der Konsequenz fest, oder es hält sie nicht fest. Hält es dieselbe fest, so befindet es sich allein in Widerspruch mit der Jurisprudenz der andern preuß. Gerichte; hält es sie nicht fest, so erkennt es stillschweigend an, daß es im vorliegenden Fall den Angeklagten auf ein falsches und unhaltbares Prinzip verurtheilt hat.

Druck von Otto Wigand in Leipzig

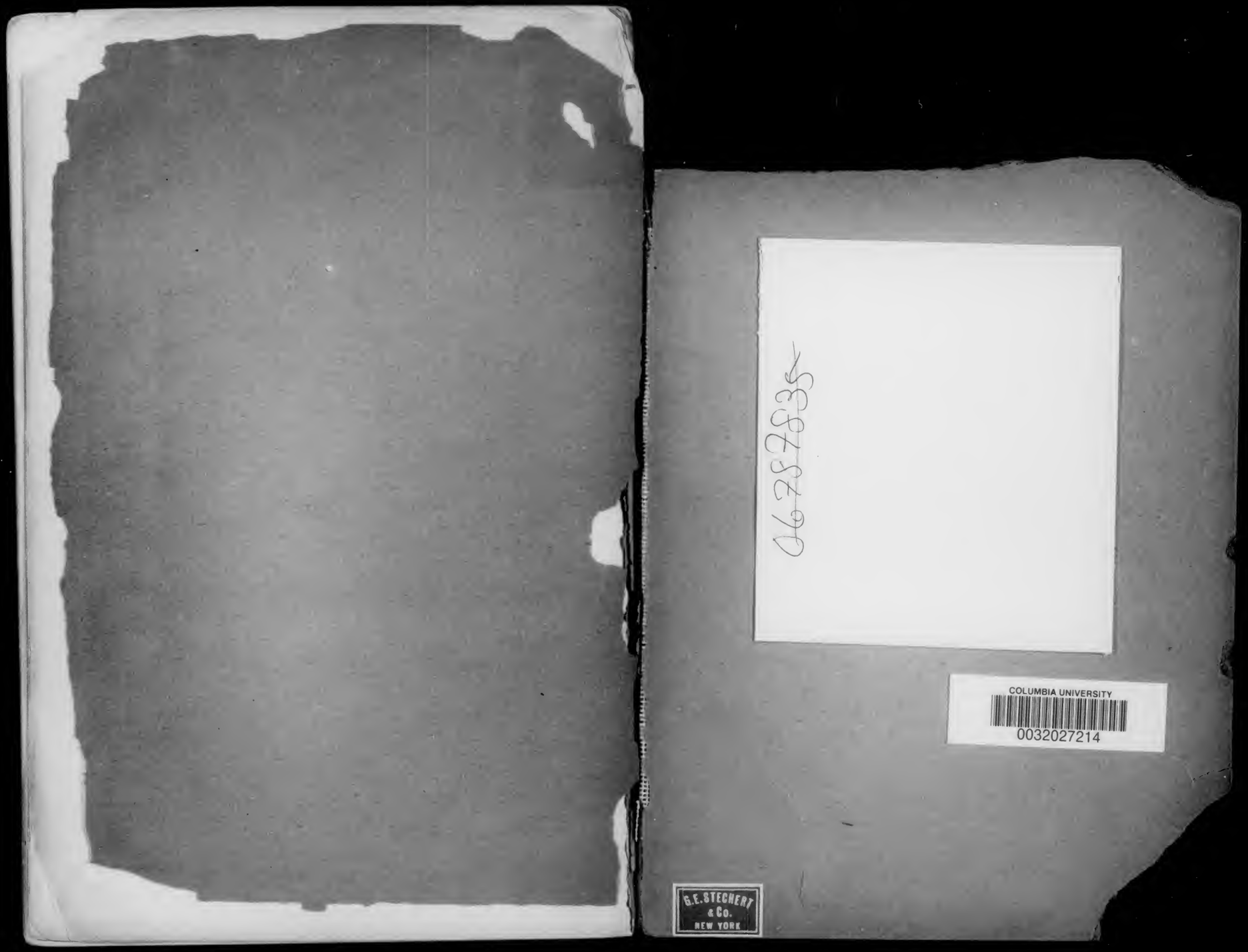

COLUMBIA UNIVERSITY
0032027214

G.E. STECHERT & Co. NEW YORK

**Aus dem Tagebuche eines Richters.** Kriminalgeschichten zur Belehrung und Unterhaltung für den Bürger und Landmann. 1847. (304 S.) Preis $^3/_4$ Thaler.

**Des Teufels Reise** durch einen Theil des Protestantismus. Aufzeichnungen einer hochgestellten Person. 1847. **Censurfrei.** Preis $1^1/_4$ Thaler.

**Die literarische Gefangenschaft.** Darstellung der Gefangenen — Verhältnisse Edgar Bauer's auf der Citadelle zu Magdeburg. 1847. gr. 8. Preis $^1/_4$ Thaler.

**Friedländer, Dr. Salomon,** Geschichte des israelitischen Volkes von der ältesten bis auf die neueste Zeit. Für gebildete Leser aus allen Ständen. Mit Stahlstichen und Karten. Erstes Heft. 1847. (XVI u. 128 S.) Preis $^1/_2$ Thaler.

Das ganze Werk erscheint in 10 Lieferungen von 7 bis 8 Bogen, jede mit einem Stahlstich geschmückt, zu dem Preise von $^1/_2$ Thaler.

**Guter Rath für Oesterreich.** Mit Bezugnahme auf das Programm der liberalen Partei in Ungarn. 1847. Preis $^1/_4$ Thaler.

**Historische Aktenstücke** über das Ständewesen in Oesterreich. Erstes Heft. 1847. gr. 8. Preis $^1/_2$ Thaler.

**Geschichtsforscher, Politiker und Bibliotheken werden sich diese bisher ungedruckten Aktenstücke gewiß anschaffen.**

**Marr, Wilhelm,** Der Mensch und die Ehe vor dem Richterstuhle der Sittlichkeit. Nebst einem Anhange: Zur Charakteristik des deutschen Liberalismus. 1848. **Censurfrei.** Preis 1 Thaler.

**Memoiren eines Priesters.** Nach dem Französischen. 4 Theile in 2 Bänden. 1847. 38 Octavbogen. Preis $1^1/_2$ Thaler.

**Thucydidis** de bello Peloponnesiaco libri octo. Recensuit et explicavit Friedericus Henricus Bothe. Tomus primi fasciculus prior, libros I et II continens. 1847. (XVI u. 228 S.) gr. 8. Preis $^3/_4$ Thaler.

Das ganze Werk erscheint in 4 Lieferungen à $^3/_4$ Thaler bis Ostermesse 1848 vollständig.

Druck von Otto Wigand in Leipzig.